**UNTERSUCHUNGSKOMMISSION**
**zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Thurgau**

# Chronologie im Fall des Tierhalters U.K.

## Aktenmässig belegte Verfahren und Ereignisse

**Teil 2 des Schlussberichts an den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom 23. Oktober 2018**

# Inhalt

1994 ..... 3
1995 ..... 3
1996 ..... 3
1997 ..... 4
1998 ..... 4
1999 ..... 4
2000 ..... 5
2001 ..... 5
2002 ..... 6
2003 ..... 9
2004 ..... 12
2005 ..... 13
2006 ..... 15
2007 ..... 16
2008 ..... 20
2009 ..... 28
2010 ..... 36
2011 ..... 45
2012 ..... 49
2013 ..... 54
2014 ..... 58
Phase AGUK (Arbeitsgruppe in Sachen U.K.) ..... 59
2015 ..... 69
Phase Mediation 2016-2017 ..... 79
2016 ..... 79
2017 ..... 92

# Abkürzungen

| | |
|---|---|
| AfU | Kantonales Amt für Umwelt (Amtsstelle des DBU) |
| AGUK | Vom Regierungsrat eingesetzte „Arbeitsgruppe in Sachen U.K.“ |
| ARP | Kantonales Amt für Raumplanung (Heute: „Raumentwicklung“ ARE - Amtsstelle des DBU) |
| ATA | Amtstierarzt (TG) |
| BGer | Bundesgericht |
| BVerG | Bundesverwaltungsgericht |
| BLV | Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen |
| BLW | Bundesamt für Landwirtschaft |
| BTS | Besonders tierfreundliche Stallhaltung (Tierwohlprogramm des Bundes) |
| DBU | Departement für Bau und Umwelt (TG) |
| DEK | Departement für Erziehung und Kultur (TG) |
| DFS | Departement für Finanzen und Soziales (TG) |
| DIV | Departement für Inneres und Volkswirtschaft (TG) |
| DJS | Departement für Justiz und Sicherheit (TG) |
| DZ | Direktzahlungen an die Landwirtschaft gemäss Verordnung des BLW |
| GS DIV | Generalsekretär DIV |
| Kapo | Kantonspolizei (Amtsstelle des DJS) |
| LA | Landwirtschaftsamt (Amtsstelle des DIV) |
| LBBZ | Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum, Arenenberg (TG) |
| ÖLN | Ökologischer Leistungsnachweis |
| RAUS | Regelmässiger Auslauf im Freien (Tierwohlprogramm des Bundes) |
| StA | Staatsanwaltschaft |
| StPO | Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) |
| StGB | Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) |
| TSB VetA | Tierschutzbeauftragter Veterinäramt |
| TSchG | Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455) |
| TSchV | Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1) |
| TVD | Tierverkehrsdatenbank |
| U.K. | betreffender Tierhalter |
| VetA | Veterinäramt (Amtsstelle des DIV) |
| VGer | Verwaltungsgericht |

## 1994

| | |
|---|---|
| 17. Dezember | Polizeirapport: Wegen einer Gewässerverschmutzung findet sich in den Akten eine Strafanzeige gegen den Vater von U.K.: Jauche gelangte über Drainagen in den Brüschwilerbach, Kleinlebewesen wurden über mehrere hundert Meter getötet. Bei einem Augenschein durch die Polizei sei U.K. – so der Rapport - über die Anzeige aufgebracht gewesen, herbeigeilt und habe einen Anwesenden den Bach hinabgestossen. Dieser habe auf eine Anzeige wegen Tätlichkeit verzichtet. |

## 1995

| | |
|---|---|
| 12. April 1995 | Die Einhaltung des Tierschutzes wird über eine Selbstdeklaration erfasst (gelbes Formular Tierschutz). *„Aufgrund meiner Beurteilung entspricht die Tierhaltung den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung."* U.K. schreibt Ja und streicht das Nein durch. |

## 1996

| | |
|---|---|
| 25. April 1996 | Beim Meliorationsamt Thurgau geht ein Gesuch von U.K. betr. *„Gedeckter Laufstall als Gebäudeerweiterung"* ein. |
| 3. Mai 1996 | Bei der Betriebsdatenerhebung 1995 werden folgende Angaben erfasst:<br>2 Rinder/Stiere, 39 Kühe: Rindvieh 41.<br>2 Fohlen bis 3-jährig, 3 Zuchtstuten/Hengste 3: Total Pferdegattung 5<br>5 Diverse Tiere: 5 Ziegen<br>Landwirtschaftliche Nutzfläche: 2252 Aren, davon gepachtet 1524 Aren. |
| 14. Mai 1996 | Gemäss Verfügung des Meliorationsamts kann das Bauprojekt Laufhof/Jauchegrube 440 Kubikmeter genehmigt werden. Die Tierschutzvorschriften seien *„weitgehend berücksichtigt"*. Eine Stellungnahme des VetA ist jedoch nicht erwähnt. In der Beurteilung des Vorhabens heisst es*: „Da die eingereichten Unterlagen die zur exakten Prüfung notwendigen Angaben nicht enthalten, kann das Ergebnis auch nicht abschliessend festgehalten werden. Die Prüfung enthebt den Tierhalter und den Projektverfasser deshalb vor allem nicht von der Pflicht und der Verantwortung, sich selbst über die Anforderungen des Tierschutzes zu informieren und sie bei der Projektierung und der Ausführung des Vorhabens, sowie beim Betreiben der Anlage zu erfüllen."* Eine Auflage lautet: *„Behaftung des Tierhalters und der Projektverfasser mit der Einhaltung der Tierschutzvorschriften = Der Tierhalter hat sich vom Projektverfasser die Garantie geben zu lassen, dass die einschlägigen Tierschutzvorschriften erfüllt werden."* Das VetA erhält eine Kopie. Es erfolgte jedoch kein Augenschein vor Ort. |
| 4. Juni 1996 | Die Lagerung von Jauche und häuslichem Abwasser wird bewilligt. |

| | |
|---|---|
| 12. Juni 1996 | Eine Bauabnahme durch das VetA wird angekündigt (gedeckter Laufhof als Gebäudeerweiterung). Nach Bauende soll ein Termin vereinbart werden. Aufgrund der Akten ist unklar, ob das erfolgt ist. |
| 13. Juni 1996 | Das ARP stellt fest, dass das Gesuch betr. Anbau/Neubau gedeckter Laufhof keine Ausnahmebewilligung benötigt. Die notwendigen kantonalen Bewilligungen liegen am 18. Juni 1996 vor, einer Erteilung der Baubewilligung steht vorbehältlich der erwähnten Auflagen nichts entgegen. |

## 1997

| | |
|---|---|
| 20. Juni 1997 | Das VetA führt eine Kontrolle betr. Tierschutzüberprüfung von Landwirtschaftsbetrieben bei U.K. durch. Notiert wird: *„Der Betrieb entspricht den Tierschutz-Vorschriften."* Es ist keine Nachkontrolle notwendig. |
| 24. Juni 1997 | Das VetA schreibt U.K., dass sein Betrieb den geltenden Tierschutzvorschriften entspreche und empfiehlt ihm, das Schreiben für andere Inspektionsstellen aufzubewahren. |
| 22. September 1997 | Es ergeht ein Urteil des Bezirksgerichts Arbon wegen Drohung gegen einen Beamten: U.K. wird zu einer Busse von Fr. 300 verurteilt. |

## 1998

| | |
|---|---|
| 25. Mai 1998 | Beim Meliorationsamt geht ein Gesuch von U.K. betreffend *„Um- und Anbauten bei Stall und Futterraum"* ein. Die Pläne für die Aufstockung des Heulagers datieren vom 26. Februar 1998. In der Antwort bemängelt das Amt die durch den Zubau beeinträchtigte Belichtung des Anbindestalls und verweist auf die Tierschutzvorschriften, die dem Bescheid mittels Info-Blatt beigelegt sind. |
| 6. Juli 1998 | Zwar fehlen die für eine exakte Prüfung notwendigen Unterlagen, das Vorhaben kann jedoch mit Auflagen genehmigt werden. Die Auflagen sind gleich wie in der Verfügung vom 14. Mai 1996. Festgestellt wird, dass der Pferdestallanbau die Belichtung des bestehenden Anbindestalls beeinträchtigt. |

## 1999

| | |
|---|---|
| 5. Januar 1999 | Das VetA kündigt eine Bauabnahme in Bezug auf die Tierschutzvorschriften an. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob diese Bauabnahme erfolgt ist. |
| 8. Januar 1999 | Handschriftliche Notiz des VetA: *„Stall neu: Fressplatz mit Spalten - pferdefreundlich?"*, *„Lichtverhältnisse Innenboxen fraglich: bei gutem Wetter überprüfen"*. |

## 2000

| | |
|---|---|
| undatiert | Beim abgelegten Betriebsdatenblatt für das Beitragsjahr 2000 fehlt ein Teil des Dokuments. Es ist undatiert und trägt keine Unterschrift. Notiert ist: 100 Tiere der Rindergattung, 16 Pferde, 2 Ziegen. |
| 2. März 2000 | Es findet eine Tierschutzkontrolle (Rindvieh und Pferde) statt. Gemäss dem gelben Formular entspricht der Betrieb den Tierschutzbestimmungen. Vorhanden waren 130 Tiere der Rindviehgattung und 10 Pferde. Es ist eine Nachkontrolle vorgesehen. |
| 27. Juli 2000 | Nach einem Augenschein im März 2000 verhängt die Gemeinde einen Baustopp betr. Um- und Anbauten und Futterraum (Heulager), wogegen U.K. Rekurs einlegt. Das zuständige Departement für Bau und Umwelt tritt am 2. November 2000 nicht darauf ein, weil kein Kostenvorschuss geleistet wurde. Wäre das DBU darauf eingetreten, hätte der Rekurs gemäss Entscheid vom 2. November 2000 abgewiesen werden müssen, weil der Rekurrent in Abweichung der Baubewilligung Arbeiten vorgenommen hatte. Die Gemeinde erstattet Strafanzeige. |

## 2001

| | |
|---|---|
| 14. März 2001 | Wegen mehrfacher Widerhandlung gegen die Lebensmittelgesetzgebung im Zeitraum August / September 2000 ergeht eine Strafverfügung des Bezirksamts Bischofszell gegen U.K., *„Landwirt/Viehhändler“.* Straftatbestand ist die Vornahme von Schlachtungen und die Verarbeitung von Klauentieren im ehemaligen Notschlachtlokal in Amriswil ohne Durchführung der vorgeschriebenen Fleischkontrolle. Hinzu kommt das Dulden des Zerlegens von Fleisch in kleine Stücke im Schlachtraum. Busse von total Fr. 1'000 und Fr. 300 Verfahrensgebühr. |
| 27. April 2001 | Eine Inspektion einer externen Bio-Zertifizierungsstelle ergibt keine Mängel. |
| 17. Mai 2001 | Gemäss einem Formular des LA, ausgefüllt vom TSB VetA, sind die Milchqualität und der Tierschutz *„i.O.“*. |
| 4. Juli 2001 | Das LBBZ Arenenberg kontaktiert das AfU betreffend von U.K. ausgebrachter Schweinegülle. |
| 5. Juli 2001 | Beim ARE geht das Bauvorhaben *„Projektänderung: Aufstockung Heulager“* ein. Ab August 2000 war U.K. von der Gemeinde mehrmals aufgefordert worden, Pläne nachzureichen. |
| 15. August 2001 | Das AfU schreibt dem LBBZ Arenenberg i.S. Verteilung von Schweinegülle auf dem Betrieb von U.K. zurück. Im Zeitraum 2000/2001 sei Fremddünger (Schweinegülle) von anderen Betrieben eingesetzt worden, teilweise auf Anfrage des AfU. U.K. hatte sich zu helfen bereit erklärt und auch den Arbeitsabschluss bestätigt. Im gleichen Zeitraum geht eine E-Mail an eine andere Person. Darin heisst es: *„mehrmals sehr viel Schweinegülle ausgebracht, U.K. scheint Grenzen auszuloten“*. Die Kontrolleure sollten besondere Aufmerksamkeit walten lassen. |

| | |
|---|---|
| 10. September 2001 | Schreiben des Gemeinderates Hefenhofen an das Bezirksamt Arbon: Leider sei am 10.9.01 im Heustock von Herrn K. ein Brand ausgebrochen, der den gesamten Heuvorrat vernichtet habe. Das Gebäude habe von der Feuerwehr mit einem aufwändigen Einsatz weitgehend gerettet werden können. Herr K. habe noch auf dem Brandplatz gegenüber (Name Frau Gemeindeammann) geäussert, dass er die Behörden dafür verantwortlich mache. Später habe er gedroht, einen Feuerwehrmann, (Name Frau Gemeindeammann) und noch *'ein paar andere'* zu erschiessen. Gemäss dem Schreiben musste die Polizei gerufen werden, die mehrere Waffen beschlagnahmt habe. |
| 24. September 2001 | Das Urteil der Bezirksgerichtskommission Arbon (Freispruch betr. Missachtung des vom Gemeinderat verhängten Baustopps) will die Staatsanwaltschaft nicht weiterziehen, wie der zuständige Staatsanwalt mitgeteilt hat. Das Delikt verjähre im Sommer 2002 absolut. Bis zum Urteil sei mehr als ein Jahr vergangen. Die Gemeinde begründet am 17. Oktober 2001 ihren Standpunkt für einen Weiterzug, aber auch ein weiteres Schreiben des Gemeinderats Hefenhofen vom 7. November 2001 bleibt ohne Erfolg. |
| 25. September 2001 | Der Gemeinderat erteilt aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Baubewilligung. |

## 2002

| | |
|---|---|
| Januar 2002 | Die externe Bio-Zertifizierungsstelle stellt keine Mängel fest. |
| 24. Januar 2002 | Abgelegt ist eine Telefonnotiz betr. Tierschutz. *„Nach Aussage eines Beobachters hat U.K. am Sonntag eine Kuh geschlachtet. Die Kühe im Stall stehen tief im Dreck."* Dies soll abgeklärt werden. |
| 8. Februar 2002 | Das VetA erstattet beim Bezirksamt Arbon Strafanzeige wegen Verdachts auf verschiedene Sachverhalte, darunter gewerbsmässige Schlachtung in nichtbewilligten Räumen, fehlende Fleischkontrolle und Schächten. Das Amt schlägt nach verschiedenen Meldungen von aussenstehenden Personen vor, den Hof an einem Freitagabend polizeilich zu überwachen, um U.K. in flagranti zu überführen. Abschluss des Verfahrens siehe 10. November 2003. |
| 26. Februar / 26. März 2002 | Die Tierverkehrsdatenbank moniert die von U.K. unvollständig oder unplausibel erstellten Daten. |
| 14. März 2002 | Aus einer Strafverfügung des Bezirksamts geht hervor, dass U.K. wegen mehrfacher Widerhandlung gegen die Lebensmittelgesetzgebung mit Fr. 1'300 gebüsst wird. |
| 19. März 2002 | Aufgrund einer telefonischen Anfrage von U.K. und der Meldung eines Bio-Inspektors führt das VetA eine Kontrolle durch. Handnotizen: Rindvieh in Anbindehaltung, zu kleine Liegeflächen im Laufstall, Krippenboden muss 10-15 cm höher sein als Niveau des Lägers, teilweise je 2 bis 3 Kühe verschmutzt mit Kot-Rollen an den Hintergliedmassen. Die Pferdehaltung entspreche den Vorschriften, allerdings Tageslicht ungenügend, auch wenn es teilweise mit Lux-Lampen gewährleistet sei. Der Pferdestall ist angeblich von der Gemeinde genehmigt. Es ergehen verschiedene Auflagen. |

| | |
|---|---|
| 27. März 2002 | Der TSB VetA bittet U.K. mit einem Schreiben um eine schriftliche Stellungnahme zum Sachverhalt der Kontrolle vom 19. März 2002. |
| 27. Februar (ohne Jahreszahl), gemeint ist wohl der 27. März 2002 | In einem Entscheid stellt das VetA gestützt auf die oben genannte Kontrolle eine Widerhandlung gegen Tierschutzbestimmungen fest. Die Mängel betreffen die Mutterkuhherde und das Jungvieh im Laufstall (teilweise waren Buchten überbelegt). |
| 4. April 2002 | In einer handschriftlichen Notiz ist festgehalten, dass der Gemeindeammann wegen der Baubewilligung zurückrufen werde. |
| 5. April 2002 | Es findet eine Hausdurchsuchung statt. Mehr geht aus den vorhandenen Akten nicht hervor. |
| 5. April 2002 | Als Folge der Anzeige vom 8. Februar 2002 findet eine Kontrolle statt, siehe polizeilicher Rapport vom 3. September 2002. |
| 7. April 2002 | U.K. nimmt Stellung zur Kontrolle vom 19. März 2002: Geplant sei eine Fohlenausbildungshalle mit Stall und permanentem Auslauf sowie ein Mutterkuhstall mit 24 Mutterkuhplätzen. Er sei so projektiert, dass er auf 12, 24, 36 oder 48 Plätze erweiterbar sei. Da der Kuhtrainer seit 1.1.2002 verboten sei, seien die Tiere trotz vermehrter Einstreue permanent schmutziger. |
| 12. April 2002 | Eine handschriftliche Notiz zu den Ausläufen und der Licht-Situation *(„98 Kälber Licht“)* ist kaum lesbar. |
| 15. April 2002 | Der Inspektionsbericht des kantonalen Laboratoriums zur Kontrolle vom 5. April 2002 liegt vor. In Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und dem Chef VetA war auf dem Hof von U.K. das Verarbeiten von Fleisch aus lebensmittelpolizeilicher Sicht zu beurteilen. Aus dem Befund geht u.a. hervor: *„2 Schafe auf dem Hofplatz geschlachtet, in unmittelbarer Nähe des Miststockes. Zerlegen der Tiere in der dafür eingerichteten Milchkammer des Hofes. Ungenügende Schlachthygiene. Stark verunreinigte Geräte“.* Das Fleisch wurde sichergestellt und als genussuntauglich beurteilt. *„Die im Betrieb von U.K. festgestellten Hygienemängel sind gravierend.“*<br><br>Im Laber wurden 1 Kühlzelle mit getrockneten Fleischwaren, 2 Tiefkühltruhen und 4 Tiefkühlschränke festgestellt, alle randvoll mit verpacktem Fleisch und Fleischerzeugnissen. |
| 29. April 2002 | U.K. schreibt dem ARP, ob es möglich wäre, einen Blick auf den beiliegenden Plan zu werfen. Er möchte wissen, ob dieses Projekt realisierbar sei. Dazu soll auch die Meinung des TSB VetA eingeholt werden. |
| 30. April 2002 | Das Gesuch für den Neubau eines Ökonomiegebäudes geht bei der Gemeinde Hefenhofen ein. |
| 8. Mai 2002 | In den Akten abgelegt ist ein Inspektionsbericht des milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes Thurgau (MIBD). Gemäss Formular handelte es sich um eine Nachinspektion, Auslöser war die Kontrolle vom 5. April 2002. Resultat ist eine Verwarnung. Handschriftliche Ergänzung: *„Schlacht- und Fleischverarbeitungsmaschinen resp. Einrichtungen aus dem Milchlagerraum entfernen. Frist: 15. Mai 2002“.* Dem Polizeirapport vom 3. September 2002 ist zu entnehmen, dass U.K. die Mängel nicht sofort behebt. Der MIBD habe ihm einen Aufschub bis Mitte September 2002 gewährt. |
| 3. Juni 2002 | Das LA schreibt dem ARP, dass beim geplanten Neubau von Laufställen für Rindvieh und Pferden inkl. Ausbildungsraum für vorwiegend jüngere Pferde die Tierschutzvorschriften bei korrekter Detailausführung eingehalten werden. Zu beachten sei, dass in der Mutterkuhhaltung im Rindviehstall ein |

Kranken- und Abkalbeabteil und beim Gruppenstall (Pferdezucht) die nötigen Raumteiler eingerichtet werden. In seiner Stellungnahme vom 14. Juni hält der Chef VetA zusätzlich fest: *„Wir weisen noch ganz besonders darauf hin, dass der Kranken- und Abkalbestall tatsächlich auch jederzeit zur Verfügung steht, d.h. nicht genützt wird für die dauernde Haltung von z.B. Kälbern, Ziegen oder Schafen.“*

28. Juni 2002 — Der Chef VetA schreibt einem Bio-Inspektor, weil er wissen möchte, ob U.K. auch mit Nicht-Biotieren handeln dürfe und verweist auf die polizeiliche Untersuchung wegen gewerbsmässiger Schlachtung in nicht bewilligten Räumen.

undatiert — Es liegt ein unvollständiger und undatierter Bericht einer Tierschutzkontrolle des VetA vor. *„Keine Mängel.“*

1. Juli 2002 — Das ARP prüft die Bauanfrage für ein zusätzliches Ökonomiegebäude für Rinder und Pferde. Die eingereichten Unterlagen sind sehr rudimentär. Es liege weder der landwirtschaftliche Fragebogen des ARP noch ein Betriebskonzept vor. Das Vorhaben könne nicht abschliessend beurteilt werden. Wenn es sich um einen existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieb handle und die fachliche Qualifikation für die Grundausbildung der Pferde gegeben sei, sei zumindest ein Ausbildungsplatz für Jungpferde wohl möglich.

28. August 2002 — Eine Bio-Zertifizierungsstelle anerkennt den Betrieb im Jahr 2002 weder als Knospen- noch als Bio-Betrieb. Entscheidend ist der *„schwerwiegende Grund“*, wonach laut Auskunft des Chef VetA auf dem Betrieb Tiere geschächtet würden. Zudem wurden weitere Richtlinienverstösse festgestellt: überbelegte Buchten im Rindviehlaufstall, Tiere im Reserve-Stall angebunden gehalten und an den Hinterbeinen stark verschmutzt, Mästung konventioneller Kälber durch Vater, Verkauf von unter konventionellen Bedingungen produziertem Mastmuni, Handel mit Knospe-Schlachtvieh ohne gültigen Lizenzvertrag.

Ein Rekurs von U.K. gegen diesen Entscheid wird am 17. Oktober 2002 abgelehnt. Als Begründung wird u.a. angeführt: *„Häufung und Folge der Mängel in diesem und auch in den vergangenen Jahren"; „Summe der Mängel, die zu einem dritten Verweis innert fünf Jahren führen".*

3. September 2002 — Es liegt ein ausführlicher Rapport zu den polizeilichen Ermittlungen wegen *„Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz, Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz und die Fleischhygieneverordnung, Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz und Drohung gegen Beamte und Behörden bzw. missbräuchliche Verwendung einer Fernmeldeanlage (Natel)"* vor. Betroffen sind zwei weitere Personen wegen *„Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug (Schächten)".* Auslöser war die Anzeige des Chef VetA beim Bezirksamt Arbon vom 8. Februar 2002, worauf die Kontrolle vom 5. April 2002 durchgeführt wurde.

Unter Bemerkungen ist aufgeführt, dass U.K. absichtlich den Deckel einer Gefriertruhe zuknallte, während der Chef VetA noch damit beschäftigt war, die Gefrierbeutel zu kontrollieren. *„Hätte (Name Chef VetA) nicht geistesgegenwärtig seine Hand zurückgezogen, wäre eine Verletzung der Hand die unabdingbare Folge gewesen. Es blieb bei einer leichten Schürfung der Daumenwurzel".* Der Rapport enthält eine Ergänzung zum Bericht des Lebensmittelinspektors vom 15. April 2002 betr. einer Gefriertruhe (Fleischvorräte, angeblich für Eigenbedarf): *„Es bot sich ein Bild, als ob das darin gelagerte Fleisch zu neuem Leben erweckt worden wäre. Übersäht von unzähligen Ma-*

*den und sonstigem Ungeziefer bewegte sich der ganze Inhalt der Gefriertruhe".* Im Rapport erwähnt ist auch der *„bedenkliche Zustand der Klauen der geschlachteten Schafe"* (mit Fotos dokumentiert). U.K. gab an, dies sei nicht ein Foto seiner Schafe, man wolle ihm damit übel mitspielen. Es handle sich hier um ein abgekartetes Spiel. Festgestellt wurde weiter, dass Tiere in der TVD nicht ordnungsgemäss an- bzw. abgemeldet wurden. *„In den meisten Fällen gab U.K. an, die Tiere seien verendet, er hätte sie verkauft oder sie für den Eigenbedarf geschlachtet. Er konnte sich jeweils nicht mehr an den genauen Verbleib der Tiere erinnern."*

Geständig war U.K. gemäss Urteil der Bezirksgerichtlichen Kommission Arbon vom 10. November 2003 wegen einer telefonischen Drohung an den Chef VetA. Diese ist wie folgt dokumentiert: *„Falls ihr glaubed, dass ihr mich schliesse chönd, denn gits dich* (Chef VetA) *den au plötzlich nüme. Denn lohn ich denn emol einen abe. Mini Familie cha trotzdem no wiiter läbe."* Vgl. 10. November 2003.

11. November 2002 — Gemäss dem Fragebogen zur Beurteilung landwirtschaftlicher Bauvorhaben verfügt U.K. aktuell über 100 Tiere der Rindergattung, davon 38 bis einjährige Kälber, sowie 41 Tiere der Pferdegattung, davon 28 Fohlen.

26. November 2002 — Die Gemeinde nimmt gegenüber dem ARP Stellung zum Neubau Ökonomiegebäude. Die riesige Halle beeinträchtige das Ortsbild massiv. Für das Dach würde es eine Ausnahmebewilligung brauchen. Die Fassadengestaltung entspreche in keiner Weise den Vorgaben der angrenzenden Dorfzone.

4. Dezember 2002 — Das ARP nimmt in einem Schreiben an das LA Bezug auf das obige Schreiben der Gemeinde. Bevor das Projekt gestalterisch optimiert werde, sei seitens Kanton die Grundsatzfrage zu klären, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb als langfristig existenzfähiger Landwirtschaftsbetrieb mit ausgewiesenem Anspruch auf die geplante Baute gelte.

19. Dezember 2002 — Das LA nimmt Stellung zur ARP-Anfrage. Der Betriebsleiter sei noch jung und wolle seine Existenz erhalten oder sogar ausbauen. Im Hinblick auf die Veränderungen im Agrarbereich könne niemand eine verlässliche Beurteilung *„langfristig existenzfähiger Landwirtschaftsbetrieb*" abgeben. Diese hänge u.a. vom Markt, dem Betriebsleiter, der Betriebsstruktur sowie der Agrarpolitik ab, sodass eine Beurteilung eines einzelnen Kriteriums wie Pachtverträge nur eine untergeordnete Rolle spiele. *„Wir haben deshalb keine Einwände gegen den geplanten Bau der Liegeboxen und der Kälberbucht."*

## 2003

25. Februar 2003 — Ein weiteres Schreiben des LA hält fest, der Betriebsleiter U.K. bewirtschafte knapp 40 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Zwar seien keine schriftlichen Pachtverträge vorhanden, das werde aber nicht als nachteilig erachtet, weil das Pachtlandverlustrisiko bei der sehr hohen Zahl von Verpächtern als sehr gering beurteilt werden könne. Die vorliegende Betriebsstruktur könne somit als langfristig gesichert betrachtet werden. Das dem LA zugestellte Buchhaltungsergebnis des Jahres 2001 zeige, dass das landwirtschaftliche Einkommen des Betriebes deutlich unter demjenigen von vergleichbaren Betriebe liege. Das geplante Bauvorhaben helfe mit, der Familie K. eine längerfristige

| | |
|---|---|
| | Existenz zu sichern. Es gebe keine Einwände gegen den geplanten Bau der Liegeboxen und Kälberbuchten. Betr. Pferdeausbildungsplatz wird auf das Schreiben vom 19. Dezember 2003 verwiesen. Allerdings ist festgehalten, Ausbildungsplatz und Pferdeboxen könnten nicht abschliessend beurteilt werden. |
| 17. März 2003 | Das VetA schreibt U.K. betr. *„Viehhandel“*. Es wurde festgestellt, dass er Tiere zur Schlachtung an eine Metzgerei lieferte. Daraus schliesst das VetA, dass er Handel mit Rindvieh und Schafen betreibe, obwohl er seit dem 1. Januar 2002 kein Viehhandelspatent mehr gelöst habe. Für die Stellungnahme dazu wird eine Frist bis Ende Monat angesetzt. |
| 17. März 2003 | Das VetA trifft wegen den Unregelmässigkeiten in der Tierverkehrsdatenbank Abklärungen zu den Tiergeschichten. |
| 23. April 2003 | Gemäss einer handschriftlichen Notiz des VetA importiert U.K. Pferde aus Polen. |
| 23. Juni 2003 | Gemäss Entscheid des LA (Beurteilung von Bauvorhaben betreffend Tierhaltungen) kann das Bauvorhaben Ökonomiegebäude mit Auflagen genehmigt werden. Der Entscheid wird dem ARP, der Gemeinde Hefenhofen, U.K. und seiner Frau und der Lieferfirma zugestellt. *„Das Bauvorhaben umfasst den Neubau eines Pferdestalles mit Ausbildungsplatz und eines Rindviehstalles. Der Pferdestall besteht aus 7 Einzelboxen und 3 Gruppenabteilen für je 2 - 3 Tiere. Der Rindviehstall wird mit 22 Liegeboxen und einem Kälberabteil für ca. 50 Tiere eingerichtet. Die Laufhöfe werden auf der Südseite für die Pferde und auf der Ostseite für das Rindvieh erstellt.“* Auflagen: *„Die Anforderungen an die Mindestabmessungen für den Pferdestall und die Kranken- und Abkalbeabteilung sind in den Richtlinien des BVET aufgeführt. Im Pferdestall dürfen nur Pferde eingestallt werden, deren Widerristhöhe gemessen an der Stallfläche gemäss den BVET-Richtlinien entsprechen. Das besondere Abteil für abkalbernde und kranke Tiere ist als eingestreute Laufbucht mit Zugang zu Wasser und Futter auszuführen. Nachdem die Bewilligung aufgrund von Plänen und mit Auflagen erfolgt, ist eine Bauabnahme unerlässlich*.“<br><br>Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob eine Bauabnahme erfolgt ist. |
| 26. Juni 2003 | Auf einen Hinweis hin führt das AfU einen Augenschein wegen einem nicht abgedeckten Misthaufen auf Naturboden durch. Offensichtlich fliessen schon länger als drei Monate Mistsäfte ab. Am nächsten Tag telefoniert das AfU deswegen mit U.K. und vereinbart mit ihm, dass er die Mistdeponie unverzüglich neu aufschichten und korrekt abdecken soll. |
| 3. Juli 2003 | Es folgt ein Schreiben des AfU betr. der umweltgefährdenden Mistdeponie. Eine Kopie geht an die Gemeinde, das LA und das LBBZ Arenenberg. |
| 4. Juli 2003 | Abgelegt sind zwei blaue Formulare: Einmal *„Baulicher und Qualitativer Tierschutz Rindvieh 2003“*, einmal *„Baulicher und Qualitativer Tierschutz Pferdeartige 2003“*. Notiert sind:<br>44 Kühe, 40 Aufzuchttiere, 4 Zuchtstiere, 35 Kälber, 50 Masttiere<br>10 Zuchtstuten und Fohlen, 25 Jungtiere, 5 andere Pferde<br>4 Zwergziegen, 3 Ziegen<br>Total: 40 Pferde, 7 Ziegen, 173 Tiere der Gattung Rindvieh (= Futtertage, d.h. nicht am Tag X vorhanden). |
| 19. August 2003 | Das AfU schreibt U.K. wegen dem Entwässerungssystem seines Betriebs, das nicht genehmigt worden wäre, aber schon erstellt ist. Umständehalber wird die Entwässerung toleriert, bei Beanstandungen oder Änderungen am Platz |

sei sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Einige Einrichtungen im Plan sind mit *„Havariegefahr“* gekennzeichnet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gülleleitungen bewilligungspflichtig sind.

20. August 2003 — Das AfU erteilt im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Neubau Ökonomiegebäude die Bewilligung zur Lagerung von Jauche und häuslichem Abwasser.

12. September 2003 — Das ARP bewilligt den Neubau eines Ökonomiegebäudes für 22 Pferde und 22 Mutterkühe, eines Kälberstalles sowie eines Ausbildungsplatzes. Das Bauvorhaben ist in der Landwirtschaftszone zonenkonform und benötigt daher keine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG. Aus dem APR-Entscheid gehen die Auflagen und die bewilligte Zahl und Art der Tiere nicht hervor. Diese erschliessen sich aus dem Entscheid des LA vom 23. Juni 2003 (vgl. Chronologieeintrag), auf den der ARP-Entscheid Bezug nimmt.

16. September 2003 — Das ARP stellt der Gemeinde Hefenhofen seinen Entscheid vom 12. September 2003 zu und hält fest, einer Erteilung der Baubewilligung stehe aus kantonaler Sicht vorbehältlich der Einhaltung erwähnter Auflagen nichts entgegen. Die erforderlichen kantonalen Bewilligungen, Zustimmungen und Stellungnahmen würden vorliegen.

22. September 2003 — Wegen mehrfacher Drohung gegen Behörden und Beamte und gewerbsmässiger Widerhandlungen gegen das Lebensmittelgesetz (allenfalls bloss mehrfach) erhält U.K. eine Vorladung des Bezirksgerichts Arbon. Handschriftlicher Vermerk: *„Entschuldigt 24.9.03“*.

10. November 2003 — Das Urteil der Bezirksgerichtskommission Arbon in Sachen Staat Thurgau (Ankläger), Chef VetA (Opfer) gegen U.K. (Angeklagter) lautet: *„Der Angeklagte ist der mehrfachen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Gehilfenschaft) sowie der Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig, hingegen nicht schuldig der mehrfachen Drohung gegen Behörden und Beamte, der gewerbsmässigen, allenfalls bloss der mehrfachen Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Tierseuchen- und Umweltschutzgesetz.“*

U.K. wird zu einem Monat Gefängnis und Fr. 2'000 Busse verurteilt (bedingter Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren). Zu Gunsten des Angeklagten wird davon ausgegangen, dass das durch ihn geschlachtete und in der Folge eingefrorene oder getrocknete Fleisch für den Eigengebrauch und Geschenke an weitere Familienangehörige oder Kollegen bestimmt gewesen sei. Auch betr. dem Zustand der Klauen der Schafe wird zu Gunsten des Angeklagten von seiner Darstellung ausgegangen, wonach er vor Ort nie mit den Schaffüssen konfrontiert worden sei und sich nicht habe verteidigen können. Wörtlich heisst es im Urteil: *„Es kann aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Abbildung gemäss act. 27 allenfalls irrtümlich in die Akten hineinrutschte. Dies ist keine Unterstellung an die Adresse (des Chef VetA), doch kann derartiges schnell geschehen.“* Festgehalten ist weiter: *„Was das Tatverschulden des Angeklagten anbelangt, so ist von einem erheblichen Verschulden auszugehen. Der Angeklagte empfindet Beamte offensichtlich als Störenfriede. Auch an Schranken äusserte er sich sehr abfällig über den Chef VetA. Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Abneigung schreckt er nicht davor zurück, auch Todesdrohungen auszustossen. Diese sind in der heutigen Zeit nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Vielmehr kann ein solches Verhalten nicht akzeptiert werden und ruft nach einer angemessenen Sanktion.“* Als Person wurde U.K. *„als sparbewusster und gewiefter Landwirt“* charakterisiert, *„der in finanzieller Hinsicht per-*

*manent um Optimierungen bemüht ist und kein Schnäppchengeschäft auslässt".* Betr. Strafvollzug war die Bezirksgerichtskommission bereit, dem Angeklagten *„die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges zu gewähren*". Dies vor allem deshalb, weil ihm im Jahre 1997 noch keine Freiheitsstrafe auferlegt worden sei.

8. Dezember 2003 / 9. Dezember 2003

Auf Antrag des Steuerpflichtigen bzw. von Amtes wegen nimmt die Steuerverwaltung eine Liegenschaftenschätzung (Zwischenschätzung) vor. Am 19. Januar 2004 wird der Ertragswert mit total Fr. 479'600 beziffert.

## 2004

27. Januar 2004

Nach einer unangemeldeten Kontrolle am 19. Januar 2004 fällt das VetA einen Entscheid betr. *„Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften, Widerhandlung gegen Tierschutzbestimmungen"*. Auslöser ist eine Meldung zur Schafhaltung ohne Witterungsschutz. Festgestellt wurde, dass sich in der eingezäunten Weide 24 Schafe ohne Wasser und Witterungsschutz befanden. Per Entscheid wird U.K. verpflichtet, seinen Tieren ab sofort einen tierschutzkonformen Witterungsschutz/Unterkunft zu bieten und ihnen täglich Zugang zu frischem Wasser zu ermöglichen.

11. Februar 2004

Ein kantonaler Fleischinspektor schreibt U.K. wegen *„wiederholten Verstössen gegen die Tierschutz- / Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung"* und informiert ihn, dass das VetA beim Bezirksamt Arbon Strafanzeige einreichen werde. Auslöser sind Meldungen von Fleischkontrollen in Metzgereien. Mehrere Tiere waren krank, ungeniessbar und in einem Fall hatte „d*ie detailliertere Analyse der Substanzen ein buntes Bild verschiedenster Antibiotika"* vermittelt*, „welche in so aussergewöhnlich hohen Konzentrationen vorgefunden wurden, dass das Labor zur Absicherung der eigenen Messergebnisse die Proben durch ein zweites Labor untersuchen liess."* Gemäss TVD-Angaben waren einzelne Tiere weniger als 24 Stunden auf dem Betrieb von U.K., der gemäss dem VetA demnach als Händler auftrat (Verdacht auf unerlaubten Viehhandel).

Die Anzeige erfolgt am gleichen Tag beim Bezirksamt Arbon. Das VetA weist auf die Komplexität des Falls hin und bittet um Kontaktaufnahme zwecks Besprechung und Übergabe der gesammelten Unterlagen und Beweismittel.

23. Februar 2004

Beim Chef DIV geht ein handschriftlicher Rekurs der Familie U.K. wegen dem Entscheid des VetA zur Schafhaltung ein. Zusammengefasst habe der TSB VetA nur einen Teil der Weide angeschaut und gesagt, es sei so in Ordnung. Im Brief werden der Weidewechsel sowie der Standort des Viehanhängers und der Wasserkiste dargelegt. *„Jetzt ist uns auch der Grund klar, warum am 17. Jan 04 am Abend der Hüteappart ausgeschaltet war und der Zaun ausgerissen auf dem Boden lag und die Heidschnucken auf der Hauptstrasse waren."* Das VetA bestreitet diese Darstellungen in einer Stellungnahme vom 23. April 2004.

16. März 2004

Betr. Widerhandlungen gegen die Tierschutz-, Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung kommt es zu einer polizeilichen Befragung und einem Bericht zuhanden des Bezirksamts Arbon. U.K. widerspricht allen Darstellungen des VetA, was die kranken Tiere anbelangt. Der Verdacht des Viehhandels treffe nicht zu. Er habe ein Viehbestand von zirka 150 Tieren. Das Auswech-

seln und Erneuern sei seine Angelegenheit. Für das Patent gäbe es keine Notwendigkeit mehr.

28. April 2004 — Der Vizestatthalter schickt dem Fleischkontrolleur die Befragungskopien von U.K. zu und schreibt: *„Wie Sie daraus sehen, verteidigt sich U.K. geschickt.“*

24. Mai 2004 — Schreiben des Rechtsdienst DIV an U.K. (*„Ihr Rekurs vom 20. Februar 2004 betr. Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, Einladung zu einem Augenschein*“).

1. Juni 2004 — Das DIV führt betreffend Schafhaltungs-Rekurs einen Augenschein durch. Protokollnotiz: *„Bei der Begrüssung verweigerte U.K. den Händedruck mit dem Chef VetA und sagte: 'Einem Lump gebe ich die Hand nicht'."*

15. Juni 2004 — Das VetA nimmt gegenüber dem Bezirksamt Arbon Stellung und hält an den im Schreiben vom 11. Februar 2004 dargelegten Sachverhalten fest. Auf die Ausführungen von U.K. geht das VetA nicht ein. Es folgen *„Erläuterungen bezüglich der allgemeinen anerkannten Definitionen einiger Begriffe und der gesetzlichen Grundlagen"*. So wird u.a. detailliert dargelegt, was gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als Viehhandel gilt, warum das VetA die Aktivitäten von U.K. als solchen bewertet und warum es aus seuchenhygienischer Sicht äusserst bedenklich sei, wenn Tierhalter den Gesundheitszustand ihrer Tiere falsch deklarieren und somit ein Risiko bewusst verschweigen würden.

29. Juni 2004 — Das VetA reicht weitere Unterlagen an das Bezirksamt Arbon nach und erhebt erneut Strafanzeige gegen U.K. wegen Verstosses gegen die Tierschutzbestimmungen und die Lebensmittelgesetzgebung. *„Das Tier musste diesmal sogar aus dem Transportfahrzeug herausgezogen werden und wurde von U.K. dennoch als gesund deklariert!“*

5. Juli 2004 — Das DIV weist den Rekurs i.S. Widerhandlung gegen Tierschutzbestimmungen in der Schafhaltung ab.

20. Oktober 2004 — Das VetA bittet das Bezirksamt Arbon schriftlich, einen weiteren Verstoss ins Verfahren aufzunehmen. Beigelegt wird ein Rapport der Kantonspolizei über eine Rinderhaltung von U.K. in Romanshorn, die gegen die Tierschutzvorschriften verstosse. Auslöser für den Rapport war der Anruf eines Anwohners bei der kantonalen Notrufzentrale. Während die Polizei vor Ort war, trafen zwei Männer im Auftrag von U.K. ein, um die Rinder abzuholen.

23. November 2004 — Die Kosten im Zusammenhang mit der Fleischkontrolle (Verstösse gemäss Schreiben vom 11. Februar 2014) werden U.K. per Entscheid des VetA auferlegt. Sein Betrieb wird in einem weiteren Entscheid als Viehhandelsbetrieb eingestuft. Die Gebühren für den Viehhandel werden rückwirkend in Rechnung gestellt. Gegen beides legt die *„Fam. U.K.“* handschriftlich *„Einsprache“* ein.

## 2005

7. Januar 2005 — Das Bezirksamt Arbon informiert das VetA, dass U.K. nochmals zum Vorwurf des Viehhandels befragt worden sei. Nach wie vor bestreite er, gewerbsmässigen Viehhandel zu betreiben. *„Es liegt an der Strafverfolgungsbehörde, den Beweis des Viehhandels zu erbringen. Ich ersuche Sie daher, zu den Einwänden von U.K. gegen das von Ihnen eingereichte Beweismittel Stellung zu*

| | |
|---|---|
| | *nehmen. Zudem ist von Interesse, ab wann von Gewerbsmässigkeit ausgegangen wird."* Das VetA antwortet am 12. Januar 2005 und legt dar, warum der Betrieb von U.K. als Viehhandelsunternehmen beurteilt wird. |
| 21. Januar 2005 | In Sachen Viehhandel gibt das VetA dem Bezirksamt Arbon eine weitere Stellungnahme ab. Darin steht: *„Der grundsätzliche Entscheid darüber, ob ein Betrieb dem Viehhandelsrecht zu unterstellen ist oder nicht, liegt weder im Zuständigkeits- noch im Kompetenzbereich Ihres Amtes. Die Ordnung des Viehhandels ist eine tierseuchenpolizeiliche Aufgabe; der Vollzug des Viehhandelsrechts obliegt den tierseuchenpolizeiliche Organen (§ 22 der kantonalen Tierseuchenverordnung). Der tierseuchenpolizeiliche Dienst obliegt dem unter der Leitung des Chef VetA stehenden kantonalen Veterinäramt. Es verfügt über sämtliche Kompetenzen (§1 der kantonalen TSV) (…) Aus unserer Sicht spielt die tierseuchenpolizeiliche Einteilung des Betriebes für die strafrechtliche Beurteilung des Falls keine Rolle." S*chluss: *„Obwohl mich Ihr Schreiben in verschiedener Hinsicht sehr erstaunt hat, hoffe ich, Ihnen mit unseren Angaben gedient zu haben."* |
| 26. April 2005 | Der Rekurs von U.K. betr. Auferlegung von Kosten für Fleischkontrollen (Entscheid vom 23. November 2004) wird vom DIV abgewiesen, ebenso der Rekurs betr. Viehhandel (Entscheid vom 23. November 2014). Es wird festgestellt, dass der Betrieb von U.K. ein Viehhandelsbetrieb sei, der den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Ausübung des Viehhandels und damit auch den Bestimmungen der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel unterstellt ist. Abgestützt ist der Entscheid u.a. auf die Bewegungen in der TVD und die Angaben auf der Website des Hofs von U.K. Er ergreift kein Rechtsmittel. |
| 30. Mai 2005 | Bei einer Kontrolle werden auf dem Betrieb folgende Punkte bemängelt: *„Anbindehaltung Rinder: Gelenkhalsrahmen"*, *„Esel in Kälberiglu"*, *„Jungvieh in grosser Bucht mit Einstreu"*, *„Rindvieh in sehr schmutziger Bucht"*. |
| 8. Juni 2005 | Das Bezirksamts Arbon spricht U.K. betr. Verstoss gegen die Fleischhygieneverordnung am 8. September 2003 und 8. Januar 2004 sowie wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz am 20. Oktober 2004 frei. Verurteilt wird U.K. hingegen wegen Verletzung der Meldepflicht und teilweise wegen falschen Ausfüllens der Begleitdokumente am 15. Juli 2003, 10. September 2003 und 18.Dezember 2003 (Widerhandlung gegen die Fleischhygiene- und die Tierseuchenverordnung) sowie wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz durch ungenügenden Witterungsschutz und mangelhafte Wasserversorgung in der Schafhaltung am 19. Januar 2004. Wegen des Viehhandels ohne Patent 2004 resultiert eine Nachzahlung der umgangenen Gebühr (Fr. 200). Für die Jahre 2002/2003 war der Viehhandel ohne Patent strafrechtlich verjährt. Der Vizestatthalter begründet nicht, aus welchen Gründen innert der Verjährungsfrist keine Strafverfügung erfolgen konnte. |
| 9. Juni 2005 | Die Polizei ermittelt wegen Körperverletzung gegen U.K. |
| 9. Juni 2005 | Auf dem Hof findet eine Kontrolle des AfU statt (Schächte, nicht gewarteter Schlammsammler). Da U.K. gegenüber einem Mitarbeiter des Amtes tätlich wird, kommt es zu einer Strafanzeige. |
| 23. Juni 2005 | Das AfU verfügt die Sanierung der Liegenschaftsentwässerung. Die Anlage wird nicht sachgemäss betrieben, Auflagen sind nicht eingehalten. Angeordnet werden Sofortmassnahmen (Gesamtabwassersanierung im Bereich Ökonomiegebäude bis 30. September 2005; Verpflichtung zur Planvorlegung bis |

| | |
|---|---|
| | 31. Juli 2005; Sanierung Entwässerung Liegenschaft). Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen, da das Anliegen dringend sei. Es folgt aber keine Durchsetzung, wie eine Nachkontrolle 2008 zeigt. |
| 28. November 2005 | Einstellungsverfügung des Bezirksamts Arbon i.S. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte von U.K. gegen einen Mitarbeiter des AfU. |
| 12. Dezember 2005 | Stattdessen Strafverfügung Bezirksamt Arbon wegen Tätlichkeit von U.K. gegen einen Mitarbeiter des AfU. Busse von total Fr. 500. |

## 2006

| | |
|---|---|
| 3. Januar 2006 | Das kantonale Veterinäramt SG faxt dem VetA TG folgende Mitteilung: *„Von einem Pferdehändler wurden wir auf das beiliegende Inserat aufmerksam gemacht."* Angegeben wird die Nummer des Vaters von U.K. Im Inserat steht: *„Zu verkaufen 12 Frisch-Import-Pferde aus Polen, Schecken, Rappen, Braune u. Füchse, geritten und gefahren, Fr. 655.-/St.".* |
| 12. Januar 2006 | Bezugnehmend auf das Inserat schreibt der Chef VetA an den Statthalter des Bezirksamts Arbon (Pferdehandel ohne Patent). Am nächsten Tag wendet er sich betr. Einhaltung der Importbestimmungen an die Zollkreisdirektion Schaffhausen. Er bittet um eine Untersuchung, ob die Pferde verzollt worden seien. |
| 27. Januar 2006 | Gemäss einer E-Mail des Statthalters sagte der Vater von U.K. aus, dass nicht er, sondern U.K. mit Pferden handle. Der Chef VetA erwähnt im Brief an den Statthalter auch das Strafverfahren gegen U.K. von 2004/2005 durch das Bezirksamt Arbon. Weiter bittet er den Statthalter um Abklärungen und die Beschlagnahme der Daten über den Tierverkehr, aufgrund einer Beanstandung des Fleischkontrolleurs. |
| 5. Mai 2006 | Ein Veterinär aus einem anderen Kanton erstattet Meldung betr. einer Fleischkontrolle, die U.K. betrifft. Am Vortag habe U.K. einem Schlachtbetrieb drei Tiere angeliefert: *„Das Rind kann gerade noch als Normalschlachtung taxiert werden. Die beiden Kälber jedoch sind eindeutig Krankschlachtungen, welche entsprechend deklariert werden müssten. Beim Rind ist zudem die Tiergeschichte unvollständig."* |
| 9.Mai 2006 | Dem meldenden Tierarzt teilt das VetA mit, dass solche Vorkommnisse im Schlachtkanton anzuzeigen seien und leitet das Schreiben an das Veterinäramt des betreffenden Kantons weiter. Letzteres zeigt U.K. am 18. Mai 2006 wegen Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung und die Lebensmittelschutzgesetzgebung an. |
| 30. Mai 2006 | Das VetA reicht eine Strafanzeige gegen U.K. ein. Es geht um zwei hochgradig lahme Kälber und ein mageres Rind, die ohne Deklaration zur Schlachtung angeliefert wurden. |
| 25. September 2006 | Gegen die Strafverfügung des Bezirksamts Arbon vom 12. Dezember 2005 erhob U.K. Einsprache. Das Bezirksgericht Arbon bestätigt nun die Verurteilung wegen Tätlichkeit und auch die Busse von Fr. 500. |
| 8. Oktober 2006 | Strafverfügung Bezirksamt Arbon: Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern / nachträgliche richterliche Verfügung. Busse Fr. 300 an U.K. und Verlängerung der Probezeit von 4 auf 6 Jahre (Verurteilung 10. 11.03). |

27. November 2006

Eine deutsche Umwelt- und Tierhilfsorganisation schreibt dem Bundesamt für Veterinärwesen: *„Wir wurden durch eine Schweizer Tierfreundin informiert, dass unter o.g. Adresse* (jene von U.K.) *110 Pferde in unakzeptablen Umständen gehalten werden: Auf engem Raum zusammengepfercht, im Dunklen, in Anbindehaltung, ohne Stroh. Wörtlich: ‚nur Dreck und Verwahrlosung'."* Da der Tierschutzvollzug durch die kantonalen Veterinärämter wahrgenommen wird, leitet das Bundesamt den Brief am 7. Dezember 2005 dem TSB VetA weiter. In der E-Mail schreibt der Sachbearbeiter des Bundes dem TSB VetA nach einem vorgängigen Telefongespräch zudem: *„ Hoffe, dass Sie bei der geplanten Hausdurchsuchung keine Unannehmlichkeiten haben werden".*

8. Dezember 2006

Das Bezirksamt Arbon verlängert die Probezeit von U.K. in einer Strafverfügung von 4 auf 6 Jahre (Verurteilung vom 10. November 2003).

## 2007

3. Januar, 9. Januar, 29. März und 31. Mai 2007

Zu den importierten Pferden aus Polen liegen Einfuhrlisten der Zollstelle St. Margrethen vor.

„Handelswaren":
3. Januar 2007, 10.29, TG Nr. mit Pferden Drozd und Bajer
9. Januar 2007, 16.37, SG (ohne Nr.) mit Pferd Kola
29. März 2007, 09.12, TG (ohne Nr.) mit Pferden Ofelia, Galant und Kuba
29. März 2007, 09.33, TG (ohne Nr.) mit Pferden Achilles und Zula
31. Mai 2007, 07:39, TG Nr. mit Pferden Sandra und Major
31. Mai 2007, 07.54, TG Nr. mit Pferden Neleus, Boss, Lider und Aronia
31. Mai 2007, 08.02, TG Nr. mit Pferden Ziuta und Wojtek

6. März 2007

In Begleitung eines externen Pferdefachmanns und in Anwesenheit des Untersuchungsrichters führt das VetA eine unangemeldete Kontrolle durch. Festgestellt werden diverse Mängel in der Haltung von Pferden, Kühen und Kälbern, so zum Beispiel zu kleine Stallflächenmasse (Unterschreitung der Minimalfläche um bis zu 20%), keine Abschrankungen zwischen angebunden gehaltenen Pferden, Standplätze um 13% zu schmal, Kuh mit Kalb in Dunkelhaltung, Kälberkisten um 20% zu klein. Die deutlich zu schmalen Standplätze ohne seitliche Abschrankungen werden durch das Bezirksgericht Arbon mit Urteil vom 29. Mai 2008 als Tierquälerei beurteilt, die übrigen Sachverhalte als Widerhandlungen gegen die Tierhaltungsvorschriften (Übertretung). Eine Bestätigung erfolgt durch das durch Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009.

22. März 2007

Der externe Fachgutachter verfasst gestützt auf die Kontrolle ein detailliertes Gutachten. Seinen allgemeinen Eindruck beschreibt er darin wie folgt: *„Der hohe Tierbesatz auf diesem Betrieb und die angespannte Arbeitssituation machen auf den Besucher einen hilflosen Eindruck. In jedem begehbaren Gebäude sind Tiere untergebracht, obwohl es den Betreibern des Hofes bewusst ist, dass für die Unterbringung von Nutztieren Vorschriften beachtet werden müssen. (…) Ebenso unwichtig scheint es den Betreibern, dass die Vorschriften bezüglich Gewässerschutz in irgendeiner Weise eingehalten werden. So entsteht der Eindruck, dass viele Tiere in einem Jauchebad stehen, zwar in Gruppenhaltung aber so stark verschmutzt, dass jeder Besucher intui-*

*tiv ein Tierschutzvergehen vermutet. Demgegenüber steht eine relativ hohe tierhalterische Qualifikation, denn der Verhaltenszustand der Tiere und die Beobachtungsgabe der Betriebsleiterin sind gut. Die des Betriebsleiters konnte anlässlich dieser Besichtigung nicht beurteilt werden."* Weiter stellt der externe Pferdefachmann fest, dass die Betriebsleiterin den Hauptanteil der Arbeiten übernehme, was auf Dauer zu einer Überforderung dieser Person führe. Auch sei kein Szenario vorhanden, einen Ausfall dieser Person abzufangen, was kurzfristig zu einer drastischen Verschlechterung der Tierhaltung führen könnte. Zur Entwässerung im Gruppenstall merkt er an: *„Die Ausläufe sind so geneigt, dass bei Regen alles in Richtung Futterraufe fliesst. Dort liegt Silage und Heu herum und vermischt sich mit der Jauche. Solches Futter wird dann den Pferden in die Krippen gegebene, was nicht einer hygienischen und professionellen Pferdfütterung entspricht."* Die Boxen entsprechen nach den Abmessungen nicht den Richtlinien des Bundes und verfügen über zu wenig Licht. *„Zum Teil sind die Boxen ganz im Dunkeln, so dass nur schwer zu erkennen war, was für ein Tier darin sich befand. Manchmal war es ein Pferd, es wurden aber auch Kühe in solchen IC Boxen gehalten."* In der Not seien auch frischgeborene Kälber in Paloxen gebracht worden. Gestützt auf all dies lautet das Fazit: *„Weder aus landwirtschaftlicher noch aus ökonomischer Sicht ist einzusehen, warum auf diesem Betrieb eine solche Vielzahl von Tieren gehalten, und so ständig gegen die Vorschriften verstossen wird. Die Betriebsleitung macht einen belasteten Eindruck, die Tiere sind ebenso in einem oft vernachlässigten Zustand, besonders was ihr Fell angeht. Meines Erachtens wäre hier eine drastische Reduktion der Tierzahl ein grosser Vorteil. Ebenso das Einhalten der Vorschriften für die Entwässerung und Gestaltung der Böden auf einem Landwirtschaftsbetrieb. Da es aus ökonomischer Sicht wenig Sinn macht eine solche hohe Zahl von Tieren zu halten, stellt sich die Frage, in wie weit der Tierhandel hier eine wirtschaftliche Rolle spielt. Denn nur so liesse sich das ständig provisorische „Herumgeschiebe" von Tieren auch erklären. Ich empfehle dringend, eine Tieranzahl für diesen Betrieb zu definieren und Fristen anzusetzen. Ein Nichteinhalten der Fristen hätte ein Tierhalteverbot zur Folge."*

4. April 2007

Gestützt auf die unangemeldete Kontrolle vom 6. März 2007 und das Fachgutachten erlässt das VetA einen Entscheid. Im Dispositiv steht u.a.: *„U.K. wird verpflichtet, ab sofort alle Tiere gemäss den Tierschutzvorschriften zu halten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass allen Kälbern und Pferden der vorgeschriebene Platzbedarf gewährt wird und in allen Stallungen tagsüber im Bereich der Tiere mindestens 15 Lux Licht vorhanden sind."* Zu den Empfehlungen des Gutachters, die maximale Tierzahl für seinen Betrieb zu beschränken, muss U.K. bis zum 30. April Stellung nehmen. Weil die Verstösse schwer wiegen, erstattet das VetA zudem Strafanzeige beim zuständigen Bezirksamt.

23. April 2007

Das VetA bittet um eine polizeiliche Zustellung des Entscheids an U.K., da dieser das Schreiben nicht innert Frist abgeholt hat.

3. Mai 2007

Zur polizeiliche Zustellung des Entscheides ist notiert: *„Nach Eröffnung des Auftrages verweigerte U.K. die Annahme des vom VetA zugestellten Entscheides. In diesem Zusammenhang erklärte er, dass ihm der Entscheid mit normaler Post, oder persönlich durch das kantonale Veterinäramt zugestellt werden könne."*

| | |
|---|---|
| 25. Juni 2007 | Ein Jungpferd stirbt während des Beschlagens an einem Kreislaufkollaps, siehe auch Urteil des Bezirksgerichts vom 29. Mai 2008 und Urteil des Obergerichts TG vom 12. Mai 2009. Der Sachverhalt lässt sich daraus wie folgt zusammenfassen: Weil das Pferd beim Beschlagen unruhig ist, verabreicht U.K. ihm Sedalin, worauf es mehrfach zur Seite stürzt und darauf mit Bandagen seitlich am Boden fixiert wird. Die Hinterbeine sind zusammengebunden, eine weitere Person setzt sich auf den Kopf des Pferdes. Nach Beschlagen des ersten Vorderhufs animiert U.K. das Pferd trotz zusammengebundener Hinterbeine, sich aufzurichten, um es zum Beschlagen des zweiten Vorderhufs auf die andere Seite stürzen und fixieren zu können. Nach mehreren erfolglosen Versuchen kollabiert das erschöpfte Tier. |
| 28./29. Juni 2007 | Zwischen dem Chef VetA und dem Vizestatthalter kommt es zu einem Mailwechsel betr. Verlauf der Kontrolle der Pferdehaltung von U.K. Der Chef VetA schreibt: *„Gemäss Mail von Staatsanwalt … werde ich von Ihnen den Auftrag erhalten, eine weitere Stallinspektion bei U.K. durchzuführen. Die Verfahrensführung werde dabei bei Ihnen liegen“.* |
| 2. Juli 2007 | Nach Abweisung seines Rekurses durch das DIV am 26. April 2005 erinnert das VetA U.K. nochmals daran, dass die Rechnung der Fleischkontrolle von Fr. 2'450.70 vom 24. November 2004 noch nicht beglichen sei. Nach Ablauf von 30 Tagen werde die Betreibung ohne Mahnung eingeleitet. |
| 4. Juli 2007 | In den Akten findet sich eine TVD-Abfrage. Ausgewertet sind die Bewegungsmeldungen vom 4. Juli 2004 bis zum 4. Juli 2007. Ergebnis: Total 1026 Bewegungen, aktuell 130 Tiere auf Betrieb registriert; 226 Tiere auf Betrieb geboren, pro Jahr ca. 75 Geburten. Handel mit Mastkälbern, -muni und Schlachtkälbern, ca. 85% des Rindviehbestands, nur 15% für längerfristige Nutzung. Begleitdokumente bis 2006 in Ordnern abgelegt, danach ungeordnet in Kiste aufbewahrt. |
| 9. Juli 2007 | Als Folge von Meldungen aus der Bevölkerung kommt es zu einer unangemeldeten Tierschutzkontrolle bei U.K. Nebst dem Vizestatthalter und drei Amtstierärzten nehmen vier Polizeibeamte daran teil. Die Kontrolle wird detailliert dokumentiert. Alle Pferdeboxen bzw. Standplätze werden ausgemessen, pro Standplatz gibt es ein Einzelprotokoll. Auch Futterproben werden genommen. Zusammengefasst ist der Gesundheitszustand der Pferde gut, der Nährzustand genügend. Bei der Haltung gibt es zahlreiche Mängel. Im Laufstall finden sich eine tote Kuh und zwei hochgradig lahme Kühe. Die Tiergeschichten sind unklar. Die Untersuchung von Silage beim Rindvieh ergibt am Tag darauf, dass das Futter verdorben war und den Tieren nicht mehr hätte verfüttert werden dürfen. |
| 9. Juli 2007 | Verurteilung von U.K. zu einer unbedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu je Fr. 30 u.a. wegen mehrfacher Tierquälerei (durch die Bezirksgerichtskommission Arbon am 29. Mai 2008, durch Obergericht TG am 12. Mai 2009 und durch BGer am 26. Februar 2010) wegen Unterlassen der notwendigen Behandlung bei drei Tieren. Die tote Kuh mit Wundliegeerscheinungen blieb nachweislich während mindestens eines Monats unbehandelt (vgl. auch Einträge vom 9. Januar 2008 und 29. Mai 2008). |
| 14. Juli 2007 | Das VetA holt beim behandelnden Tierarzt weitere Informationen ein. |
| 18. Juli 2007 | Notiz eines Mitarbeiters des AfU: *„Entwässerungsplan v. Ingenieurbüro abgeholt. Info an (unbekannte Initialen) über Rausschmiss und Drohung“.* |

| | |
|---|---|
| 24. Juli 2007 | Ein Amtstierarzt schreibt dem Bezirksamt Arbon betr. Rückstandsuntersuchung Pferdefleisch (Fleischproben aus der Kontrolle vom 9. Juli 2007), das positiv auf Sedalin getestet wurde. Sedalin sei bei bereits nervösen Tieren nicht zweckmässig bzw. gefährlich; das Fleisch hätte nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, vermutlich sei es nicht nur zum Eigengebrauch gewesen. Die Rückstandsuntersuchung auf Sedalin stand auch in Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren gegen U.K. wegen qualvollen Tötens eines Pferdes. |
| 16. August 2007 | Den Amtsbericht mit den detaillierten Angaben zur Kontrolle vom 9. Juli 2007 stellt das VetA dem Bezirksamt zu. Beantragt wird, dass der Tierhalter und der Bestandestierarzt befragt werden, mögliche Fragen werden gleich mitgeliefert. Im Begleitschreiben wird zusammengefasst: *„Das Resultat der unangemeldeten Tierschutzkontrolle vom 9. Juli 2007 auf dem Hof von U.K. bestätigt nicht nur, dass die am 6. März 2007 erhobenen Mängel zutreffend waren, sondern zeigen klar, dass bezüglich Beanstandung der Masse der Pferdeunterkünfte noch wesentlich weiter hätte gegangen werden dürfen, indem rund die Hälfte der Einrichtungen nicht tierschutzkonform sind und nicht nur die zwei Boxen und die improvisierte Anbindehaltung, welche im Entscheid vom 4. April 2007 aufgeführt sind. " (…)* Bei der Beurteilung des vorliegenden Resultates sei zu berücksichtigen, dass der Tierbestand an 9. Juli 2007 nur ca. die Hälfte des üblichen Bestandes umfasst habe, da viele Tiere angeblich auf der Alp gewesen seien. *„So betrug der Pferdebestand am 9. Juli 2007 66 Tiere, während U.K. im Rahmen der Tierdatenerhebung als Grundlage zur Berechnung der Tierhalterbeiträge per 1. Mai 2007 132 Pferde deklarierte. Auch der Rindviehbestand lag am 9. Juli 2007 wesentlich tiefer als die 144 deklarierten Tiere. Bei Vollbestand läuft der Betrieb andauernd an der Grenze seiner Kapazität. Ein wesentlicher Teil der Beanstandungen betrifft denn auch immer die aus Platzgründen improvisierten Tierunterkünfte, wie zum Beispiel unsachgemässe Anbindehaltung von Pferden, Haltung von Rindvieh und Pferden in Maschinenhallen ohne genügende Lichtverhältnisse oder Kälberhaltung in SBB-Paloxen (…)"* |
| 11. September 2007 | U.K. stellt ein Baugesuch um Bewilligung einer Dachstocksanierung seines Wohnhauses sowie um die nachträgliche Baubewilligung für die bereits vollzogene Umnutzung des Kuhstalls in einen Pferdestall. Am 18. September 2007 ersucht das ARP um die Nachreichung diverser Unterlagen. Zum selben Zweck ersucht ferner das AfU, Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit, U.K. mit Schreiben vom 3. Oktober 2007 um zusätzliche Unterlagen. |
| 17. September 2007 | In den Akten ist ein nicht weiterbearbeiteter Entscheid-Entwurf des VetA betr. Überprüfung der Tierschutz- und Tierseuchenvorschriften gestützt auf die Kontrolle vom 9. Juli 2007 abgelegt (14 Seiten). |
| 26. September 2007 | Das VetA entscheidet gestützt auf den Amtsbericht zur Kontrolle vom 9. Juli 2007, den Entscheid vom 4. April 2007 und die Strafuntersuchung des Bezirksamts Arbon Folgendes: *„U.K. wird verpflichtet, ab sofort alle Tiere gemäss den Tierschutzvorschriften zu halten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass allen Pferden der vorgeschriebene Platzbedarf gewährt wird* und *die Behandlung und Pflege für alle Tiere so anzupassen ist, dass sie den Tierschutzvorschriften entsprechen".* U.K. wird im Entscheid zudem aufgefordert, ab sofort die Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung einzuhalten, insbesondere alle Tierbewegungen fristgerecht an die TVD zu melden. |

9. Oktober 2007 Zwei kantonale Kontrolleure führen eine Kontrolle zu ÖLN, BTS und RAUS durch. Die Kontrollstelle fällt keinen Konformitätsentscheid, da Verfahren des VetA im Tierschutz und des AfU im Gewässerschutz hängig sind.

27. Oktober 2007 Das BBZ Arenenberg erkundigt sich beim AfU über den Stand der verordneten Gewässerschutzmassnahmen auf dem Hof von U.K.

8. November 2007 Das AfU erstattet Strafanzeige gegen U.K. wegen eines Gewässerschutz-Verstosses.

14. Dezember 2007 Der Veterinärdienst der Armee schreibt dem Chef VetA SG, Auskünfte über U.K. aus Sicht des Tierschutzes einzuholen. Hintergrund ist der öffentliche Ankauf von Trainbundespferde durch den Veterinärdienst der Armee. Es soll vermieden werden, Pferde von Verkäufern zu übernehmen, deren Haltung nicht gesetzeskonform ist. *„Wir wissen, dass Herr U.K. angezeigt wurde."*

## 2008

9. Januar 2008 Die Staatsanwaltschaft TG erhebt Anklage gegen U.K. wegen Drohung gegen zwei Tierschützer, mehrfacher Tierquälerei in vier Fällen, mehrfacher Übertretung des Tierschutzgesetzes, Übertretung des Lebensmittelgesetzes sowie mehrfacher Übertretung des Tierseuchengesetzes. Sie beantragt eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen à Fr. 30 sowie Fr. 2'000 Busse, allenfalls unter Gewährung des bedingten Vollzugs für 150 der 300 Tagessätze Geldstrafe bei einer Probezeit von 5 Jahren; die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall des Nichtbezahlens der Busse sei auf 40 Tage festzusetzen. Für die von der Bezirksgerichtlichen Kommission am 10. November 2003 erfolgte Verurteilung, bei der die Probezeit mit Strafverfügung des Bezirksamts Arbon vom 8. Dezember 2006 auf 6 Jahre verlängert wurde, beantragt die Staatsanwaltschaft, den am 10. November 2003 gewährten bedingten Strafvollzug zu widerrufen.

6. Februar 2008 Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen wurde am 2. November 2006 von einem Informanten aufgefordert, den Betrieb von U.K. und seinem Vater zwangsweise im Handelsregister einzutragen (*„Landwirtschaftsbetrieb mit Pferdehandel"*). Begründet war diese Forderung damit, dass die Familie K. eine Pferdezucht und Handel mit Pferden und landwirtschaftlichen Produkten betreibe sowie Kutschenfahrten anbiete, so dass leicht abzuschätzen sei, dass hierbei ein grösserer Umsatz als brutto Fr. 100'000 erzielt werde, was einen Eintrag als Einzelfirma bedinge. Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen teilte am 13. September 2007 mit, es bestehe in Sachen K. keine Pflicht zur Eintragung. Die ausserkantonale Person verlangte daraufhin am 1. Oktober 2007 eine anfechtbare Verfügung und erhob gegen den ablehnenden Entscheid des Amts für Handelsregister und Zivilstandswesen am 8. November 2007 Rekurs beim DJS. Dieses lehnt den Rekurs am 6. Februar 2008 ab, im Wesentlichen mit der Begründung, die Heterogenität der auf dem Hof K. ausgeübten wirtschaftlichen Aktivitäten lasse den Betrieb weder als rein landwirtschaftlichen erscheinen noch lasse er sich bzw. ein Betriebszweig als Handelsgewerbe qualifizieren. Allenfalls könne der Betrieb zu den anderen nach kaufmännischer Art betriebenen Gewerben zu zählen sein. Zudem gebreche es des Kriteriums von jährlichen Roheinnahmen von mehr als Fr. 100'000, wie die Steuerverwaltung dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitgeteilt habe. Schliesslich gehe es auch um die Frage, ob

das Handelsregister das Interesse des Informanten, anonym bleiben zu können, hätte wahren sollen. Das öffentliche Interesse an der Wahrheit des Handelsregisters werde nur dann gewahrt, wenn Informanten keine Retorsionsmassnahmen befürchten müssten.

6. Februar 2008

Der Veterinärdienst der Armee führt eine angekündigte Kontrolle bei U.K. durch. Es geht um die Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften in Sachen Tierschutz und Pferdehaltung, Untertitel *„Kann die Armee weiter von U.K. Pferde ankaufen?“*. Am Folgetag wird der Entscheid an U.K. mit Kopie an das VetA TG verschickt. Darin distanziert sich die Armee *„ganz klar und eindeutig von einer Pferdehaltung wie der Ihrigen, die den heutigen Normen des Tierschutzes in keinster Weise entspricht. In Zukunft wird ein Kauf von Pferden aus der Zucht von U.K. klar abgelehnt“*. Festgestellt werden:

- Boxenhaltung: z.T. in improvisierten Boxen, mageres Einstreu, verlangte Masse nicht eingehalten, Kühe und Pferde unter einem Dach, Belüftung und Belichtung z.T. sehr mangelhaft, mehrmals Mist in den Futterkrippen.
- Anbindehaltung ohne seitliche Abgrenzung: nicht zulässig und kann nicht toleriert werden.
- Anbindehaltung in Ständen: stichprobenweise beurteilt, ungenügend. Mehrere Befunde wiesen darauf hin, dass die angebundenen Pferde seit längerer Zeit keine Bewegungen hatten.
- Gruppenhaltung: Liegeflächen eindeutig zu klein, Zugänge zur Krippe ganz klar ungenügend, angebotenes Futter steht unter freiem Himmel und wird nass und verdirbt schnell. *„Diese Art Gruppenauslaufhaltung, auch für jüngere Pferde, entspricht den gültigen Normen nicht und muss als 'Pferdemassenlager' bezeichnet werden.“*
- Pflegezustand der Pferde: *„Putzzustand kann als 'miserabel' qualifiziert werden. Kein Pferd war zur Kontrollzeit geputzt. Hufpflege war zum Teil sehr mangelhaft. Ein Pferd wurde sogar mit einem uralten dreckigen Verband gefunden.“*
- Umgebung und Bauten: *„sehr provisorisch, improvisiert und entsprechen nicht den gültigen Normen. Unordnung herrscht überall (…) Mistsäfte aus der Gruppenhaltung der Pferde und aus dem Hofplatz fliessen unkontrolliert in die Umgebung.“*

Zusammenfassend: *„Das kann zur heutigen Zeit einfach nicht mehr länger toleriert werden“.*

5. März 2008

Das VetA reicht beim Bezirksamt Arbon Strafanzeige gegen U.K. ein, wegen fortgesetzter Widerhandlung gegen Tierschutzbestimmungen: eingeschränkte Bewegungsfreiheit, Nicht-Einhalten der Mindestflächen und Mindestbeleuchtungsstärke. Insbesondere halte U.K. seine Pferde nicht artgerecht, was einer starken Vernachlässigung und dauernden Überanstrengung gleichkomme. Das VetA bittet das Bezirksamt Arbon, über den Fortgang des Strafverfahrens informiert zu werden.

30. April 2008

U.K. reicht den Plan *„Sanierung Hofplatzentwässerung“* sowie eine Erläuterung zum Bauvorhaben vom 25. April 2008 ein. (vgl. 11. September 2007)

9. Mai 2008

Die Bezirksgerichtskommission verhandelt die Anklage der Staatsanwaltschaft, u.a. wegen des Jungpferds, das am 25. Juni 2007 während des Beschlagens an einem Kreislaufkollaps gestorben ist. Sie kommt zum Urteil, der Angeklagte sei der Drohung, der mehrfachen Tierquälerei sowie der mehrfachen Übertretung des Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzes schuldig und widerruft den 2003 gewährten bedingten Strafvollzug für eine Gefängnisstrafe von einem Monat. U.K. wird unter Bildung einer Gesamtstrafe zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen à Fr. 30 sowie zu einer Busse von Fr. 2'000 verurteilt, mit der Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafe auf 66 Tage für den Fall des Nichtbezahlens der Busse.

Begründetes Urteil: 3. Dezember 2008. Im Urteil des Bezirksgerichts heisst es zum Tod des Jungpferds: *„Die äusserst brutale, völlig rücksichtslose Vorgehensweise beim Beschlagen des Pferdes kann nur als Tierquälerei qualifiziert werden. Das Pferd wurde im Sinne von Art. 27 Abs. 1 lit. TschG richtiggehend misshandelt, unnötig überanstrengt und dessen Würde aufs Gröbste missachtet, so sehr nämlich, dass das Pferd aus Stress, Angst und Überanstrengung verstarb.“* Und weiter: *„Dass der Angeklagte das Tier mit Wissen und Willen gequält hat, verdeutlichen seine Aussagen in der Untersuchung: ‚Der Kerli musste drankommen‘ und vor Schranken ‚Ich hatte diesen Rüpel in der Boxe, und es gab immer Probleme, er ist immer wieder ausgeschert. (…) Beim Beschlaggen hat er mich in den Rücken gestossen. Da weiss ich dann nicht, was besser wäre, ob noch ein Unfall mit Menschen passieren soll oder ob man`s einem solchen Rüpel nicht einmal zeigen soll. So einen muss man metzgen und die Rübe wegschlagen'.“*

Bis auf marginale Punkte bestätigt später das Urteil des Obergerichts TG vom 12. Mai 2009 dieses Urteil des Bezirksgerichts, das weitere Tatbestände wie Drohung und mehrfache Verstösse gegen die Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung behandelt, die sich in der Kontrolle vom 9. Juli 2007 gezeigt hatten.

29. Mai 2008

U.K. erscheint auf dem Polizeiposten Amriswil und macht Anzeige wegen Hausfriedensbruch gegen Unbekannt. Er nennt eine verdächtige Person.

4. und 5. Juni 2008

Der Gründer und Geschäftsführer eines Tierschutzvereins schreibt dem Chef VetA eine E-Mail, mit der er Anzeige gegen U.K. wegen Tierquälerei erstatten will: *„Er importiert regelmässig Pferde aus Polen. Viele dieser Pferde sind katastrophal abgemagert und aus veterinärmedizinischer und tierschützerischer Sicht nicht transportfähig.* (…) *Viele der importierten Pferde lässt K. nach kurzer Zeit schlachten. K. hat auch einen Betrieb in Polen. (…)“.* Der Chef VetA leitet die E-Mail an den Vizestatthalter weiter.

9. Juni 2008

Der Chef DIV schreibt seinen Regierungskollegen (Chef DBU z.Hd. AfU und ARE, Chef DJS z.Hd. StA, Chef DFS zuhanden Finanzverwaltung),dem VetA, LA, BBZ Arenenberg und der Gemeinde Hefenhofen und lädt sie für den 17. Juni 2008 zu einer Sitzung ein: *„Wie Sie wissen oder aus der Presse erfahren haben, hat das Bezirksgericht Arbon U.K. kürzlich zu einer unbedingten Strafe wegen Drohung, mehrfacher Tierquälerei sowie mehrfacher Übertretung des Tierschutzes, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzes verurteilt. Dieses Urteil löste in den Medien die Diskussion aus, warum die Behörden nicht schon früher konsequent gegen U.K. vorgegangen sind. Insbesondere wird dem für den Tierschutz zuständigen Veterinäramt des Kantons Thurgau vorgeworfen, bis heute kein Tierhalteverbot ausgesprochen zu haben. Mir ist bekannt, dass Sie bereits mit U.K. zu tun hatten und dabei teilweise auch Probleme mit ihm hatten. U.K. hält sich oft nicht an die Rechtsordnung“.* Er

neige zu aggressivem und jähzornigem Verhalten. Der Umgang mit ihm sei manchmal sehr schwierig und unangenehm. Er habe auch schon Behördenmitglieder ernsthaft beschimpft oder sogar bedroht. *„Es scheint mir deshalb wichtig, wenn sich Vertreter der betroffenen Behörden einmal zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch treffen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und die Vorgehensweise in Sachen U.K. zu koordinieren."*

11. Juni 2008 Die Finanzverwaltung teilt Verzicht auf Teilnahme mit.

17. Juni 2008 Es findet ein runder Tisch statt geleitet vom Chef DIV, und Vertretungen der StA (1), des AfU (2), des Rechtsdienstes DIV (1) und des LA (4) sowie der Gemeinde Hefenhofen. Eines der vereinbarten Ziele ist es, alle hängigen Verfahren zu kontrollieren und sich gegenseitig zu informieren. Weiteres Ziel ist, über die Direktzahlungsfrage das Verhalten von U.K. zu beeinflussen. Die KOL führt keine Kontrollen mehr durch.

18. Juni 2008 Das VetA beurteilt das Baugesuch für die Umnutzung der als Mutterkuhstall geplanten und bewilligten und heute als Pferdestall, Ausbildungsplatz und Heu/Strohlager genutzten Halle nördlich des Betriebshauptgebäudes zuhanden des ARP. Gemäss einem Schreiben von U.K. werde der Stall für Mutterkühe nicht benutzt. Das VetA stellt fest, dass das Bauvorhaben aufgrund der eingereichten Baugesuchsunterlagen nicht auf die Anforderungen bezüglich tierschutzrechtlicher Vorschrift beurteilt werden kann und beantragt beim ARP, das Baugesuch sei zurückzuweisen (weitere Infos unter 18. September2008).

19. Juni 2008 Ein Mitarbeiter der eidgenössischen Zollverwaltung EZV schreibt eine E-Mail an den Chef VetA, weil er bei Nachforschungen festgestellt hat, dass U.K. bei der EZV mehrfach registriert ist. Es handelt sich um abgeschlossene Fälle. Seit Januar 2007 hätten keine Einfuhren mehr festgestellt werden können. Ein Import unter anderem Namen wird nicht ausgeschlossen.

19. Juni 2008 Es liegen Baugesuchsunterlagen für die Sanierung des Hofplatzwassers vor. Bestehende Leitungen führen gemäss Plan ins Feld (gemäss Urteil BG Arbon vom 4. November 2010 bestätigt).

19. Juni 2008 Bei einer Privatperson gehen mehrere Droh- und Belästigungsanrufe von U.K. ein. Am 4. November 2010 wird er in der Folge wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage verurteilt.

24. Juni 2008 Der Staatsanwalt schreibt dem Leiter Rechtsdienst DIV. Innert Kürze könne zeitlich nicht mit einer (weiteren) rechtskräftigen Verurteilung gerechnet werden. Der Leiter Rechtsdienst DIV wendet sich darauf per E-Mail an den Chef VetA. Er informiert, dass das BBZ Arenenberg demnächst in Absprache mit U.K. eine Kontrolle der Bäume betr. Feuerbrand durchführen werde. Das BBZ Arenenberg frage an, ob bei einer allfälligen Kontrolle koordiniert vorgegangen werden soll.

26. Juni 2008 Ein Mitarbeiter der EZV meldet sich erneut beim Chef VetA. In der Zeit vom 1. Januar 2007 bis heute seien mehrere Pferdeeinfuhren durch Hr. K. gefunden worden, total 7 (alle via St. Margrethen). Die EZV brauche Amtshilfe.

26. Juni 2008 U.K. hat sich einen Rechtsanwalt genommen. Dieser ersucht mit Schreiben an das VetA um vollständige Akteneinsicht.

28. Juni 2008 Nach einem Feldtest vom 27. Juni 2008 meldet sich eine Person beim VetA. U.K. sei mit sechs Pferden ebenfalls dort gewesen. *„Am Mittag mussten die Pferde am dreckigen Anhänger ohne Essen und Trinken warten, bevor sie*

*wieder verfrachtet wurden".* Das VetA antwortet zwei Tage später telefonisch und empfiehlt eine sofortige Anzeige.

30. Juni 2008 — Wegen wiederholtem Import von nicht transportfähigen Pferden aus Polen ersucht das VetA bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen um Amtshilfe. Eine rückwirkende Beurteilung sei nicht möglich; die Vorwürfe könnten am besten geklärt werden, wenn ein allfälliger Import direkt bei der Einfuhr kontrolliert werden könnte. Deshalb bittet das VetA, Pferdeimporte durch U.K. zu sperren, damit die Pferde anlässlich der Einfuhr einem Grenztierarzt vorgeführt werden müssen. Des Weiteren wird um die Zustellung von Kopien der Einfuhrdeklarationen der Importe in den Jahren 2007 und 2008 gebeten. Die EZV, Sektion Zollfahndung, stellt dem VetA die Einfuhrlisten am 17. Juli 2008 zu. Die letzte ordentliche Einfuhr habe im Januar 2008 stattgefunden. Weiter habe man die Zollinspektorate Schaffhausen, Kreuzlingen und St. Margrethen darauf hingewiesen, die nächste Einfuhr von U.K. durch den Grenztierarzt überprüfen zu lassen (vgl. 8. September 2009).

1. Juli 2008 — Der Chef VetA schreibt dem Anwalt von U.K., der am 26. Juni 2008 um Einsicht in die Akten ersucht hatte, dass ihm diese gelegentlich zugeschickt würden. Am 11. Juli 2008 stellt er ihm zwei Ordner mit Originalakten zusammen. Eine Kiste voll Material wie Begleitdokumente, einzelne Tierdaten etc. stehe auf Wunsch im VetA zur Einsichtnahme bereit.

7. Juli 2008 — Das LA sistiert die Akontozahlung DZ 2008. Ein identisches Schreiben existiert auch mit Datum vom 18. Juli 2008.

7. Juli 2008 — Das VetA ersucht beim DJS um Akteneinsicht betr. der Frage, ob U.K. Viehhandel betreibe. Er profitiere bei den Verfahren immer wieder von der fehlenden Information zwischen Ämtern oder Departementen. Um dem vorzubeugen, habe kürzlich eine Besprechung zwischen verschiedenen Amtsstellen unter der Leitung des Chefs DIV stattgefunden. Dabei sei eine vermehrte Zusammenarbeit beschlossen worden.

9. Juli 2008 — Der GS DJS stellt dem VetA den Rekursentscheid vom 6. Februar 2008 zur Verfügung (Abweisung des Eintrags von U.K., seiner Frau und seinem Vater als Einzelfirma in das Handelsregister). Die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Bundesgerichtspraxis, die damals auch für grosse Landwirtschaftsbetriebe keine Eintragspflicht verlangt, sind für das VetA nicht von Interesse; diesem ging es nur um zusätzliche Informationen, ob U.K. Viehhandel betreibe.

21. Juli 2008 — E-Mail eines Mitarbeiters des LA an Chef Rechtsdienst DIV betr. Feuerbrandkontrolle bei U.K: Dieser habe mitgeteilt, dass die Kontrolle nicht stattfinden könne. Die Gründe dafür seien der Entzug der DZ durch das LA und illegale nächtliche Besuche auf dem Hof. U.K. habe gedroht, dass er jedem, der seinen Hof betrete, ein Messer in die Rippen rammen werde. Unter diesen Voraussetzungen habe der Mitarbeiter die Kontrolle sistiert.

11. August 2008 — Das VetA stellt bei der Kantonspolizei GR ein Gesuch um Amtshilfe im Zusammenhang mit Hinweisen einer Privatperson, dass U.K. bei der Durchführung von Viehtransporten im Kanton Graubünden schon mehrfach kontrolliert und in der Folge auch verzeigt worden sei. Da beim VetA kurz zuvor auch eine Anzeige wegen tierschutzwidrigen Transporten gegen U.K. eingegangen sei, wäre es dankbar, die näheren Umstände der im Kanton Graubünden aktenkundigen Verzeigungen zu kennen. [Anmerkung der Kommission: In den zur Verfügung stehenden Akten findet sich keine Antwort.]

| | |
|---|---|
| 11. August 2008 | Der Gründer und Geschäftsführer eines Tierschutzvereins meldet sich erneut beim Chef VetA: *„In den Zeitungen stand, Sie hätten das Verwaltungsverfahren gegen K. (mit Androhung eines Tierhalteverbotes) in das Strafverfahren integriert. Das ist aber gar nicht möglich. Was haben Sie damit gemeint? Im Übrigen empfehle ich Ihnen, den beiliegenden Bericht im St. Galler Tagblatt zu lesen und zu überlegen, ob Sie sich glaubhaft rechtfertigen können, wenn voraussehbar weitere Tierquälereien bei K. auffliegen."* |
| 11. August 2008 | Die Gemeinderatskanzlei Neukirch-Egnach schreibt U.K. einen Brief mit Kopie an das VetA. Darin heisst es u.a.: *„In letzter Zeit haben wir vermehrt festgestellt, dass in der Tierkadaversammelstelle … Tiere entsorgt werden, bei denen der Verwesungszustand weit fortgeschritten ist. Der Werkhofchef hat Sie bei seinem letzten Rundgang darauf angesprochen, als Sie gerade dabei waren, eben solche Kadaver zu entsorgen."* U.K. wird darauf hingewiesen, dass Kadaver sofort entsorgt werden müssen, und nicht erst, wenn sie schon am Vergammeln seien. |
| 17. August 2008 | Unter der Leitung des Chef DIV findet eine Koordinationssitzung statt. Daran nehmen Vertreter der kantonalen Ämter, die Gemeinde Hefenhofen und die Staatsanwaltschaft teil. Als Ergebnis sollen Kontrollen fortan unter Aufsicht der Polizei stattfinden. Die landwirtschaftliche Kontrollstelle solle mit weiteren Kontrollen abwarten, bis die Verfahren im Bereich Tierschutz abgeschlossen seien. |
| 18. August 2008 | Das LA verfügt die Sistierung von Akontozahlungen für die DZ 2008 per Mitte Jahr. Begründet wird die Sistierung mit dem Abwarten des Ausgangs eines Rechtsverfahrens bezüglich der Einhaltung der Tierschutzvorschriften. Eine Beurteilung des Direktzahlungsanspruchs wird für Ende Jahr in Aussicht gestellt, soweit dies möglich sei. |
| 25. August 2008 | In den Akten findet sich ein Auszug aus der TVD, *„Tierbestand Startdatum 1.5.08 bis Enddatum 25.8.08"*. Anzahl Tiere: 209. |
| 2. September 2008 | U.K. erscheint am Schalter der Gemeinde Hefenhofen und beschwert sich über das lange Verfahren, eine ungleiche Behandlung und den Stopp der DZ. Er kündigt an, das Dach selber an die Hand zu nehmen, *„Bagger auffahren und Flachdach drauf"*. Er droht gegen eine Person des AfU, *„de loh ich abe"*, und verlangt, dass die Gemeinde etwas unternehme. Die Gemeinde meldet die Drohung dem Kanton, was sie in dieser Notiz ebenfalls festhält. |
| 10. September 2008 | Auf dem Hof von U.K. findet eine angekündigte Nachkontrolle des AfU im Bereich Gewässerschutz statt, die von der Polizei eskortiert wird. Festgestellt wird der gleiche Zustand wie vor drei Jahren (Kontrolle vom 9. Juni 2005). Entgegen der damaligen Verfügung sind keine Pläne für ein Abwasserkonzept vorhanden, geschweige denn wurde es realisiert. Kot und Urin der über den Platz zirkulierenden bzw. in den Gehegen gehalten Nutztiere sowie Flüssigkeit vom Hofplatz oder von nahe gelagerten Futtermitteln werden via Schlitze und Löcher in den Deckeln der sieben Schächte weiterhin dem nahen Bach zugeführt. Bei der Kontrolle kommt es zu einer versuchten Tätlichkeit von U.K. gegen einen Mitarbeiter des AfU. Trotz Anwesenheit der Polizei droht U.K. dem Mitarbeiter mehrfach, ihn zu töten und wirft ihm einen Holzpilz an. In den Unterlagen heisst es: *„Wutentbrannt rannte U.K. Richtung Scheune und schrie ‚du verdammte Dreckchäib i schloh die abä, i bring di um.' Unterdessen behändigte er einen Metallschaber mit Holzstiel (Werkzeug, mit dem man auf dem Bau die Schalungstafeln gereinigt werden). Diesen hielt U.K. in die Luft und in Richtung von (*Name Mitarbeiter AfU*). Dabei* |

*schrie er ‚jetzt isch fertig, i schloh di abä'."* Ein Polizist hält darauf den Pfefferspray in Richtung U.K., ein anderer zieht seine Dienstwaffe und fordert ihn auf, stehen zu bleiben. Entbrannt ist der Zwischenfall an einem Wortabtausch zwischen dem AfU-Mitarbeiter und dem ca. 10-jährigen Sohn von U.K. Der Sohn erklärte, dass schliesslich täglich 60 Kühe über den Platz laufen würden und es deshalb zu Verschmutzungen komme, man könne dies halt nicht immer reinigen. Worauf der AfU-Mitarbeiter fand, es sei schön, dass wenigstens die Kinder ehrlich seien.

Gemäss dem Polizeirapport von diesem Tag macht U.K. geltend, er habe mit dem Vorgesetzten des AfU-Mitarbeiters abgemacht, dass dieser nicht mehr mit Kontrollen auf seinem Hof beauftragt werde. Ein anderer Mitarbeiter führt denn auch die Kontrolle zu Ende.

15. September 2008 Wegen gewerbsmässiger Schlachtung in nicht bewilligten Räumen, Schächten, Verstoss gegen das Lebensmittelgesetz, die Viehhandelsvorschriften und die Tierschutzgesetzgebung schreibt das VetA einer Bio-Zertifizierungsstelle. Das Amt fragt, ob drei namentlich genannte Herkunftsbetriebe von Biotieren, die als solche geschlachtet wurden, tatsächlich Biobetriebe seien. In den Unterlagen findet sich keine Antwort.

16. September 2008 Die Gemeinde schreibt dem DIV betr. *„Augenscheine bei U.K."* und platziert den Hinweis, dass die Augenscheine auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung eine mögliche Bedrohung darstellen würden. Dies, weil die Kanzlei in nächster Nachbarschaft zum Hof liegt. Die Unterzeichnenden bitten das DIV, die genauen Zeitpunkte mindestens 24 Stunden zuvor zu melden, auch bei unangekündigten Augenscheinen. Im Falle eines sofortigen Tierhalteverbots raten sie, zuvor Frau und Kinder in Sicherheit zu bringen: *„Wir befürchten sehr, dass sich ein Gewaltausbruch von U.K. in erster Linie gegen seine Nächsten richten könnte".* Die Vormundschaftsbehörde sei jederzeit gerne bereit, zum Schutz der Familienangehörigen von U.K. das genauere Vorgehen mit den beteiligten Stellen abzusprechen.

18. September 2008 Das ARP entscheidet über die Umnutzung des Mutterkuhstalls zu einem Pferdestall und die Sanierung des Dachstocks des Wohnhauses. Die Dachstock-Sanierung wird bewilligt, die Umnutzung des Mutterkuhstalls jedoch verweigert. Sie entspreche weder dem Zweck der Landwirtschaftszone noch erfülle sie die Voraussetzungen von Art. 24 Raumplanungsgesetz. Im Entscheid ist nachzulesen, dass das ARP 2003 den Neubau eines Ökonomiegebäudes für 22 Pferde und 22 Mutterkühe, eines Kälberstalls sowie eines Ausbildungsplatzes bewilligt hatte. Zum jetzigen Zeitpunkt werde das Gebäude als Gruppenliegestall für 60 Pferde benutzt. Verschiedene Amtsstellen hatten zur Umnutzung Stellung genommen. Das AfU hatte dem ARP in seinem Prüfbericht mitgeteilt, dass sich der Tierbestand mit dem Baugesuch bei gleichbleibendem Hofdüngerlager verdoppeln würde (vgl. 5. August 2013). Auch aus Sicht des Gewässerschutzes könne der Umnutzung nicht zugestimmt werden. Weil keine Unterlagen zu den Aspekten Tierzahl, Stallfläche, Liegeplätze, Stallhöhe, Fensterflächen, Aufstallungssysteme, Stallbodenbeschaffenheit, Krankenbuchten und Laufhof eingereicht wurden, war dem VetA keine tierschutzrechtliche Überprüfung möglich (siehe auch 18. Juni 2008). Es müsste ein neues Baugesuch mit Unterlagen zu diesen Punkten eingereicht werden.

Faktisch hat gemäss den Ausführungen des ARP die Umnutzung aber bereits schon länger stattgefunden, wozu sich keine weiteren Unterlagen finden.

19. September 2008 Notiz der Gemeinde: Bezüglich der nicht bewilligten Umnutzung des Mutterkuh- und Pferdestalls (je 22 Plätze für Mutterkühe bzw. Pferde) in einen Pferdestall für 60 Tiere setzt die Gemeinde eine Frist bis zum 28. Februar 2009 für die Nachreichung von Unterlagen mit der Androhung, dass sonst der rechtmässige Zustand (44 Plätze) gefordert werde bzw. der Tierbestand auf die Bewilligung von 2004 reduziert werden müsse (vgl. 23. Juni 2003).

2. Oktober 2008 Ein AfU-Mitarbeiter reicht eine Strafanzeige wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte ein (vgl. 10. September 2008).

21. Oktober 2008 Der bisherige Rechtsanwalt von U.K. teilt dem VetA mit, dass er das Mandat niedergelegt habe. Zuvor hatte er dreimal eine Fristerstreckung beantragt.

22. Oktober 2008 Das AfU ordnet für die am 23. Juni 2005 verfügten Sofortmassnahmen zum Gewässerschutz auf dem Betrieb U.K. nach der Kontrolle vom 10. September 2008 die Ersatzvornahme auf den 13. November 2008 an. Der Entscheid nennt die dafür beauftragten Unternehmen und auferlegt U.K. die voraussichtlichen Kosten.

4. November 2008 Der Chef VetA und der Vertreter eines Qualitätsmanagementprogramms besprechen sich telefonisch wegen einem allfälligen Ausschluss von U.K. Zuvor hat es bereits Mail- und Briefwechsel gegeben. Das VetA übermittelt einen Entscheid und einen Kontrollbericht.

Eine GmbH stellt U.K. eine Offerte für die vorzunehmenden Arbeiten zu. Auf diese Weise lässt U.K. die Massnahmen selber durchführen. Gemäss AfU ist zwar nicht alles korrekt, aber akzeptabel. Dies betreffe auch den Liegenschaftsentwässerungsplan, der immer noch Fehler enthält.

6. November 2008 Die Gemeindekanzlei Hefenhofen bittet das AfU dringend, die Ausführung der Ersatzvornahme - nicht nur wegen der aufschiebenden Wirkung des Rekurses von U.K. - keinesfalls am 13. November 2008 durchzuführen und erst zu einem späteren Zeitpunkt anzusetzen und den Termin der Ersatzvornahme mit der Gemeinde abzusprechen. Gemäss ihren Erkenntnissen sei U.K. durchaus gewillt, die Sanierung selbst vorzunehmen. Am 11. September 2007 habe er ein Baugesuch[1] eingereicht, bei dem die Entwässerungssanierung Bestandteil sei. Gemäss ARP sei die Bewilligung teilweise zu verweigern. Die Gemeinde halte es für sinnvoll, dass U.K. seitens der Gemeinde vor der Bestimmung des Termins einer Ersatzvornahme die Teilablehnung seines Baugesuchs eröffnet werden könne.

11. November 2008 U.K. wird vom Qualitätsmanagementprogramm gesperrt. Im entsprechenden Schreiben ist zusammengefasst: *„Die festgestellten Mängel erachten wir als grobe Verstösse gegen die Bestimmungen (…). Bis auf weiteres sind von Ihrem Betrieb keine Tierlieferungen mit der Auszeichnung (…) mehr zulässig. Die von uns zugestellten Vignetten 2008 sind sofort an die Geschäftsstelle (…) zurück zu senden.“*

20. November 2008 Die Gemeinde Hefenhofen verweigert als Baubewilligungsbehörde die Bewilligung für die Umnutzung des Ökonomiegebäudes und genehmigt die Sanierung des Dachstockes des Wohnhauses mit Auflagen. Die Ziffern 6 und 7 im Zusammenhang mit der nicht erteilten Baubewilligung für die Umnutzung des Ökonomiegebäudes lauten wie folgt.

*„6. Die Umnutzung des Ökonomiegebäudes wird aufgrund entgegenstehender, überwiegender Interessen gemäss dem Entscheid des Amts für Raum-*

[1] Umnutzung Ökonomiegebäude.

*planung vom 18.9.08 sowie den Stellungnahmen und Entscheiden des VetA und des AfU nicht bewilligt[2].*

*7. Die im Vergleich zum bewilligten Baugesuch vom 17.2.04 (Entscheid ARP vom 12.9.03) vorgesehenen, teilweise bereits vorgenommenen Umnutzungen werden nicht bewilligt."*

Gründe sind gemäss Gemeinde Hefenhofen die teils mangelhaften und keine sachgerechte Beurteilung erlaubenden Unterlagen, insbesondere in Bezug auf die tierschutzrechtlichen Anforderungen. Weiter seien die erforderlichen Mindestabstände in Bezug auf die Luftreinhaltung unterschritten und das Hofdüngerlager zu klein.

Bis zum 28. Februar 2009 sei ein neues Baugesuch einzureichen, das die für eine Beurteilung erforderlichen Angaben enthalte. Sollte dieses nicht innert dieser Frist eintreffen, sei ebenfalls bis zum 28. Februar 2009 der rechtmässige Zustand wiederherzustellen, d.h. die Anzahl der gehaltenen Tiere sei auf jenen gemäss Bewilligung vom 17.2.04 zu reduzieren.

*„Wird dieser Zustand nicht innert der gesetzten Frist hergestellt, droht der Gemeinderat auf Grundlage von § 86 VRG die Ersatzvornahme an. In diesem Fall werden die überzähligen Tiere durch einen beauftragten Dritten entzogen, mit Kostenfolge zu Ihren Lasten."*

5. Dezember 2008 — Nach Rücksprache mit dem Betreibungsamt Romanshorn stellt die Polizei der Ehefrau von U.K. drei Strafbefehle an U.K. zu.

11. Dezember 2008 — U.K. erhebt gegen die beiden Entscheide der Vorinstanzen (ARP und Gemeinde Hefenhofen) Rekurs, soweit sie die Verweigerung der Umnutzung des Ökonomiegebäudes betreffen (siehe 23. April 2009). Das Generalsekretariat des DBU informiert die Gemeinde Hefenhofen, dass U.K. gegen den Entscheid betr. Baubewilligung Rekurs eingereicht habe. Die Gemeinde werde in den nächsten Tagen zur Vernehmlassung eingeladen.

15. Dezember 2008 — Gegen die Verweigerung der Schlusszahlung der DZ 2008 wehrt sich der Anwalt von U.K. mittels Rekurs. Dieser wird am 16. April 2009 vom DIV abgewiesen.

## 2009

20. Februar 2009 — Die Zertifizierungsstelle des Qualitätsmanagementprogramms (QM) führt eine Spezialkontrolle bei U.K. durch.

30. März 2009 — Vom Qualitätsmanagementprogramm geht nach der Kontrolle vom 20. Februar ein Schreiben an U.K.: *„Die Kontrolle ergab beim Rindvieh einen Mangel im Punkt ‚Korrekte Kennzeichnung der Tiere'. Ansonsten sind keine Mängel festgestellt worden. (…) Die Kontrolle ergab bei der Pferdehaltung diverse Fragen, welche der Kontrolleur nicht abschliessend beurteilen konnte. Für eine Wiederaufnahme im QM erwarten wir eine Bestätigung des Veterinäramtes des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, dass auch diese Tierkategorie nach den gesetzlichen Anforderungen gehalten wird".*

[2] Im Original unterstrichen.

9. April 2009

Ein Ingenieurbüro führt die Schlusskontrolle der Abwassersanierung und des Liegenschaftsentwässerungsplans (LSEP) durch. Das Abnahmeprotokoll mit Planausschnitten datiert vom 27. April 2009.

23. April 2009

Der damalige Vorsteher des DBU weist die von U.K. am 11. Dezember 2008 eingereichten Rekurse betr. Nichtbewilligung der Umnutzung des Ökonomiegebäudes durch das ARP und die Gemeinde Hefenhofen ab, mit folgender Begründung: U.K. habe die fragliche Umnutzung des Ökonomiegebäudes in einen Pferdestall bereits vollzogen und auch im Rekursverfahren trotz Aufforderung die von ihm in Aussicht gestellten Unterlagen nicht beigebracht. Er habe infolge fehlender Mitwirkung selber zu vertreten, dass die vom Amt angenommenen Lagerkapazitäten für Gülle und Mist nicht genau überprüft wurden. Gemäss Baugesuch habe er einen Tierbestand von 97 Pferden, 44 Milchkühen, 25 Mastkälbern und 60- Aufzucht und Mastrindern zugrunde gelegt. Gestützt auf diese Angaben und andere Kriterien ergebe sich ein Güllelagervolumen von 1‘683 $m^3$ und ein Mistlagervolumen von 662 $m^3$. Zu Recht mache U.K. nicht geltend, dass diese Lagerkapazität auf dem Betrieb vorhanden sei. (vgl. 27. Mai 2009).

28. April 2009

Es wird eine unangemeldete Kontrolle des VetA durchgeführt. Anwesend sind der Chef VetA, ein Amtstierarzt, zwei TSB VetA, fünf Polizisten, U.K., seine Ehefrau, sein Vater und sein Tierarzt. Der Ablauf gestaltet sich wie folgt:

U.K. wird um 8.30 Uhr an der Haustüre von zwei Polizeibeamten und einem TSB VetA über die Durchführung in Kenntnis gesetzt. Im Entscheid des VetA vom 14.7.2009 ist zusammengefasst: *„Obwohl in der Strategie mit der Kantonspolizei festgelegt, dass die Kontrolle ohne Eingeständnisse durchgesetzt werde, wird in Verhandlung mit der Polizei der Forderung von U.K., dass der Zeitpunkt der Kontrolle nach dessen Rückkehr auf ca. 10.00 Uhr festzulegen sei, stattgegeben. U.K. betont jedoch ausdrücklich, dass eine Kontrolle ohne den Chef VetA stattfinden müsse, andernfalls werde etwas passieren.“*

Die Kapo notiert derweilen in ihrem Vollzugsbericht vom 2. Mai 2009 an das Bezirksamt Arbon: *„U.K. verweigerte Kontrolle vor 10:00 und lehnte* (Name Chef VetA) *als Kontrollperson ab. Er kehrte um 10:00 in Begleitung* (Name Hoftierarzt) *zurück.* (Namen der weiteren Mitarbeiter des VetA) *wurden von U.K. für Kontrolle zugelassen, Kommentare aber in Frage gestellt und in beleidigender Weise kommentiert. In Augenscheinnahme durch* (Chef VetA) *wurde aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht polizeilich durchgesetzt. Kontrolle konnte danach ohne weitere Vorfälle zu Ende geführt werden.“*

Es sollen vor allem die anlässlich der beiden Kontrollen vom 6. März 2007 und 9. Juli 2007 festgestellten und auch im laufenden Gerichtsverfahren massgebenden Mängel überprüft werden. Gemäss seinem Tierarzt hat U.K. seit März/Juli 2007 keine Änderungen vornehmen können, weil jegliche Baugenehmigungen verweigert worden seien. Folgende nicht behobenen sowie neuen Mängel werden im Rahmen der Kontrolle festgestellt:

- Mängel bei einer Futterkrippe;
- mehrere junge Kälber leiden an Durchfall, ein Tier macht infolge des Flüssigkeitsverlusts einen ausgetrockneten, kranken Eindruck;
- Der Tierarzt gibt an, er habe U.K. eine antibiotische Injektionslösung abgegeben, die dieser zur Behandlung der Kälber selber gespritzt habe;
- Kälber zum Zeitpunkt der Kontrolle ohne Trinkwasser, gemäss (…). erhalten sie erst nach der Milchfütterung Wasser in den gleichen Eimern;

- ein Tränkebecken im Rinderlaufstall trocken und für die Tiere nur umständlich erreichbar;
- Kuh ohne Ohrmarken mit vernarbten Liegeschwielen an beiden Sprunggelenkshöckern und am Oberschenkel links; die Identität der Kuh wird von (…) anhand der TVD-Daten ermittelt;
- Kuh mit deutlicher Lahmheit und offensichtlichen Schmerzen beim Durchbiegen des Kniegelenks; gemäss dem Tierarzt erfolgte keine Behandlung durch ihn, aber die Abgabe einer Salbe. In der Beurteilung des VetA gemäss Entscheid vom 14. Juli 2009 bzgl. Pflege von kranken oder verletzten Tieren heisst es dazu: *„U.K. und (…) behandeln ihre Tiere zu lange selber, d.h. ohne tierärztliche Unterstützung und mit ungeeigneten Medikamenten. So wird zum Beispiel in Kauf genommen, dass an Durchfall erkrankte Kälber sterben, ohne dass tierärztliche Abklärungen über die Ursachen dieses Bestandesproblemes an die Hand genommen werden. Es scheint auch, dass die Medikamente für U.K. sehr leicht erhältlich sind und vom Tierarzt nicht mit der gebotenen Sorgfalt abgegeben werden.“;*
- Abnahmeprotokoll und TAM-Vereinbarung für Milchtränkeautomat nicht vorhanden;
- keine Rückzugsmöglichkeiten in Pferdegruppenhaltung;
- zwei Pferde nur mit einem Hufeisen beschlagen;
- Silage in Futterraufen für Pferde stark mit Fremdkörpern (Holz, Plastikfolien, Petflaschen) versetzt, generell schlechte Qualität (Silageprobe wird entnommen und zur Untersuchung an Labor verschickt). Gemäss dem Prüfbericht des Forschungslabors vom 6. Mai 2009 ist die Silage völlig verdorben. Eine Verfütterung wird als Gefährdung der Tiergesundheit eingestuft. Das VetA schliesst daraus, dass nicht nur die Fremdköperanteile in der Silage problematisch sind, vielmehr sei auch das Futter an sich von ungenügender Qualität, namentlich die Art der Gewinnung und/oder Lagerung der Silage. Insgesamt wird die Qualität der Grassilage als noch schlechter beurteilt als jene Probe, die anlässlich der letzten Kontrolle vom 9. Juli 2007 erhoben worden war;
- Raufen für Rauhfutteraufnahme stehen unter freiem Himmel;
- zwei Stuten mit Fohlen in einem deutlich zu niedrigen LWK-Container mit Auslauf. Die Liegefläche ist deutlich zu klein;
- Stuten mit Fohlen in Maschinenhalle, ohne Absperrung zu Maschinen und Gerätschaften, was eine beträchtliche Verletzungsgefahr darstellt, insbesondere für die Fohlen;
- "Wartehaltung": improvisierte Anbindehaltung ohne seitliche Abgrenzung (20 Meter, 10 Pferde). Die Gesamtlänge der Liegefläche ist jetzt im Gegensatz zu den Kontrollen 2007 zwar ausreichend, dennoch ist die Anbindehaltung ohne seitliche Abgrenzung nicht akzeptabel. Die Anbindehaltung muss, sofern sie für neu im Betrieb eingestallte Pferde für eine Dauer von maximal drei Wochen beibehalten werden soll, den Tierschutzvorschriften angepasst werden.

Der Aktennotiz des Chef VetA vom 29.4.2009 zur Kontrolle ist zu entnehmen: *„In sachlicher Hinsicht hat die Kontrolle sicher keine Verschlechterung gegenüber 2007 aufgedeckt, aber die damaligen Mängel sowie Uneinsichtigkeit K.s bestätigt.“*

Der schreibende Polizist gibt demgegenüber im seinem Vollzugsbericht an: *„Der Schreibende stellte anlässlich der vorliegenden Kontrolle keine Tiere irgendwelcher Art fest, welche offensichtlich unter Wasser und/oder Nah-*

*rungsmangel, nichtbehandelter Krankheiten oder möglicher Gewalteinwirkung litten. Vielmehr konnte festgestellt werden, dass die vom Schreibenden genauer betrachteten Tiere (Kühe, Kälber, Pferde, Hunde, Hundewelpen) einen ruhigen Eindruck machten und sich auch ohne Probleme anfassen liessen. Lediglich im Stall konnte eine Kuh in offensichtlich abgemagertem Zustand angetroffen werden. Zudem wurde im Aussenbereich ein Kalb gehalten, an welchem das Fell teilweise kahle Stellen aufwies. Die geäusserten Feststellungen und Empfindungen geben die Sichtweise eines Laien wieder und können somit mit dem Kontrollergebnis des Veterinäramtes abweichen."*

Siehe auch Entscheid vom 14. Juli 2009.

12. Mai 2009 — Das Obergericht TG verurteilt U.K. wegen Drohung, mehrfacher Tierquälerei, mehrfacher Übertretung TSchG, LMG, TSG (Urteil SBR.2009.5), u.a. beschlagenes Pferd (vgl. auch Einträge vom 9.1.08, 29.5.08 und 26.2.10).

15. Mai 2009 — Der Kontrollbericht des VetA geht zum rechtlichen Gehör an U.K., wird aber zehn Tage später von der Post als nicht zustellbar retourniert.

27. Mai 2009 — Aufgrund der sehr spärlichen Unterlagen, die U.K. seinem überarbeiteten Gesuch an das ARP betr. Umnutzung des Ökonomiegebäudes beigelegt hat, verlangt das ARP in einem Schreiben vom 27. Mai 2009 von U.K. zusätzliche Unterlagen und stellt Fragen, die er nur teilweise beantwortet habe (vgl. 6./14. März 2012 und 24. Oktober 2012).

30. Juni 2009 — Die örtliche Genossenschaft droht U.K. schriftlich eine Stromunterbrechung an. Es werde ein Lieferungsautomat installiert, bei dem der Strom nur gegen Barzahlung bezogen werden könne. Dies aufgrund unbezahlter Stromrechnungen aus den Jahren 2008 und 2009. Bei Bezahlung der Ausstände bis zum 15. Juli 2009 entfalle die vorgesehene Massnahme. Das VetA wird in diesem Zusammenhang direkt von der Genossenschaft kontaktiert, zwecks Abklärung, ob das VetA in einem solchen Fall sicherstellen müsse, dass mit dieser Massnahme keine Tiere zu Schaden kommen. In der Folge wird dem Chef VetA vom Präsidenten der Korporation mitgeteilt, dass die ausstehenden Schulden in der Höhe von mehreren Tausend Franken unmittelbar vor der ausserordentlichen Versammlung, welche über die Unterbrechung hätte entscheiden müssen, durch den Rekurrenten beglichen worden seien (vgl. Stellungnahme VetA vom 2. September 2009 an DIV i.S. Rekurs U.K. vom 3. August 2009).

14. Juli 2009 — Entscheid VetA als Folge der Kontrolle vom 28. April 2009. Das Resultat der Kontrolle bestätigt die Feststellungen der Kontrolle von 2007. Fazit: Die permanente Überforderung von U.K. durch die Grösse des Betriebs und den enormen Umfang der Tierhaltung, verbunden mit völliger Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit, sei offensichtlich. Als Massnahme sind die (wiederholt) festgestellten Mängel zu korrigieren.

Unter anderem ordnet das VetA im Entscheid an: *„U.K. wird aufgefordert, bis am 31. August 2009 mit dem Veterinäramt Thurgau einen Termin zur Abnahme der verfügten Massnahmen zu vereinbaren. Die Kontrolle durch das Veterinäramt muss an einem Arbeitstag zwischen dem 1. und dem 18. September 2009 stattfinden. Verläuft die Frist bis am 31. August 2009 für die Umsetzung und Einhaltung der Tierschutz- und Tierseuchenvorschriften unbenützt, erfolgt eine sofortige Ersatzvornahme d.h. Beschlagnahme durch das VetA und Verwertung aller Pferde, für die keine vorschriftsgemässe Haltevorrichtung vorhanden ist auf Kosten von U.K.".* Weiter enthält das Dokument folgende Passage: *„Die Zuwiderhandlungen von U.K. gegen die Tier-*

*schutzgesetzgebung wiegen schwer (Tierquälerei) und stellen Wiederholungen dar. Zudem scheint U.K. völlig uneinsichtig zu sein. Deshalb wird U.K. und allen im gleichen Haushalt lebenden Personen ein sofortiges Tierhalteverbot angedroht, sollten die Tierschutzvorschriften bei der Kontrolle im Zusammenhang mit der Anpassung der improvisierten Anbindevorrichtung erneut nicht eingehalten werden."*

28. Juli 2009 — Mit Schreiben des VetA an den Polizeiposten Amriswil wird die Polizei gebeten, den Entscheid polizeilich zuzustellen, weil U.K. das Schreiben nicht innert Frist bei der zuständigen Poststelle abgeholt habe. Die Polizei kündigt U.K. die polizeiliche Zustellung des nicht abgeholten Entscheids am 19. August 2009 an. U.K. verweigert die Annahme.

3. August 2009 — U.K. reicht Rekurs gegen den Entscheid des VetA vom 14. Juli 2009 ein.

11. August 2009 — Das LA erteilt einer Kontrollstelle den Auftrag, auf dem Hof von U.K. eine Betriebskontrolle in den Bereichen ÖLN, RAUS und BTS durchzuführen. Das Kontrollergebnis wird für die Bearbeitung des Direktzahlungsgesuchs 2009 benötigt. Die Nachweispflicht für die Erfüllung der Anforderungen liegt gemäss Art. 16 DZV beim Betriebsleiter.

14. August 2009 — Die Kontrollstelle informiert den Polizeiposten Amriswil über die anstehende Kontrolle auf dem Betrieb von U.K. und bittet um eine Einschätzung bzgl. Polizeipräsenz. Der Kontext ist wie folgt: *„Die beabsichtigte Betriebskontrolle kann bis auf weiteres nicht mit Kontrollen des Veterinäramtes durchgeführt werden. Da letztere voraussichtlich unangemeldet zu erfolgen haben und mehrheitlich nicht denselben Inhalt haben."* (…) *„Die Kontrollstelle verzichtet auf die Beurteilung des Bereichs Tierschutz und stützt sich bei ihrem Kontrollergebnis 2009 auf die Feststellungen des Veterinäramtes ab. D.h. der Betriebsleiter muss zusätzlich ein aktuelles Tierschutzattest des Veterinäramtes vorweisen (analog aller übrigen ÖLN – Betriebe)."* (…) *„Die Kontrolleure müssen während der Kontrolle auf dem Betrieb ihre Feststellungen unabhängig, d.h. ohne Beeinflussung durch den Betriebsleiter oder Dritte machen können. Somit muss z.B. bei vorhanden Drohungen (verbal oder handgreiflich) seitens der Betriebsleitung die Kontrolle abgebrochen werden."*

In einem E-Mail vom 14. August 2009 teilt der Leiter der Kontrollstelle dem Chef VetA und in Kopie dem Leiter des Rechtdiensts DIV mit: *„Wie mir Herr (…) vom Posten Amriswil erläutert hat, sind Kontrollen im Bereich Tierschutz ‚kritisch' und nur mit einem höheren Aufwand seitens der Polizei möglich. Dies widerspricht jedoch der Durchführbarkeit einer Kontrolle nach ISO /IEC 17020, wie dies die DZV vorsieht."*

18. August 2009 — Gemeinde Hefenhofen, Schreiben an U.K. i.S. Verunreinigungen Bachlauf und Pflanzungen an öffentlichen Strassen: *„Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass die Bepflanzungen zwischen dem Brüschwilerbach und der Gemeindestrasse unbedingt und dringend zurückzuschneiden sind."* Fristansetzung auf den 1. September 2009.

19. August 2009 — Die Kontrollstelle erinnert U.K. an den ÖLN-Nachweis für die DZ. Sein anwaltlicher Vertreter antwortet am 2. September.

28. August 2009 — U.K. erkundigt sich telefonisch bei der Kontrollstelle nach den Möglichkeiten bezüglich Kontrollstellen. Ihm wird erklärt, dass er frei eine akkreditierte Kontrollstelle wählen und dies dem LA mitteilen könne.

2. September 2009

Stellungnahme des VetA zum Rekurs von U.K. vom 3. August 2009: Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs wird im Wesentlichen mit Verweis auf die Zustellung aller veterinäramtlichen Schreiben per (jeweils nicht abgeholten) Einschreiben sowie zusätzlich per A-Post bestritten. Der Chef VetA schreibt, dass U.K. den eigentlichen Hintergrund für die gegen ihn gerichteten Verfahren des VetA in einer engen Zusammenarbeit zwischen ihm (Chef VetA) und einem namentlich genannten Tierschutzverein sehe. Diese Behauptung sei geradezu lächerlich angesichts der Tatsachen, dass das VetA Massnahmen gegen U.K. habe ergreifen müssen, schon lange bevor der betreffende Tierschutzverein auf ihn aufmerksam geworden sei. Auch werde er als Chef VetA permanent vom gleichen Tierschutzverein und sogar von der Staatsanwaltschaft kritisiert, zu wenig entschieden gegen U.K. vorzugehen. Dabei habe er (Chef VetA) immer versucht, trotz persönlicher Beschimpfungen und Drohungen gegen ihn, die Tierhaltung so sachlich wie möglich zu beurteilen.

Der Entscheid vom 14. Juli 2009 soll als rechtliche Grundlage für allfällige weitere Entscheide betr. Direktzahlungsberechtigung und Tierhalteverbot und für die Anordnung einer Ersatzvornahme bei den nicht korrigierten Mängeln aus dem Jahr 2007 dienen.

2. September 2009

Der anwaltliche Vertreter von U.K. beauftragt die bisherige Kontrollstelle mit der Kontrolle in den Bereichen ÖLN, RAUS, BTS (Voraussetzung für DZ).

4. September 2009

Die Kontrollstelle schreibt dem anwaltlichen Vertreter und schlägt nach telefonischer Besprechung mit ihm den 2. Oktober 2009 für eine ÖLN/RAUS/BTS-Kontrolle vor. Die Kontrollstelle weist auf die Zuständigkeit des VetA für die Beurteilung Tierhaltung/Tierschutz im Bereich ÖLN hin und hält fest: *„Grundsätzlich sehen wir zuversichtlich unserer Auftragsausführung entgegen. Ist jedoch während des Kontrollgesprächs eine unzumutbare verbale Eskalation festzustellen, werden wir in Erwägung ziehen, die Kontrolle abzubrechen. Die Kontrollstelle wird sich auch vorbehalten, die Kontrollresultate zu widerrufen, wenn Drohungen oder Belästigungen gegenüber Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Betriebskontrolle auf dem Betrieb K. festgestellt werden.“*

7. September 2009

Mittels Zwischenverfügung weist das BVGer das Gesuch von U.K. um unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren i.S. DZ 2008 (B-3350/2009) ab.

8. September 2009

Die Eidgenössische Zollverwaltung (Sektion Zollfahndung, Dienststelle Schaffhausen) teilt dem Chef VetA im Zusammenhang mit dessen Anfrage vom 30. Juni 2008 betr. Pferdeimporte in einem Schreiben mit, dass die betroffenen Zollstellen bis dato keine entsprechenden Abfertigungen gemeldet hätten. *„Ausserdem haben wir festgestellt (interne Browserdaten), dass U.K. seit Januar 2008 keine Einfuhren mehr getätigt hat. Ohne Ihren Gegenbericht werden wir das Dossier daher abschliessen. “*

11. September 2009

Schreiben LA an den Anwalt von UK i.S. ÖLN-Kontrolle, Tierschutzattest des VetA. Bei der Kontrollstelle habe er im Namen von U.K. die Durchführung einer ÖLN-Kontrolle für das Jahr 2009 angefordert. Die Kontrollstelle habe ihn darauf hingewiesen, dass für den Bereich Tierschutz ein Attest des VetA erforderlich sei. Nach Rücksprache mit dem VetA könne U.K. ein solches Attest erst ausgestellt werden, wenn den Anordnungen gemäss Entscheid des VetA vom 14. Juli 2009 Folge geleistet werde, und zwar ungeachtet dessen, dass der Entscheid aufgrund eines hängigen Rekursverfahrens noch nicht rechtskräftig sei. Abschliessend weist das LA darauf hin, dass U.K. damit rechnen müsse, dass ihm die DZ für das Jahr 2008 nicht oder nicht im vollen Umfang ausgerichtet werden können, wenn kein Attest des VetA vorliege.

| | |
|---|---|
| 22. September 2009 | Entscheid DIV i.S. unentgeltliche Rechtspflege: Ablehnung, da Beschwerde als aussichtslos beurteilt wird. |
| 23. September 2009 | Ein Innovation- und Massnahmenplan von U.K. geht beim VetA ein; mit einem Gesuch für eine Besprechung mit dem TSB VetA und dem Berater von U.K. |
| 2. Oktober 2009 | Die angemeldete Betriebskontrolle der Kontrollstelle findet von 12.45 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anwesend sind der Leiter der Kontrollstelle, einer seiner Mitarbeiter, U.K., seine Ehefrau und sein Rechtsanwalt. Beurteilt werden die Programme Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN (ohne Tierschutz), Raus (ohne Tierschutz), BTS (ohne Tierschutz und ohne das Ausmessen der Stallungen). Dabei wird ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche besichtigt (inkl. einem Teil der Weidehaltung der Tiere), die Pflanzenschutzspritze und das Pflanzenschutzmittellager, die Tierstallungen und der Hofraum.<br><br>Aus den Unterlagen (u.a. Aktennotiz vom 24. November 2009) geht hervor: Tierschutzattest durch VetA fehlt; Düngung nicht vollständig aufgezeichnet (Abzug), kein Düngungsplan (Abzug); nur Teilergebnis möglich *„auf Hufpflege achten!“* / *„böser Stier >1 Jahr einzeln in Boxe“* / *„Vorbehalt BTS: Erstabnahme durch VetA“.* Nach Rücksprache mit dem Rechtsanwalt und U.K. werden 14 Fotos der Tierhaltung erstellt und ans VetA weitergeleitet. Der Betrieb muss Angaben nachliefern (z.B. Daten Sömmerung Nutztiere 2008/2009), damit die Kontrollstelle die Ergebnisse ÖLN und Raus abschliessen kann.<br><br>Aus den Akten geht weiter hervor: Das Kontrollergebnis stellt eine Momentaufnahme dar; die Situation Raus inkl. Tierschutz müsste in den Wintermonaten unangemeldet überprüft werden, was durch die Kontrollstelle eher nicht möglich sei, da kritische Reaktionen von U.K. zu erwarten seien. Kritische Bereiche wie Tierschutz/ Gewässerschutz wurden weggelassen, Bemerkung auf Kontrollbericht: *„Kontrolle war sehr spitzfindig bis kompliziert“*. [Anmerkung der Kommission: Es ist unklar, wer das geschrieben hat.]<br><br>Kontrollstelle verlangt bauliche Abnahme. Gemäss der Aktennotiz ist keine Nachkontrolle verlangt, weshalb davon ausgegangen wird, dass U.K. mit den Feststellungen einverstanden ist. Anlässlich der Kontrolle hat er gewisse Tierkategorien vom RAUS-Programm abgemeldet. |
| 9. Oktober 2009 | Der Leiter der Kontrollstelle lässt seine Notiz zur Betriebskontrolle vom Vortag per E-Mail dem Chef VetA zukommen, inkl. Fotodokumentation. Stichworte: Keine scheuen Pferde, obwohl diese auf Weide sind und gesömmert werden, aussergewöhnlich. Angebracht sind auch zusätzliche Bemerkungen bezgl. Hygiene, Tierschutz, Dünger etc., die nicht im ÖLN-Kontrollblatt festgehalten wurden. |
| 21. Oktober 2009 | Angemeldete Nachkontrolle des baulichen Gewässerschutzes auf dem Betrieb U.K. Überwachung der Kontrolle durch Kantonspolizei. Diese hält im Vollzugsbericht fest: *„Noch während der Begrüssung setzte U.K. die* Frau Gemeindeammann von Hefenhofen dahingehend in Kenntnis, dass *sie auf seinem Hof nichts zu suchen hätte. Um die Kontrolle nicht zu gefährden und die Situation nicht schon bereits zu Beginn eskalieren zu lassen, verzichtet die Frau Gemeindeammann darauf, an der Kontrolle anwesend zu sein. Das Ehepaar K. gewährte anschliessend den restlichen Funktionären uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen, für die Kontrolle relevanten Orte und Einrichtungen. Die Nachkontrolle konnte in einer ausgesprochenen ruhigen und sachlichen Art und Weise durchgeführt werden.“* |

27. Oktober 2009

Angemeldete Kontrolle VetA für Tierschutz-Attest ÖLN auf dem Betrieb von U.K. Gemäss dem VetA hat sich entgegen der üblichen Praxis aus dem Begehren des Rechtsanwalts von U.K. ergeben, dass diese Nachkontrolle angemeldet sei. Bei den Vorbereitungen hätten Überlegungen bzgl. der Sicherheit der Kontrolleure eine entscheidende Rolle gespielt. Die Polizei war bei dieser Kontrolle nicht aufgeboten, weil der Anwalt von U.K. anwesend war.

Gemäss Rapport der Kantonspolizei TG vom 28. Oktober 2009 fand eine Tierschutz-Nachkontrolle statt, ab 14.05 Uhr. Der Rechtsanwalt von U.K. sei auf den Chef VetA zugegangen und habe ihm ein Schreiben unterbreitet, dass dieser hätte unterzeichnen sollen. Nach dem Durchlesen habe der Chef VetA gesagt, er werde es nicht unterzeichnen. U.K. sei dann ausgerastet und habe angefangen, ihn zu beschimpfen. U.K. habe sich dem Chef VetA genähert und versucht, ihn am Arm festzuhalten. Der Rechtsanwalt habe sich dazwischen gestellt, worauf U.K. einige Schritte zurückgelaufen sei, aus der Hosentasche eine Pistole hervorgezogen und diese direkt gegen den Chef VetA gerichtet habe. Dieser habe Schutz hinter dem Anwalt gesucht, welcher kurz darauf gesagt habe, die beiden Beamten sollten doch besser den Hofplatz verlassen, was dann auch ohne Zwischenfälle geschehen sei. Sie fuhren direkt zum Polizeihauptposten Amriswil und hätten von ihrem Erlebten berichtet. Der Rapport stellte fest, dass bezüglich der Waffe, mit welcher der Chef VetA bedroht wurde, keine näheren Angaben bekannt seien. Es seien auch keinerlei Waffen auf U.K, seine Eltern oder seine Ehefrau registriert (vgl. 30. Mai 2010). Es fanden dann polizeiliche Befragungen des Chef VetA (als Auskunftsperson und als Opfer) sowie des kantonalen TSB VetA und des Anwalts von U.K. (beide als Auskunftspersonen) statt.

1. November 2009

*"Letzte Mahnung vor Einstellung der Stromversorgung"* der lokalen Elektrizitätsgenossenschaft mit Gewährung einer letzten Frist bis zum 10. November 2009 zur Bezahlung der offenen Forderungen: *„Durch die Installation eines Kassazählers wird kein Härtefall entstehen (Ihre Kinder sowie Ihre Tiere). Sie tragen die Verantwortung für Ihre Stromversorgung durch Vorauszahlung nun selbst."* Das Schreiben wird per A-Post, B-Post, Einschreiben und E-Mail an U.K. verschickt, zudem wird eine telefonische Orientierung angekündigt. Kopien gehen an die Gemeindeverwaltung Hefenhofen, das Bezirksamt Arbon, den Vorstand der Genossenschaft und ein Elektro-Unternehmen. Am 4. November 2009 informiert der Gemeindeschreiber das VetA über den möglichen Stopp der Stromlieferungen und weist dieses darauf hin, dass hierdurch eine problematische Situation bei der Tierhaltung entstehen könnte.

2. November 2009

In den Akten befindet sich der undatierte Entwurf einer Medienmitteilung des Leiters des Informationsdiensts des Kantons Thurgau, in dem über die Bedrohung des Chef VetA mittels einer Pistole durch einen Landwirten berichtet wird (vgl. Eintrag 30. Juni 2009).

3. November 2009

Mail des Chef Rechtsdienstes DIV zur vertraulichen Mitteilung an die Funktionsträger im Zusammenhang mit Kontrollen bei U.K.: Weil der Anwalt von U.K. anwesend war, wurde die Kontrolle vom 27. Oktober 2009 als unproblematisch eingestuft, was sich im Nachhinein als Fehleinschätzung herausgestellt habe.

4. November 2009

Befragung von U.K. als Angeschuldigter durch den Vizestatthalter des Bezirks Arbon betr. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. U.K. macht geltend, es habe sich um eine Spielzeugpistole gehandelt.

6. November 2009

Befragung des Chef VetA als Zeuge durch den Vizestatthalter. Der Chef VetA

fühlte sich in Angst und Schrecken versetzt. Der Vizestatthalter sagte in der Befragung: *„Sie hätten auch ohne Brief schon lange gewusst, dass Sie auf dem Hof nicht erwünscht seien."*

16. November 2009 Befragung des TSB VetA als Zeuge durch den Vizestatthalter.

13. November 2009 Eine unangemeldete Nachkontrolle des TSB VetA und sieben Kantonspolizisten ergibt offenbar nur vernachlässigbare Mängel. Gewisse bauliche Mängel in der Pferdehaltung waren offenbar behoben worden (gemäss Stellungahme VetA an DIV im Beschwerdeverfahren). Einen Kontrollbericht des VetA zu dieser Kontrolle scheint es aber nicht zu geben. Gemäss Vollzugsbericht der Kapo vom 15. November 2009 konnten die Kontrollpunkte in ausgesprochen ruhiger und sachlicher Art überprüft werden.

24. November 2009 Urteil des Bezirksgerichts Arbon gegen den Vater von U.K. und einen Hufschmied. Beide sind schuldig der Tierquälerei beim Beschlagen eines Pferdes. Ersterer ist schuldig der Körperverletzung und Sachbeschädigung begangen am Gründer und Geschäftsführer eines Tierschutzvereins.

14. Dezember 2009 Die Kontrollstelle schreibt dem Freibergerzuchtverband und weist den Kontrollauftrag zur Haltung von Freibergerstuten auf dem Betrieb von U.K. zurück, da Kontrollen wegen dem Betriebsleiter nur mit grossem Mehraufwand möglich seien.

16. Dezember 2009 Stellungnahme VetA auf Replik des Rechtsanwalts von U.K. im Beschwerdeverfahren vom 3. August 2009. Gemäss Stellungnahme waren am 13. November 2009 nur vernachlässigbare und sofort korrigierte Mängel vorhanden.

18. Dezember 2009 E-Mail der Kapo TG mit vertraulicher Mitteilung an alle Beteiligten und Betroffenen und mit Verhaltensempfehlungen von Seiten Kapo: *„Da der negative Entscheid U.K. empfindlich treffen könnte und seine Reaktion ungewiss ist, erlauben wir uns, Ihnen folgendes Verhalten zu empfehlen: Zwar bestehen keine konkreten Hinweise, dass er ausserhalb des Hofbereichs gewalttätig werden könnte. Dennoch raten wir, das Schliesskonzept Ihres Arbeitsorts zu überprüfen. Es sollte sichergestellt sein, dass der Zugang zu Ihren Büros nicht ungehindert erfolgen kann. Aus unserer Sicht reicht es vorderhand, wenn Sie im Wissen um die Situation auch privat etwas aufmerksamer sind. Falls Sie sich besonders gefährdet fühlen, bitte ich Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen (Angabe Telefonnummer). In unklarer oder gefährlicher Situation rufen Sie unverzüglich die Notrufnummer 117 mit dem Hinweis „Name" an. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns über weitere behördliche Schritte rechtzeitig informieren."*

## 2010

26. Februar 2010 Das DIV weist den Rekurs von U.K. gegen die Verfügung des VetA vom 14. Juli 2009 ab, die gestützt auf eine unangemeldete Kontrolle des VetA erlassen wurde (vgl. 14. Juli 2010, Urteil des VGer TG). Die Kontrolle habe gezeigt, dass die Minimalanforderungen für die Pferde- und Rinderhaltung noch immer nicht in allen Teilen eingehalten würden (teilweise seit den Kontrollen vom 6. März bzw. vom 9. Juli 2007). Zudem dürfe U.K. die improvisierte Anbindehaltung für Pferde ohne seitliche Abgrenzung nicht mehr be-

nutzen. Wenn wiederum Mängel festgestellt würden, werde ein sofortiges und unbefristetes Tierhalteverbot ausgesprochen.

Das DIV setzt sich mit den Rügen im Rekurs von U.K. auseinander, namentlich mit der Frage der Zustellung des Entscheides des VetA an U.K. direkt, obwohl er schon früher anwaltlich vertreten war, und mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Auch mit den inhaltlichen Rügen setzt sich das DIV auseinander, und zwar a) zur fehlenden Erhöhung des Futterkrippenbodens um 10 cm gegenüber dem Kuhläger b) zu fehlenden Massnahmen bei kranken Tieren c) zur ausreichenden Versorgung mit Futter und Wasser d) zur Kuh mit Kalb, die keine Ohrmarke trug e) zur Kuh mit deutlicher Lahmheit und einer weiteren Kuh mit steifem Gang f) zum Vorwurf der unerlaubten Herstellung und Verwendung von Fütterungsarzneimitteln ohne Tierarzneimittelvereinbarung mit seinem Bestandestierarzt g) zur Verschmutzung des Futters in der Pferdehaltung mit Fremdkörpern wie Holz, Plastikfolien, PET-Flaschen h) zur Feststellung, dass zwei Pferde lediglich mit je einem Hufeisen beschlagen waren i) zum Aufenthalt von Stuten mit Fohlen in einer improvisierten Aussenbox in Form eines LKW-Containers mit eingestreuter Liegefläche j) zur freien Bewegung von sechs Stuten mit Fohlen bei Fuss in der Maschinenhalle und der entsprechenden Verletzungsgefahr k) zur Benutzung der improvisierten Anbindehaltung für die Pferde ohne seitliche Abgrenzung l) zur Androhung des Tierhalteverbotes auch auf die Familienmitglieder, dass dann ausgesprochen werden kann, wenn bei weiteren Kontrollen wiederum Mängel in der Tierhaltung festgestellt würden.

Urteil der Strafrechtlichen Abteilung des BGer (6B_711/2009) im Zusammenhang mit dem Verfahren vor Bezirksgericht Arbon im Jahr 2008 (vgl. Einträge vom 9. Januar 2008 und 29. Mai 2008) und dem Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009 betr. Drohung, mehrfache Tierquälerei sowie der mehrfachen Übertretung der Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung. Das BGer weist die Beschwerde vollumfänglich ab und hält fest: *„Die Vorinstanz hat die erstinstanzlich ausgefällte Strafe bestätigt, obschon sie den Beschwerdeführer abweichend von der ersten Instanz in einigen Punkten freigesprochen hat. Zur Begründung führt sie aus, dass sich eine Reduktion der Strafe bezüglich der Freisprüche überhaupt nicht rechtfertige. Aufgrund der Täterkomponenten und insbesondere der erschreckenden Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers hätte sich ohne weiteres auch eine deutliche höhere Strafe rechtfertigen lassen, doch könne die von der ersten Instanz ausgefällte Strafe mangels Berufung bzw. Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft nicht erhöht werden.“*

5. März 2010

U.K. schliesst mit einer neuen Kontrollstelle eine Vereinbarung über die Durchführung von Betriebskontrollen ÖLN, BTS, RAUS sowie Qualitätsmanagementprogrammen. 110 GVE, 37 ha LW-Fläche.

31. März 2010

Eine Journalistin schreibt dem Direktor des Bundesamts für Veterinärwesen und legt ihm mehrere Medienartikel bei. Sie stellt fest, dass der Chef VetA trotz letztinstanzlicher Verurteilung von U.K. auf ein Tierhalteverbot verzichten wolle. Auszug aus einem Medien-Artikel vom 31. März 2010: „*Der Chef VetA* (Name) *hatte im Verlaufe des Verfahrens immer wieder erklärt, er könne gegen den Angeklagten kein Tierhalteverbot aussprechen, solange kein rechtskräftiges Urteil vorliege. Jetzt ist es so weit. Der Pferdehändler wird nun aber vom Schlimmsten verschont. Er sehe von einem Tierhalteverbot ab, sagte* (Name) *auf Anfrage. Denn es habe seiner Meinung nach wenig Chancen, ein Rekursverfahren zu überstehen. Abgesehen davon sei der Mann* [U.K.] *für*

*sein Verhalten gebüsst worden. 'Damit hat er seine Schuld getilgt'. Insofern dürften präventive Massnahmen nicht unverhältnismässig sein.“*

Die Journalistin ist überzeugt, dass der Chef VetA die nötigen Konsequenzen aus Angst um seine Sicherheit nicht zieht und bittet den Direktor eindringlich, in dieser Sache etwas zu unternehmen. In einem Kommentar zum zitierten Medienbericht schreibt ein Redaktor gleichentags: *"Es wäre eine Bankrotterklärung des Rechtsstaates, wenn dem Tierquäler nicht gänzlich das Handwerk gelegt werden könnte. Noch mehr kann man sich gar nicht zuschulden kommen lassen. Fast schon komisch mutet dabei die Erklärung des Veterinäramtes an, der Tierquäler sei bestraft worden, womit er seine Schuldigkeit getan habe. Tatsächlich ist damit umgekehrt erst eigentlich die Voraussetzung gegeben, ihm die Tiere wegzunehmen. Dass sich der Kanton vor diesem letzten Schritt scheut, ist ein verheerendes Signal."*

1. April 2010 — Das LA schreibt der von U.K. engagierten neuen Kontrollstelle. Bei Verstössen in den Bereichen Gewässerschutz oder Tierschutz sollen die Ämter umgehend informiert werden. Gewünscht ist eine periodische Berichterstattung an das LA und das VetA.

8. April 2010 — Der Rechtsanwalt von U.K. fordert beim VetA ein Tierschutzattest ein. Die Kontrolle vom 13. November 2009 habe ergeben, dass keine Mängel vorhanden seien. Er fordert daher bis am 16. April 2010 das für den DZ-Bezug erforderliche Attest, welches bestätigt, dass die Anforderungen des Tierschutzes auf dem Betrieb uneingeschränkt erfüllt seien.

12. April 2010 — Bezüglich Tierschutzattest kommt es zu einem Mailverkehr zwischen dem LA und dem VetA. Der Chef VetA schlägt vor, dass ein Attest aufgrund des Ergebnisses der Kontrolle durch die neue Kontrollstelle gemacht wird. Das LA sieht die Zuständigkeit vollständig beim VetA und leitet daraus keinen Handlungsbedarf bzgl. Kontrolle durch die neue Kontrollstelle ab.

23. April 2010 — Das Bundesamt für Veterinärwesen erhält ein weiteres Schreiben bezüglich dem ausbleibenden Tierhalteverbot für U.K. Aufgrund eines Bürgerschreibens in dieser Sache hat ein Vertreter des Bundesamts die Angelegenheit offenbar im Detail mit dem Chef VetA besprochen. Die Oberaufsichtsstelle äussert vollstes Vertrauen in seine Entscheidungen.

29. April 2010 — Schreiben DIV an Bezirksamt Arbon: Gesuch um Herausgabe der Strafuntersuchungsakten zum Vorfall vom 27. Oktober 2009 (Bedrohung des Chef VetA mit einer Pistole). Obwohl an einer Besprechung des Chef DIV mit dem Bezirksamt Arbon vereinbart, sind die Strafakten immer noch nicht beim DIV eingegangen.

29. April 2010 — Wegen der Kontrolle vom 13. November 2009 schreibt das VetA dem Rechtsanwalt von U.K. und teilt mit, dass der Tierschutz auf dem Betrieb bis zum 27. Oktober 2009 (Tag, an dem die Kontrolle mit Waffengewalt verhindert wurde) nicht erfüllt war. *„Die Nachkontrolle unserer Auflagen vom 14.Juli 2009 am 13. November 2009 zeigte, dass diese umgesetzt, beziehungsweise die zugrundeliegenden Mängel behoben waren.“*

5. Mai 2010 — Das LA schreibt der neuen Kontrollstelle und liefert ergänzende Informationen zum Schreiben vom 1. April 2010. Kontrollen dürfen demnach nach Anweisung der Kapo und in Absprache mit U.K. nur mit Polizeibegleitung durchgeführt werden. Die erste Kontrolle soll in der zweiten Hälfte Mai stattfinden (vorgängig Abspracherapport mit Kapo, Leiter LA, Leiter Rechtsdienst und Chef VetA).

| | |
|---|---|
| 6. Mai 2010 | Der Chef DIV beantwortet das Schreiben einer Bürgerin: *„Als langjähriger Vorsteher DIV weiss ich, dass das Veterinäramt Tierschutzfälle sehr gewissenhaft und sorgfältig behandelt."* |
| 14. Mai 2010 | Urteil des BVGer (B-3350/2009) i.S. DZ 2008 (vgl. auch Eintrag vom 15. Dezember 2008): Die Beschwerde von U.K. wird abgewiesen. |
| 18. Mai 2010 | Zwei Bürger melden, am Sonntag seien Kühe und Pferde im Auslauf knietief im Dreck gestanden. Bitte um dringende Kontrolle. Am Dienstagnachmittag erfolgt ein Augenschein durch die Kapo TG: Es sind keine Pferde draussen, die Kühe sind auf zwei Weiden und nicht übermässig dreckig. |
| 19. Mai 2010 | Aufgrund des Verhaltens und der Drohungen von U.K. wird ein Sicherheitskonzept für das Verwaltungsgebäude ausgearbeitet. Ein Entwurf des Chef Rechtsdienst DIV liegt vor. |
| 30. Mai 2010 | U.K. ist wegen Gefährdung des Lebens einer Privatperson in Untersuchungshaft. Um 21 Uhr wird er gemäss Polizeirapport im Rahmen der Untersuchungshaft vom Untersuchungsgefängnis Bischofszell nach Münsterlingen verlegt. Bei der Hausdurchsuchung bei U.K. stellt die Kantonspolizei 12 Waffen und 8 verschiedene Positionen Munition sicher (vgl. 27. Oktober 2009). |
| 1. Juni 2010 | Beim VetA geht die Meldung ein, dass U.K. seine Aufgabe als Betriebsleiter bis auf weiteres nicht wahrnehmen könne. |
| 2. Juni 2010 | Tierliste TVD: 122 Tiere der Rindergattung gemeldet. Diverse Mängel in der Tierverkehrskontrolle sind handschriftlich notiert. |
| 2. Juni 2010 | Zwei Mitarbeiter des VetA und drei Kantonspolizisten führen am Nachmittag eine Tierschutzkontrolle durch, die am Vormittag von der Kapo angemeldet worden ist. Gemäss Aktennotiz vom Folgetag sind die Familie K. ohne U.K., der Bestandestierarzt und der Rechtsanwalt von U.K. dabei. Kontrollzweck ist zu überprüfen, ob das Wohlergehen der rund 250 Tiere auf dem Hof gewährleistet ist. Der Bestandestierarzt äussert Bedenken wegen der Verhältnismässigkeit der Kontrolle. Ergebnis: Rindvieh i.O., keine kranken oder verletzten Tiere. Pferdestall Standhaltung: keine Pferde vorhanden. Keine Infos zu Tränkekälbern. Morastiger Auslauf.<br><br>Es wird festgestellt, dass die Ehefrau von U.K. mit Familie und Hilfspersonen in der Lage ist, die Tiere ausreichend zu füttern und zu pflegen. Einige Mängel, die am 28. April und 14. Juli 2009 bestanden haben, sind immer noch nicht behoben. Ein Mitarbeiter des VetA weist darauf hin, dass die Bedingungen für die Erteilung des verlangten Tierschutzattests immer noch nicht gegeben zu sein scheinen. |
| 3. Juni 2010 | Der Kommandant der Kapo ruft den Chef DIV an: Seitens Polizei bestehe Verwirrung bzgl. Kontrollen (Verknüpfung von Kontrollen der Kontrollstelle mit amtlichen Tierschutzkontrollen). Das soll in einer Sitzung geklärt werden. |
| 3. Juni 2010 | Hausdurchsuchungsbefehl des Bezirksamts Arbon für das Absuchen der Jauchegruben nach Tierkadavern auf dem Hof von U.K. Am 7. Juni findet dazu eine Sitzung des VetA mit dem LA statt. |
| 7. Juni 2010 | In den Akten findet sich eine Vorbereitungsnotiz der Kapo bzgl. Sitzung zur Klärung der Kontrollkoordination auf dem Hof U.K. Teilnehmer sind der Chef Aussendienst der Kapo, der Leiter Rechtsdienst DIV, der Chef LA und der Chef VetA. Die Kapo möchte die Kontrollsituation klären. Bislang ist unübersichtlich, wer was wann mit Polizeischutz kontrollieren möchte. Ziele sind Koordination und transparente Kommunikation, auch gegenüber U.K. Das |

Credo lautet: so viele Kontrollen wie nötig, so wenig wie möglich. Stichworte: *„unnötige und Gelegenheitskontrollen sind zu vermeiden“*; mehr oder weniger verbindlicher Kontrollplan, *„es sollen nur noch Kontrollen erfolgen, wo klare Verfügungen vorliegen, die aufgrund der besonderen Lage noch nicht vollzogen werden konnten“*; U.K. und Familie sollen nicht unnötig provoziert werden, taktisch klug, überlegt und mit Fingerspitzengefühl vorgehen. Trotzdem lautet das Ziel der Kapo: notwendige Kontrollen konsequent durchführen, Vorschriften und Auflagen durchsetzen, unter Beachtung von Empfindlichkeiten der Familie K. (Sicherstellung von deren Existenz und Vermeidung eines Sozialfalls), Verhalten U.K. beeinflussen.

9. Juni 2010 bis 14. Juni 2010

Aufgrund von Hinweisen über verdächtige Feststellungen wurde damit begonnen, die Jauchegruben auf dem Betrieb von U.K. auszupumpen und einer Kontrolle zu unterziehen. Dadurch wurden gemäss Polizeibericht vom 28. Juni 2010 insgesamt ca. 326 Tonnen Mist sowie ca. 1568 $m^3$ Jauche (inkl. Wasserbezug ab Hydrant) vom Hof geführt. Zudem wurde teilweise die Stalleinrichtung (Spaltenböden, Trenngatter usw.) bei der Tiefenstreuung gänzlich entfernt. Es wurden trotz der grossen zeitlichen, ressourcenmässigen und finanziellen Aufwendungen keine der vom Informanten geltend gemachten Tierkadaver gefunden, obwohl der Durchsuchungsbefehl erst nach Befragungen des Informanten durch die Staatsanwaltschaft vom Statthalteramt ausgestellt wurde.

11. Juni 2010

Anklageschrift Staatsanwaltschaft TG: Strafverfahren gegen U.K. wegen diversen Delikten u.a. mehrfache Tierquälerei, mehrfache Gewalt und Drohung gegen Beamte. Das VetA hat juristische Unterstützung durch einen Anwalt.

14. Juni 2010

Das VetA schreibt dem Rechtsanwalt von U.K. betr. Inspektion Milchproduktionsbetrieb K.: *„Der Betrieb K. konnte aus bekannten Gründen seit 2. September 2004 nicht mehr kontrolliert werden. Die Inspektion wird nun anlässlich der Kontrolle vom 17. Juni 2010 gemäss beiliegender Ankündigung unseres Milchinspektors durchgeführt. Ich bitte Sie, die erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen.“* Gegenüber U.K. wurde die Kontrolle bereits am 4. Juni angemeldet.

17. Juni 2010

Die Kontrolle wird von einem milchwirtschaftlichen Inspektor, einem Amtstierarzt, dem TSB VetA, Angehörigen der externen Kontrollstelle und drei Polizisten durchgeführt. U.K. ist nicht anwesend, da er sich in Untersuchungshaft befindet. Im Protokoll zur Primärproduktions-Kontrolle ist festgehalten: 50 Tiere mit Verkehrsmilchproduktion. Keine Mängel in den kontrollierten Bereichen Tiergesundheit/ Eutergesundheit, Hygiene bei der Milchproduktion, Tierarzneimittel. Bemerkung: Relativ wenig Behandlungen aufgeführt.

Am 6. August 2010 geht der Bericht der externen Kontrollstelle zu BTS, RAUS sowie qualitativem und baulichem Tierschutz an das LA. Stichworte: 73 Tiere der Rindergattung (Milchkühe, Aufzuchtrinder, Tränkekälber), 60-80 Pferde, Aufzeichnungen über Auslauf Pferde und Kühe nicht alles i.O. Sonst werden im qualitativen Tierschutz keine Mängel festgestellt. Im Bereich des baulichen Tierschutzes wird keine Beurteilung vorgenommen und ein Vorbehalt angebracht. Der Rinderstall ist leer und im Umbau, fünf Aufzuchtrinder befinden sich auf der Weide. In der Folge teilt das LA dem Chef VetA am 9. August 2010 mit: *„Soeben habe ich von der Kontrollstelle das Resultat der Kontrolle vom 17.6.2010 vom Betrieb K. erhalten. Beim schnellen durchsehen habe ich keine schwerwiegenden Mängel feststellen können. Die Kontrollstelle macht in einem Punkt einen Vorbehalt mit der Bemerkung "Vorbehalt Tier-*

*schutz Vet. Amt". Anfangs September wird dann auf dem Betrieb eine angemeldete Vollkontrolle durchgeführt und gegen Ende Oktober nochmals eine Teilkontrolle bei den Tieren."*

Anmerkung: 140 GVE am 5. Mai 2010. Am Kontrolltag „nur" 73 Rinder auf Betrieb, gemäss externem Kontrollbericht sind verschiedene Bereiche nicht kontrollierbar, weil von der betreffenden Kategorie *„keine Tiere auf dem Betrieb"* sind.

21. Juni 2010

Der Gründer und Geschäftsführer eines Tierschutzvereins schreibt dem Chef DIV und beschwert sich, dass der Chef VetA jede Auskunft zu den Ereignissen auf dem Hof von U.K. verweigere, obwohl es sich um einen Fall von erheblichem öffentlichem Interesse handle und die Verwaltung in solchen Fällen eine Informationspflicht habe. Der Chef DIV antwortet am 28. Juni 2010: *„1. Entgegen der in Ihrer Eingabe vom 21. Juni 2010 geäusserten Ansicht existiert keine allgemeine Informationspflicht der Verwaltung. Vielmehr unterstehen die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung dem Amtsgeheimnis […]. 2. Die von Ihnen angesprochenen „dramatischen Ereignisse" stehen im Zusammenhang mit einem Verfahren des zuständigen Bezirksamtes. Allein dieses entscheidet darüber, wann und wie über das Verfahren informiert wird. Allfällige Auskunftsbegehren sind daher an das Bezirksamt zu richten. 3. Gegen den von Ihnen erhobenen Vorwurf der „stossenden Untätigkeit" des Veterinäramtes verwahren wir uns in aller Form."*

23. Juni 2010

Der Rechtsdienst DIV informiert den Chef VetA, einen Mitarbeiter des AfU, den Chef LA und weitere Verwaltungsangestellte über ein Telefonat mit dem Chef Aussendienst der Kapo, wonach U.K. am gleichen Abend aus der psychiatrischen Klinik entlassen werde. Die Polizei werde U.K. am Abend noch beobachten. Die Adressaten werden gebeten, ab dem folgenden Tag erhöhte Aufmerksamkeit walten zu lassen und gemäss Weisung beim geringsten Verdacht die Polizei zu informieren.

Das Bezirksamt Arbon hat ein psychiatrisches Gutachten eingeholt.

28. Juni 2010

Vollzugsbericht der Kantonspolizei über eine angekündigte Teilkontrolle BTS/Qualitativer Tierschutz durch die von U.K. beauftragte unabhängige Kontrollorganisation am 17. Juni 2010 auf dem Betrieb, ab 13.30 Uhr. Die Kontrollergebnisse waren für ihn notwendig, um für die Direktzahlungsgesuche über Kontrollergebnisse zu verfügen.

Vorab hat um 11 Uhr auf dem Polizeihauptposten Amriswil eine Einsatzbesprechung stattgefunden, an der ein Mitarbeiter des Rechtsdienstes DIV, vier Vertreter des VetA, ein Vertreter des LA, ein Vertreter der Kontrollorganisation sowie zwei Vertreter der Kantonspolizei teilgenommen hatten. Die Kantonspolizei hatte in diesem Zusammenhang den Auftrag, die Kontrolle zu überwachen und für die Sicherheit der Kontrolleure zu sorgen.

Um 13.30 Uhr begaben sich drei Vertreter des VetA, zwei Kantonspolizisten sowie der Mitarbeiter der Kontrollorganisation auf den Hof, wo sie durch die Ehefrau von U.K. in Empfang genommen wurden. Sein Rechtsanwalt und der Bestandestierarzt waren anwesend. U.K. befand sich zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft. Nachdem die Anwesenden über den Kontrollablauf in Kenntnis gesetzt worden waren, konnten im Anschluss sämtliche für die Kontrolle notwendigen Bereiche betreten werden, und die Ehefrau versuchte, die benötigten Unterlagen beizubringen und Auskünfte nach bestem Wissen zu erteilen.

14. Juli 2010

Das VGer weist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von U.K. gegen den Rekursentscheid des DIV vom 26. Februar 2010 ab. In formeller Hinsicht weist das VGer die Rüge der nicht erfolgten Zustellung des Entscheides des VetA an den Rechtsanwalt von U.K. und nicht an diesen selber sowie die Verletzung des rechtlichen Gehörs ab.

Zu den inhaltlichen Begründungen hält das VGer fest[3]:

a) Im Zusammenhang mit der Höhendifferenz zwischen Läger und Krippenboden sei dieser Punkt nicht Gegenstand des Entscheiddispositivs des VetA gewesen, und die Kontrolle vom 13. November 2009 habe ergeben, dass dieser Mangel behoben worden sei und somit kein Rechtsschutzinteresse von U.K. mehr bestehe.
b) (…) der Tierhalter seine Pflicht, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterzubringen, zu pflegen und behandeln, ganz offensichtlich verletzt habe.
c) die Kälber erst nach der Milchtränke (um 10.15h) mit Wasser versorgt worden seien
d) eine Kuh mit Kalb keine Ohrmarke hatte
f) der Tierhalter weder über die erforderliche Zusatzausbildung für das Zumischen von Medikamenten an die Mastkälber noch über eine schriftliche Vereinbarung mit einem Tierarzt für die direkte Abgabe von Medikamenten verfüge.
g) Die Verschmutzung der Futterraufen sei so gross gewesen, dass deren Säuberung während der Betriebskontrolle einen Silageregesten mit Abfall von schätzungsweise 60 kg ergeben habe.
h) Das Beschlagen eines Pferdes nur mit einem Hufeisen erfülle die Pflicht zur Pflege der Hufe nach Tierschutzverordnung nicht.
i) Der Aufenthalt von zwei Stuten mit Fohlen in einer zu kleinen mit nicht ausreichender Höhe versehenen eingestreuten Unterkunft mit Auslauf entspreche einen Verstoss der Tierschutzvorschriften.
j) Eine gespannte Schnur für die Pferde kein genügender Schutz vor den Maschinen in der Maschinenhalle darstelle.
k) die Anbindehaltung in der festgestellten Form nicht zulässig sei;
l) bezüglich der Androhung des Tierhalteverbotes die im Entscheid des VetA vom 14. Juli 2009 erwähnte Überforderung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen unter anderem mehrfacher Tierquälerei und mehrfacher Übertretung des Tierschutzgesetzes sich bereits aus diesen Gründen rechtfertigen liesse. Die Ausdehnung des Tierhaltverbotes durch das VetA auf alle Familienmitglieder hat keine Folgen für diese, da der entsprechende Entscheid diesen Personen nicht zugestellt worden sei.

16. Juli 2010

Das VetA stellt den Antrag auf Beizug von Akten aus einem weiteren Strafverfahren i.S. Hantieren mit Faustfeuerwaffe und Schussabgabe.

7. September 2010

Gemäss Aktennotiz des VetA geht eine telefonische Meldung einer Tierschutzorganisation ein: *„Rinder im Transporter gesehen bei K. am Morgen und Mittag, das gehe doch nicht. Aufgefordert, Meldung bei Polizei machen.“*

13. September 2010

Der Chef LA antwortet auf eine Anfrage der Kontrollstelle bzgl. der Übernahme der Kontrollkosten für den Betrieb von U.K. Die Rechnung für den Aufwand müsse an den Auftraggeber (Betrieb, nicht Amt) gehen, auch bei Mehraufwand.

[3] die folgenden Abschnitte a) bis x) beziehen sich auf den Eintrag vom 26.2.2010, Zusammenfassung des Rekursentscheides DIV.

| | |
|---|---|
| 14. September 2010 | Schreiben resp. Anzeige VetA an Bezirksamt Arbon. Auslöser ist die Meldung einer Metzgerei, dass U.K. am 6. September 2010 eine Kuh in schlechtem Allgemeinzustand mit eitriger Gelenksentzündung angeliefert habe. Die Schlachtung wurde deshalb untersagt, die Tötung der Kuh angeordnet. U.K. habe darauf gemeint, dass er das auch zu Hause könne und habe die Kuh wieder aufgeladen. Gemäss TVD war die Kuh bei einem anderen Tierhalter (Handel ohne Patent). Beim regionalen Entsorgungsunternehmen von tierischen Nebenprodukten ging die Kuh nicht ein, sie wurde auch von keinem anderen Schlachtbetrieb abgemeldet. Das VetA vermutet diverse Delikte im Bereich Tierverkehr und Tierschutz und bittet um polizeiliche Abklärung. |
| 23. September 2010 | Beschwerde U.K. an BGer (Verfahren 2C_737/2010, Tierschutzvorschriften) |
| 23. September 2010 | Das VetA schreibt der Finanzverwaltung i.S. Betreibung U.K.: *„Bitte betreffende Betreibung zurückziehen und löschen lassen, da irrtümlich erfolgt. (…) Bitte Schuldner U.K. ab sofort nicht mehr mahnen, da sämtliche Entscheide, auf die sich Rechnungen beziehen, noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.“* |
| 28. Oktober 2010 | Ein Kantonspolizist mailt dem TSB VetA bezüglich dem Kuh-Vorfall vom 6. September 2010. U.K. gab demnach zu Protokoll, dass er die "gesuchte" Kuh noch am gleichen Tag am Wohnort selber geschlachtet und das Fleisch eingefroren habe. Die Kadaverteile hätte er in der Kadaversammelstelle entsorgt. Der entsprechende Bericht geht zur weiteren Beurteilung an das Bezirksamt Arbon. |
| 29. Oktober 2010 | Teil-Einstellungsverfügung des Bezirksamts Arbon i.S. Strafverfahren SU.2010.168 (Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte am 2. November 2010). |
| 3. November 2010 | Dispensation U.K. von Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Arbon durch Arzt. |
| 4. November 2010 | Urteil des Bezirksgerichts Arbon: Verurteilung betr. Tierquälerei wegen erheblicher Unterschreitung der Mindestanforderungen bei einer provisorischen Stalleinrichtung für Pferde und mehrfacher Widerhandlung gegen das TSchG wegen Verletzungsgefahren und wegen fehlenden Abschrankungen in der Anbindehaltung. Verurteilt wird U.K. auch wegen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz (teilweise) sowie mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Beamte. Die (unbedingte) Geldstrafe beträgt 270 Tagessätzen zu je Fr. 30. (vgl. auch Einträge vom 27. April und 5. Dezember 2011).<br><br>Nicht schuldig ist U.K. der mehrfachen Tierquälerei, der mehrfachen übrigen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz in weiteren Anklagepunkten sowie der Widerhandlung gegen das Tierseuchen- und das Heilmittelgesetz. Das Verfahren betr. mehrfacher Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz wird teilweise bzw. betr. Ungehorsams gegen amtliche Verfügung vollumfänglich eingestellt. |
| 17. November 2010 | Nach einem Telefonat mit einer Privatperson erstellt das VetA eine Aktennotiz: *„Ungenannt sein wollende Person beklagt 7 Rinder von K. auf einer Weide; hätten nicht genügend Futter, nicht einmal Heu, und ausserdem hätte jedermann Angst, K. in der Nacht zu begegnen. Ein Rind habe wiederholt gehustet und eines brülle manchmal. Das Veterinäramt müsse jetzt eingreifen. Längeres Gespräch über Sinn und Unsinn solcher Meldungen, anonymer Meldungen und Verknüpfung von Rinderfutter mit Angst vor nächtlicher Begegnung usf.“* |

Gemäss Augenschein am 21. November 2010 befinden sich ca. 13 Rinder auf besagter Weide von etwa 3.5 Hektaren mit dichtem Grasbestand. Alle Tiere seien gut genährt und ruhig am Weiden. Das Klima sei trüb, wenig Niederschlag, Temp. ca. 8° C. Fotos dokumentieren die Situation.

23./29. November 2010

Eine angemeldete ÖLN-Kontrolle findet gemäss einer Aktennotiz des VetA vom 7. Januar 2011 *„aus dem Veterinäramt nicht vollends bekannten Gründen, aber offenbar wegen durch U.K. verschuldete Verzögerungen erst am 29. November 2010“* statt Ende September/Oktober statt. Die eigentliche Kontrolle erfolgt am 23.11.2010, am 29.11.2010 findet eine Nachkontrolle statt. Der Bericht liegt am 10.12.10 vor.

13. Dezember 2010

Ein Bericht der externen Kontrollstelle zur Kontrolle vom 23. November 2010 geht beim LA ein. Die Anforderungen an die Ethoprogramme sind nicht in allen Tierkategorien erfüllt. Bei zwei Tierkategorien sind die BTS-Anforderungen nicht erfüllt, bei fünf Tierkategorien die RAUS-Anforderungen nicht. Bezüglich ÖLN war die Nährstoffbilanz unbrauchbar, weil die Anzahl Tiere nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach. Sie musste zur Neuberechnung zurückgewiesen werden. Gemäss Bericht ist der Laufhof morastig, die Tiere sind jedoch alle sauber. Es besteht ein zweiter befestigter Laufhof zwischen Stall und Laufstall.

Gemäss Kontrollprotokoll sind 118 Rinder und 77 Pferde auf dem Betrieb.

Gegen das Kontrollergebnis vom 23. November 2010 ist eine Einsprache des Rechtsanwalts von U.K. bei der Kontrollstelle eingegangen. Eine Kopie der Kündigung der Zusammenarbeit der externen Kontrollstelle mit dem Betrieb U.K. liegt dem Bericht bei.

17. Dezember 2010

Der Rechtsanwalt von U.K. erkundigt sich beim Chef VetA, ob er einen Termin für die ausstehende Kontrolle bekanntgeben könnte. Der Wunsch wird abgelehnt, weil Kontrollen unangemeldet sein sollen. Der Rechtsanwalt erwähnt gegenüber dem Chef VetA die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen willkürlicher Verzögerung einer Amtshandlung worauf dieser ihm erklärt, dass im Wesentlichen U.K. für die Verzögerungen verantwortlich sei.

Der Chef VetA nimmt sofort Kontakt mit dem Regionenchef der Kapo auf; zwecks Antrag auf Polizeibegleitung und Festlegung eines Kontrolltermins möglichst früh im Januar 2011. Ins Auge gefasst wird der 5. Januar 2011.

20. Dezember 2010

Der Termin für die vorgesehene Kontrolle wird durch die Kapo und das VetA bestätigt.

21. Dezember 2010

Das VetA reicht beim Bezirksamt Arbon Strafanzeige gegen U.K. ein wegen Viehhandels ohne Bewilligung (Patent). Es bezieht sich auf die Meldung einer Metzgerei vom 6. September 2010, durch die es auf Unregelmässigkeiten im Tierverkehr bei U.K. aufmerksam gemacht worden sei. Der ausführliche Sachverhalt hierzu sei im Brief des Chef VetA an das Bezirksamt vom 14. September 2010 dargelegt worden. Seither hätten Abklärungen und insbesondere die polizeiliche Befragung von U.K. ergeben, dass eine der im erwähnten Schreiben skizzierten Thesen des VetA zutreffe. Der Kauf der Kuh am 6. September zwecks Schlachtung gleichentags sei als Viehhandel zu bezeichnen. Abklärungen beim ehemaligen Eigentümer der besagten Kuh hätten ergeben, dass U.K. mindestens noch in vier weiteren Fällen Viehhandel betrieben habe. Überdies habe U.K. gegen die Tierseuchenvorschriften verstossen. Die Tiergeschichte gemäss TVD sei unvollständig. *„Inwieweit U.K. mit der Schlachtung der Kuh bei sich zu Hause gegen die Tierschutz- und Schlachtvorschriften verstossen hat, muss offenbleiben. Tatsache ist jeden-*

*falls, dass die Hausschlachtung einer Kuh in der heutigen Zeit infolge des Zeitaufwands, der sehr erschwerten Hygiene und der Verwertungsmöglichkeiten ein absoluter Einzelfall ist und auf Grund der einschlägigen Vorgeschichte (Schächten auf dem Betrieb von U.K.) die Einhaltung der Tierschutzvorschriften beim Schlachten sehr fraglich ist. Immerhin hat U.K. in der Befragung durch das Bezirksamt Arbon vom 27. April 2004 erklärt, dass er zu Hause strikte nicht mehr schlachten würde.*

## 2011

| | |
|---|---|
| 3. Januar 2011 | U.K. reicht beim DIV bzw. VGer eine Aufsichtsbeschwerde betr. Ausstellung des Tierschutzattests des VetA im Zusammenhang mit DZ ein (23. Nov. 2011 Verwaltungsgerichtsentscheid 2011 betr. Eintreten auf Aufsichtsbeschwerde). Im Kanton Thurgau werde der ÖLN regelmässig durch die Kontrollstelle für Ökomassnahmen und Labelproduktion erbracht. Telefonische Nachfragen bei der Kontrollstelle hätten ergeben, dass ein Landwirt in der Regel den Nachweis, dass er die Tierschutzvorschriften einhalte, mittels Attest des VetA erbringe. |
| 3. Januar 2011 | Der TSB VetA informiert den Chef VetA, dass über die Festtage Kontakt zwischen dem Polizeiposten Amriswil und ihm bestanden hätten. Dies betr. vorgesehener Kontrolleure, allfälliger Vorinformation des Anwalts von U.K., Umfang der Sicherheitsvorkehrungen und angeblich laufendem Verfahren von U.K. gegen den Chef VetA und Amtstierarzt. Angesichts dieser Fragen zweifelt der Chef VetA an der Zweckmässigkeit der Kontrolle am 5. Januar 2011. Details hierzu gehen aus einem Mailverkehr zwischen ihm und der Kapo hervor. Die vorgesehene Kontrolle wird abgesagt. |
| 6. Januar 2011 | Der Chef VetA erhält vom DIV Unterlagen betr. Aufsichtsbeschwerde von U.K. gegen das VetA. |
| 10. Januar 2011 | Es findet eine Besprechung betr. Tierschutzkontrollen U.K. zwischen dem VetA, LA und der Kapo statt. Unter anderem sollen gemäss Vorbereitungsnotiz des VetA vom 7. Januar 2011 folgende Traktanden besprochen werden: Vorgeschichte, Grund der Besprechung, Ziel und Inhalt der Kontrolle, Vorgehen und Durchsetzung der Kontrolle, Termin der Kontrolle. Anlässlich einer Koordinationssitzung vom 7. Juni 2010 wurde beschlossen, dass neben den ausstehenden zwei ÖLN-Kontrollen eine unangemeldete Tierschutzkontrolle zum Zweck der Ausstellung des Tierschutzattestes stattfinden muss, sobald beide ÖLN Kontrollen abgeschlossen, aber frühestens wenn alle Tiere zurück von der Alp seien. Als voraussichtlicher Termin sei Ende September/ Oktober 2010 festgelegt worden.<br><br>Zum Ziel der Kontrolle hält der Chef VetA in seiner Vorbereitungsnotiz als Ausgangslage fest: *„Alle Beteiligten stehen unter Druck. VetA, weil permanent Unsicherheit besteht, dass der Betrieb tierschutzkonform ist. Misstrauen ist vor allem in der Öffentlichkeit gross. Vom Landwirtschaftsamt wird die Auszahlung der Direktzahlungen erwartet. Kapo hat permanent mit K. zu tun. Stuft ihn als gefährlich ein. Deseskalation ist mit Blick auf die Gesamtsituation oberstes Ziel. Gemeinsames Statement, dass Beherrschung der Gesamtsituation nur unter Abstrichen in allen Teilbereichen möglich ist, fehlt.“* |

Gemeinsames Ziel ist laut der Notiz, *„so rasch, soweit und so nachhaltig als möglich zum Normalzustand zurückkehren zu können“.* Für die Kapo dürfte das Ziel gemäss den Überlegungen des Chef VetA kaum erreichbar sein. Für das LA sei es rasch und gut erreichbar, wenn das Tierschutzattest ausgestellt sei. *„Für VetA ist es erreichbar, wenn Tierschutzattest effektiv ausgestellt werden kann und keine neue Klagen mehr eintreffen. Aktuell gibt es keinerlei Meldungen, dass etwas nicht in Ordnung sein sollte. Ausserdem gibt es Hinweise, dass die geforderten baulichen Massnahmen umgesetzt sind.“*

Die Ausstellung des Tierschutzattestes ist folglich Hauptziel der vorgesehenen Kontrolle. Die Aussagekraft und Glaubwürdigkeit der Kontrolle ist gemäss der Notiz aber nur gegeben, wenn sie absolut unangemeldet stattfindet. Deshalb sollen weder U.K. noch sein Anwalt vorinformiert werden. *„Kontrolle soll an einem Nachmittag stattfinden, damit K. nicht mehr behaupten kann, Kälber würden dann schon noch getränkt, Gehege ausgemistet und eingestreut und Tier in den Auslauf gelassen.“* U.K. müsse während der Wartezeit überwacht werden. Einwände gegen die Kontrolle, wie wichtigere Tätigkeiten von U.K. dürften nicht mehr akzeptiert werden. *„VetA hat (Name 1) und (Name 2) als Kontrolleure bestimmt. Nachdem bereits auf einen Einsatz des Chef VetA und von (Name 3) verzichtet wird, wird (Name 1) nicht auch noch zurückgezogen. Abbruchkriterien müssen festgelegt werden.“*

An der Sitzung selbst findet eine ausführliche Diskussion über Abbruchkriterien für die vorgesehene Kontrolle statt. Der Chef VetA hält die Meinungen in seiner Aktennotiz fest: Demnach sieht der Chef LA keine Abbruchkriterien, während es für die Kapo zu einem Abbruch kommt, wenn die Durchführung der Kontrolle nicht ohne Zwangsmassnahmen möglich ist, weil alles weitere eine übermässige Provokation darstellen würde und dann die Personensicherheit nicht mehr gewährleistet werden könnte. Der Chef VetA würde es gemäss seiner eigenen Notiz verstehen, wenn es aus Sicherheitsgründen zu einem Abbruch kommen würde – auch wenn er dann wieder unter Druck käme, ein Tierhalteverbot auszusprechen, weil der Betrieb nicht kontrollierbar sei.

11. Januar 2011 — U.K. schreibt dem Chef DIV und ersucht um eine persönliche Aussprache unter Beizug seines Anwalts. U.K. fühlt sich wegen *„reiner Beamtenwillkür“* schikaniert durch das VetA und das LA.

14. Januar 2011 — Der Chef DIV ist bereit für eine Aussprache; dies unter dem Vorbehalt, dass die Verfahren und Abklärungen davon unberührt weiter laufen.

18. Januar 2011 — Beim VetA wird eine Aktennotiz zu einem Telefonat mit einem Tierschutzverein verfasst. Auslöser ist eine E-Mail einer Person vom 13. Januar 2011: Sie habe bei einem Besuch im Stall von U.K. eine nachlässige Pferdehaltung festgestellt und erachtet U.K. daher als überfordert. Die Tiere seien misslich gehalten, in Anbindehaltung oder in Gruppenhaltung in viel zu engen Platzverhältnisse, in dunklen Löchern oder in verschlammten Ausläufen ohne tierärztliche Betreuung.

Der Chef VetA ist interessiert an der Meldung, weil sich die Beanstandung an und für sich mit früheren Feststellungen deckt. Seit mindestens einem halben Jahr hat aber das VetA keine Meldung mehr erhalten. Er bittet um baldige direkte Kontaktaufnahme der Meldeperson mit ihm.

| | |
|---|---|
| 19. Januar 2011 | Unangemeldete Tierschutzkontrolle (ab 14:08h): dabei sind vom VetA ein Amtstierarzt und der TSB VetA, U.K, diverse Polizisten (gemäss Protokoll) sowie der Rechtsanwalt von U.K., den dieser avisiert hatte, aber auswärts einen Termin hatte. U.K. ist nicht einverstanden, dass der Amtstierarzt auf seinen Hof kommt. Nach längerem Warten ist U.K. um 15:50h einverstanden, dass die Kälber besichtigt werden können. Dann trifft sein Anwalt ein, und anschliessend werden die Kühe besucht: Standplatzbreite 1,15m, einzelne Tiere sind stark verschmutzt. Die Kontrollen der Kaninchen wie der Pferde ergaben keine Unregelmässigkeiten, ebenso die Arzneimittelvereinbarung und das Behandlungsjournal, das mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmte. |
| 27. Januar 2011 | Das VetA stellt das Protokoll der Tierschutzkontrolle vom 19. Januar 2011 an U.K. zu und gewährt ihm das rechtliche Gehör. |
| 22. Februar 2011 | Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft i.S. Sachentziehung. U.K. hatte Strafantrag gegen den Chef VetA gestellt. Der Staatsanwalt stellt fest, dass der Strafantrag nicht innert der gesetzlichen drei Monate erfolgt sei. |
| 9. März 2011 | Entscheid des AfU, Ergänzung zu Entscheid vom 23. Juni 2005 betr. landwirtschaftlichen Gewässerschutz: U.K. wird verpflichtet, den Liegenschaftsentwässerungsplan den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, zu vervollständigen und zu korrigieren. Abwasser und Hofdüngermanagement müssen aufgezeigt und der Tierbestand dem ausgewiesenen Güllevolumen angepasst werden. Die entsprechenden Verstösse wurden vom LA anlässlich der DZ-Berechnung 2013 als eventualvorsätzliche Verstösse mit Dauerwirkung qualifiziert. (vgl. 5. August 2013) |
| 18. März 2011 | In den Akten findet sich eine Tabelle zur Berechnung des Grundfutterverbrauchbedarfs pro Tag (Datengrundlage einer Betriebsplanung 2010, berechnet durch einen Mitarbeiter des BBZ Arenenberg). |
| 24. März 2011 | Das DIV stellt dem Rechtsanwalt von U.K. die Stellungnahmen des VetA und des LA zur Aufsichtsbeschwerde zu. |
| 4. April 2011 | Das VetA verfügt eine vorsorgliche Tierschutzmassnahme: Infolge der Unterbrechung der Stromzufuhr wegen nicht bezahlter Rechnungen beschlagnahmt das VetA Rindvieh im Gegenwert der Genossenschafts-Rechnung, weil die Tiere nicht mehr gemolken werden können sowie zur Sicherung und Begleitung der Beschlagnahme durch die Kantonspolizei. Jemand aus der Familie von U.K. bezahlt jedoch die Rechnung im letzten Augenblick, so dass die Beschlagnahme nicht stattfinden muss. |
| 27. April 2011 | Urteil des Obergerichts TG unter anderem i.S. Tierquälerei und Missbrauch einer Fernmeldeanlage (SBR.2011.8, vgl. Einträge vom 4.11.10 und 5.12.11): Verurteilung zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe von 9 Monaten. |
| 24. Mai 2011 | Das DIV tritt nicht auf die Aufsichtsbeschwerde von U.K. ein. Es sei nirgends vorgeschrieben, dass das VetA im Zusammenhang mit der Ausrichtung von DZ formelle Tierschutzatteste ausstellen müsse. Es genüge, wenn das VetA dem LA mitteile, ob und in welchem Umfang Tierschutzvorschriften auf einem Betrieb eingehalten seien. |
| 18. Juni 2011 | Urteil BGer i.S. Widerhandlung Tierschutzvorschriften, 2C_737/2010, Verwaltungsgerichtliche Abteilung. Es geht um die Kontrolle vom 28. April 2009 im Nachgang zum Entscheid des VetA von 2007 und um den Entscheid des VetA vom 14. Juli 2009, den U.K. beim DIV und beim VGer angefochten hatte. Das |

| | |
|---|---|
| | BGer hält fest, dass das VGer festgestellt habe, dass alle Mängel behoben seien. Damit enthalte die Verfügung des VetA keinerlei konkreten handlungsbezogenen Anordnungen mehr, sondern erschöpfe sich in einer blossen Feststellung. Die Beschwerde wird deshalb teilweise gutgeheissen, allein aus formellen Gründen. |
| | Urteil BGer i.S. DZ, 2C_560/2010: endgültige Entscheidung für das Beitragsjahr 2008. Die Verweigerung der tierbezogenen DZ ist berechtigt, die Kürzung anderer DZ muss jedoch nochmals von der Vorinstanz geprüft werden. Das führt im Nachgang zu einer Änderung der DZ-Gesetzgebung. Heute können auch nicht tierbezogene DZ verweigert werden, wenn die Tierschutzvorschriften nicht eingehalten werden. |
| 25. Juli 2011 | Die externe Kontrollstelle übermittelt dem LA die Berichte der unangemeldet durchgeführten Kontrolle vom 20. Juli 2011. In den Bereichen BTS und RAUS werden verschiedene Tierkategorien abgemeldet. Eine Pferdekategorie kann nicht überprüft werden, da sich die Tiere auf der Alp befinden. In den übrigen Tierkategorien sind die RAUS- und BTS-Anforderungen erfüllt. Im qualitativen Tierschutz wird die Hygiene der Futterkrippe im Pferdelaufstall bemängelt: *„Krippe bei Pferdelaufstall nach Regen reinigen“*. Im baulichen Tierschutz bringt die Kontrollstelle in Bezug auf die Rinderkategorien wiederum einen „Vorbehalt Tierschutz Kanton Thurgau“ an und bemerkt dazu: *„Wie letztes Jahr. Keine Veränderung im Anbindestall“*, ohne eine eigene Bewertung vorzunehmen. |
| 2. August 2011 | U.K. schreibt dem Chef DIV betr. Urteil BVerG zu den DZ. Er erwarte die ihm zustehenden Zahlungen. Am 16. August 2011 teilt der Vorsteher DIV mit, die DZ 2009 und 2010 seien Gegenstand noch laufender Verfahren. |
| 25. August 2011 | Schreiben VetA an Rechtsanwalt von U.K. i.S. ausstehender Zahlungen (4 Rechnungen an U.K.). |
| 26. August 2011 | Das VetA fällt einen Kostenentscheid mit Auferlegung der Kosten betr. Stromunterbruch auf dem Hof von U.K. Dieser reicht Rekurs beim DIV ein. |
| 13. September 2011 | Der Rechtsanwalt von U.K. nimmt Stellung zum Kostenentscheid und weist ihn entschieden zurück. Die Beschlagnahmung von Rindvieh gehöre nicht in die Kompetenz des VetA, das wäre wenn schon Sache nach Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. |
| 14. September 2011 | Die externe Kontrollstelle führt eine angemeldete Kontrolle durch. Der ÖLN ist positiv. Im qualitativen Tierschutz wird ein verschmutztes Kalb festgestellt. |
| 19. September 2011 | U.K. schreibt dem Chef DIV betr. dessen Frage, wer die Mitglieder der IG Verwaltungsgeschädigte seien. Die unterschiedlichen Berufsgattungen werden aufgezählt. |
| 26. September 2011 | Die externe Kontrollstelle überweist dem LA ihren Kontrollbericht vom 14. September 2011. |
| 1. November 2011 | Der Chef DIV und der Chef DBU erlassen eine Weisung zum Verhalten im Verwaltungsgebäude Promenade im Bedrohungsfall. |
| 14. November 2011 | Entscheid DIV i.S. DZ 2010: Der Entscheid des LA wird aufgehoben. Die tierbezogenen DZ seien zu verweigern. Zu prüfen sei, ob U.K. Flächenbeiträge, ÖLN-Beiträge und Öko-Beiträge ausgerichtet werden können. |

23. November 2011 Entscheid VGer (VG.2011.80) i.S. Aufsichtsbeschwerde. Das VGer heisst die Beschwerde gut und verpflichtet das DIV, auf die Beschwerde einzutreten. Gegenstand war die Ausstellung eines Tierschutzattestes.

5. Dezember 2011 Urteil BGer (strafrechtliche Abteilung): Mehrfache Widerhandlung gegen Gewässerschutzgesetz, mehrfacher Missbrauch einer Fernmeldeanlage, mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Tierquälerei usw. U.K. wird zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt. (Urteil des Bezirksgerichts Arbon 4. Nov./21. Dez. 2010 und Urteil Obergericht TG 27. April 2011.)

Was die Drohung gegen den Chef VetA mit einer Waffe anbelangt, spielt es für die Erfüllung des Tatbestandes von Gewalt und Drohung keine Rolle, ob es sich allenfalls nur um eine Spielzeugpistole gehandelt hat. Die Polizei suchte dem Vernehmen nach erst fünf Tage nach dem Vorfall nach der Waffe. Auch die Handlungen gegen den Gewässerschutzexperten des AfU erfüllen den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Beamte. Schon das Obergericht hatte festgestellt, es liege nicht im Ermessen des Landwirts, einen ihm nicht genehmen Beamten von einer Betriebskontrolle auszuschliessen. Auch bezüglich der anderen Tatbestände sieht das BGer keine Einwände.

21. Dezember 2011 Entscheid VetA *„Beurteilung von Bauvorhaben betr. Tierhaltungen“* i.S. Umnutzung des im Jahr 2003 bewilligten Mutterkuhstalls zu einem Pferdestall: VetA stellt fest, dass das Bauvorhaben in baulicher und technischer Hinsicht die tierschutzrechtlichen Vorschriften nicht vollumfänglich einhält und eine allfällige Baubewilligung nur unter der Auflage zu erteilen sei, dass eine tierschutzkonforme Fütterungseinrichtung erstellt werde (vgl. Eintrag vom 24.10.12).

## 2012

19. Januar 2012 Anzeige Pfändung einer Forderung: U.K. ist verschiedensten Zahlungspflichten nicht nachgekommen; Pfändungsanzeige vom Januar 2012 hat im Beitragsjahr 2013 immer noch Gültigkeit. Das LA tätigt verschiedene Nachfragen beim Betreibungsamt.

24. Januar 2012 Vom DJS (Generalsekretariat Straf- und Massnahmenvollzug) erhält U.K. eine Vorladung zum Strafantritt. Es geht um den Vollzug einer Freiheitsstrafe (9 Monate abzüglich 25 Tage U-Haft) und 9 Ersatzfreiheitsstrafen (davon acht von 1, 2 oder 10 Tagessätzen und eine über 300 Tagessätzen). Gleichzeitig ergeht das Urteil des BGer der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung, 2C_451/2011, i.S. DZ für das Jahr 2009: Die Beschwerde von U.K. gegen die Verweigerung der entsprechenden DZ wird teilweise gutgeheissen und, soweit nicht tierbezogene Beiträge betroffen sind, zur Korrektur an das LA zurückgewiesen (vgl. auch BGer-Urteil vom 18.6.11 i.S. DZ 2008, 2C_560/2010).

7. Februar 2012 Entscheid DIV in Sachen DZ 2008: Abänderung des Dispositives betr. Verrechnung von DZ-Beiträgen mit Forderungen des VetA.

13. Februar 2012 Schreiben DJS an VetA im Zusammenhang mit der Vorladung Strafantritt am 16. April 2012; das VetA werde informiert.

| | |
|---|---|
| 27. Februar 2012 | Das DIV weist die Aufsichtsbeschwerde betr. Tierschutzattest ab: Die vom VGer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren telefonisch bei der Kontrollstelle eingeholte Auskunft war nicht richtig oder wurde vom VGer falsch verstanden. Dies hätte vermieden werden können, wenn die Auskunft auf dem Dienstweg und damit über das LA, bei welchem die Kontrollstelle organisatorisch angegliedert ist, eingeholt worden wäre. Ausserdem hätten die Auskunft der Kontrollstelle richtiggestellt und weitere, dem VGer wichtig erscheinende Punkte präzisiert werden können, wenn den Parteien, insbesondere dem DIV und dem VetA, Gelegenheit für eine Stellungnahme dazu gegeben worden wäre. |
| 6./14. März 2012 | Eine Sachbearbeiterin des ARP ersucht per Mail die Gemeinde Hefenhofen um Zustellung einer Kopie der Baubewilligung betr. Baugesuch Nr. 2007.09-052/U.K. Umnutzung Mutterkuhstall zu Pferdestall, Sanierung Dachstock Wohnhaus und Hofplatzentwässerung. Die Abklärung der Gemeindeverwaltung Hefenhofen lautete:<br><br>*„Die Umnutzung Mutterkuhstall zu Pferdestall wurde nie bewilligt. Hofplatzwasser müsste das kant. Amt Abwasser/Wasser den Stand der Dinge wissen. Diese Anfrage/Gesuch hat sich im Laufe des Verfahrens verselbständigt. Zuletzt war das kant. Amt an der Sachlage. Sanierung Dachstock und Wohnhaus wurde gemäss Beilage bewilligt.“* (vgl. 24.12.2012) |
| 17. April 2012 | Der Rechtsdienst DIV schreibt den Chef VetA und den Chef LA an und orientiert sie über die Vernehmlassungsmöglichkeit zur Aufsichtsbeschwerde von U.K. vom 20. März 2012. |
| 23. April 2012 | Das Generalsekretariat Straf- und Massnahmenvollzug des DJS schreibt bzgl. Strafvollzug an das Polizeikommando: U.K. habe die Vorladung per 16. April 2012 zum Strafantritt nicht befolgt, es wird um Zuführung ersucht (vgl. 2.6.12 und 6.11.12). |
| 11. Juni 2012 | Die Gemeinde Hefenhofen bezieht sich in ihrem Schreiben an U.K. auf dessen Unterlagen, die er am 22. Mai 2012 zur Abklärung abgegeben habe. Die Klärung der Sachlage mit dem AfU habe ergeben, dass gemäss diesem die Gemeinde keine Schuld betr. Verzögerung treffe; es sei noch eine Beschwerde beim AfU in diesem Fall hängig. |
| 25. Juni 2012 | Es findet eine nicht angemeldete Kontrolle betr. BTS und RAUS durch die externe Kontrollstelle statt. Im BTS-Bereich sind nicht alle Kategorien beitragsberechtigt, weil die Gruppenhaltung nicht bei allen Tieren dieser Kategorien gewährleistet ist. Die RAUS-Anforderungen werden ebenfalls nicht in allen Rinder- und Pferdekategorien eingehalten. Auch bei dieser Kontrolle wird angemerkt: *„Krippe bei Pferden mehr reinigen“*. Im baulichen Tierschutz wird wiederum ein Vorbehalt angebracht und damit keine Bewertung vorgenommen, es findet sich lediglich der Vermerk: *„Wie letzten Jahre keine Veränderung im Anbindestall. Stichkontrolle i.O.“*. |
| 2. Juli 2012 | Schreiben Straf- und Massnahmenvollzug Thurgau an U.K.: erneute Vorladung zum Strafantritt. |
| 5. Juli 2012 | Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft i.S. Amtsmissbrauch (Anzeige U.K. gegen Chef VetA wegen Verdacht auf Amtsmissbrauch). |

13. Juli 2012 Ein Tierschutzverein reicht Strafanzeige wegen des Verdachts auf Tierquälerei gegen U.K. ein (siehe folgende Einträge).

18. Juli 2012 Die StA Bischofszell führt i.S. Strafanzeige des Tierschutzvereins ein Vorverfahren und schreibt dem VetA: *„Zur Klärung der Frage, ob vorliegend auch Strafnormen verletzt wurden, ersuchen wir Sie um Zustellung ihres Feststellungsberichts und Retournierung der vorerwähnten CD."*

23. Juli 2012 Ein ATA nimmt in einem Feststellungsbericht an die StA Bischofszell Stellung zu einer Strafanzeige eines Tierschutzvereins im Fall des Pferdes „Hörby". Gemäss einer Tierschutzmeldung vom 6. Juli 2012 war „Hörby" von U.K. trotz schwerer chronischer Huferkrankung in einem Reitstall untergebracht worden. Das Pferd habe dort seine Hufeisen verloren und während rund vier Wochen unter starken Schmerzen gelitten, bevor U.K. es wieder zurückgeholt habe. Aus den Akten geht hervor, dass das VetA aufgrund der Meldung verschiedene Abklärungen vornahm, die Schilderungen der Meldeperson durch Aussagen der genannten Zeugen jedoch teilweise widerlegt wurden. Die schwere Huferkrankung ist zweifelsfrei belegt. Unklar ist jedoch insbesondere, ob die Schmerzen des Pferdes durch erneutes Beschlagen verhindert werden könnten und ob die neuen Hufeisen auch halten würden. Der Amtstierarzt ist gemäss Feststellungsbericht der Meinung, dass eine sofortige Kontrolle auf dem Hof von U.K. unverhältnismässig wäre und das Tier vor Ort vermutlich gar nicht angetroffen würde, da U.K. bereits vorgewarnt sei. Überdies habe wahrscheinlich auch eine weitere Person Fehler gemacht und dazu beigetragen, dass das Pferd lange leiden musste.

Gemäss einem weiteren amtstierärztlichen Feststellungsbericht vom 9. August 2012 scheint es dem Amtsveterinär vier Wochen nach Rückkehr von „Hörby" in den Stall von U.K. angebracht, zu überprüfen, ob dieser die notwendigen Massnahmen getroffen hat, *„um das angebliche Leiden des Pferdes zu verbessern und den allgemeinen Gesundheitsstatus und vor allem den Zustand der beiden Vorderhufe zu beurteilen"*. Die unangemeldete Kontrolle zeigt eine gute körperliche Verfassung des inzwischen wieder beschlagenen Pferdes; Lahmheit, Entzündungen oder Schmerzverhalten sind nicht festzustellen.

24. Juli 2012 Das LA übermittelt dem VetA die Ergebnisse der Kontrolle vom 25. Juni 2012.

26. Juli 2012 Schreiben VetA an U.K. i.S. Milchablieferungssperre: Die Zellzahl in der Milch ist zum wiederholten Mal zu hoch. Eine Kopie geht an den Milchkäufer und ein Labor.

30. Juli 2012 Die StA Bischofszell bestätigt dem VetA den Eingang des Berichts i.S. Kontrolle Pferde Hörby: *„Gestützt auf unsere telefonische Besprechung kommen wir nicht umhin, bei Ihnen einen Bericht zu beantragen, welcher sich auch auf eine tatsächlich durchgeführte, amtstierärztliche Untersuchung des Pferdes bezieht. Dank im Voraus für die baldige Kontrolle und Berichtgabe."*

7. August 2012 Die Pferdehalterin erhält vom Departement für Nutztiere der Universität Zürich den Bericht der klinischen Untersuchung von Hörby. Ergebnis: schwere chronische Hufrehe, deformierte Hornschuhe als Folge bereits

abgesenkter und rotierter Hufbeine. Röntgenaufnahmen der beiden Vorderhufe müssten erstellt werden.

9. August 2012 — Schreiben VetA an StA Bischofszell i.S. Kontrolle Pferd Hörby, *„Amtstierärztlicher Feststellungsbericht: Klinische Untersuchung des Pferdes im Rahmen einer unangemeldeten Kontrolle“*. Nachzulesen ist: *„Das Pferd zeigt sich in einer guten körperlichen Verfassung. Es waren keine Lahmheit und keine schmerzhaften Prozesse festzustellen. Insbesondere waren im Bereich der Vorderhufe keine akuten entzündlichen Prozesse wahrzunehmen.“* Die Differenz zu vor mehr als einem Monat wird wie folgt erklärt: nach Verlust der beiden Vordereisen musste das Pferd anfangs Juni 2012 mindestens drei Wochen ohne Hufeisen herumlaufen. Der Diagnose *„Hufrehe“* könne nicht widersprochen werden. U.K. sei aber nicht schuld, da das Pferd vier Wochen nach der Rückkehr in den Heimatstall weder Schmerzen noch Lahmheit gezeigt habe.

16. August 2012 — In den Akten des DIV findet sich eine handschriftliche Notiz: Betreibung eingeleitet, *„Lohnpfändung s. Mai 13“.*

21. August 2012 — Der Regierungsrat weist die Aufsichtsbeschwerde von U.K. gegen den Entscheid des DIV vom 27.2.2012 ab und verweist auf die Verurteilung von U.K. im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung.

24. August 2012 — Gemäss einem Schreiben des VetA an U.K. wird die Milchliefersperre vom 26. Juli 2012 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

21. September 2012 — Die externe Kontrollstelle schickt ihren Bericht über die angemeldete ÖLN-Kontrolle vom 20. September 2012 an das LA. Gemäss baulichem Tierschutz macht die externe Kontrollstelle in verschiedener Hinsicht einen Vorbehalt und weist darauf hin, dass die entsprechenden Punkte (Nackenrohr bei Gelenkhalsrahmen im Rinderstall, Futterlagerung und neu errichteter Stutenstall) durch die Vollzugsbehörde zu besichtigen sei.

24. September 2012 — In einer E-Mail an das VetA bringt das LA mit Verweis auf Form K4 Vorbehalte zum Tierschutz an. Hintergrund ist die Anbindehaltung. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der neue Stutenstall durch das VetA abgenommen werden müsste. Das LA bittet um Mitteilung bis zum 12. Oktober 2012, ob die Vorbehalte kürzungsrelevant seien.

24. Oktober 2012 — In den Baubewilligungsakten findet sich ein Entscheid des ARP dieses Datums, bezogen auf die Baugesuchs-Nr. 2009.05-039, Umnutzung des Ökonomiegebäudes in einen Pferdestall. Die Anfrage des ARP vom 6. März 2012 bezog sich noch auf das Gesuch von U.K. 2007.09-052.

Das ARP hält am 24. Oktober 2012 fest, aufgrund der Gesuchsunterlagen scheine die Umnutzung des Ökonomiegebäudes grundsätzlich möglich zu sein. Infolge fehlender Unterlagen könne jedoch die Abwägung, ob dem Bau- oder Umnutzungsgesuch nicht überwiegende Interessen entgegenstünden, nicht hinreichend vorgenommen werden.

Das ARP nimmt Bezug auf einen Prüfbericht des AfU vom 31. Juli 2008, dass die Umnutzung bezüglich Luftreinhaltung die Mindestabstände für Tierbetriebsanlagen nicht einhalte. Bezüglich Beanstandungen baulicher Gewässerschutz hat der Chef AfU dem ARP am 13. September 2012 mitgeteilt, dem Bauvorhaben könne nicht zugestimmt werden, denn seit

dem Mail des AfU an das ARP vom 15. Mai 2009 gebe es keine neuen Erkenntnisse. Obwohl das ARP auch den Entscheid des VetA vom 21. Dezember 2011 zugestellt erhalten hat, findet dieser keine Erwähnung im Entscheid ARP vom 24. Oktober 2012.

Der Chef VetA führt aus, das Gesuch betreffe die Umnutzung eines Mutterkuhstalls zu einem Pferdestall. Dabei werde die Pferdehaltung in diesem Gebäude seit Jahren in Form eines Offenfrontstalles für Gruppenhaltung im Zweiflächensystem mit einer überdachten und eingestreuten Liegefläche und einem nicht überdachten Laufhof, welcher in sieben Abteile unterteilt sei, betrieben. Das Bauvorhaben halte die in baulicher und technischer Hinsicht geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften insofern ein, als die baulichen Gegebenheiten die Zahl der Pferde pro Abteil sowie die Gruppenzusammensetzung bezüglich Alterskategorie und Verträglichkeit der Pferde untereinander bestimmen. Ob diese Kriterien in einer erstellten Baute erfüllt seien, könne jeweils nur beurteilt werden, wenn die Anlage in Betrieb sei. Aus den Plänen nicht ersichtlich, aber erfasst im Betrieb der Anlage und in baulicher und technischer Hinsicht nicht tierschutzkonform, sei die Einrichtung für die Fütterung der Pferde. Diese bestehe aus pallisadenähnlichen Metallabsperrungen, durch welche die Pferde die Köpfe in die vorangestellte Futterkrippe strecken könnten. Zudem sei die Einrichtung nicht überdacht. Im Hinblick auf eine eindeutige Ausgangslage für zukünftige tierschutzrechtliche Beurteilungen der Pferdehaltung auf dem Betrieb sei das Bauprojekt höchstens zu bewilligen, wenn eine Fütterungseinrichtung erstellt werde, die überdacht sei und auch zulasse, dass alle Pferde ungestört von ihren Artgenossen fressen könnten. Der Chef VetA schliesst: *„Nachdem die Bewilligung auf Grund von Plänen erfolgt und insbesondere die Zweckmässigkeit der Fütterungseinrichtung nicht daraus hervorgeht, ist eine Bauabnahme unerlässlich. Eine vorgängige Besprechung des Vorgehens mit dem Veterinäramt zum Bau wird empfohlen.“*

Das ARP stellt abschliessend zum Baugesuch betr. Umnutzung fest: *„Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Umnutzung des Ökonomiegebäudes aufgrund mangelhafter Unterlagen und somit möglicher entgegenstehender, überwiegender Interessen nicht zonenkonform ist; die Baubewilligung für die Umnutzung wird nachträglich verweigert.“*

Expediert: siehe Bewilligung der Gemeinde (Bemerkung des ARP)

25. Oktober 2012

Schreiben des ARP an das Gemeindeammannamt Hefenhofen betr. Bauvorhaben „Umnutzung Mutterkuhstall zu Pferdestall“:

*„Das Gesuch wurde hinsichtlich der kommunalen Bewilligung nicht geprüft. Die erforderlichen kantonalen Bewilligungen, Zustimmungen und Stellungnahmen liegen vor.*

*Amt für Raumplanung (negativer Entscheid)*

*Achtung betr. Rechnung: Erfährt das Baubewilligungsverfahren auf Gemeindestufe Verzögerungen von mehr als ca. 30 Tage, ist die Baugesuchszentrale darüber zu informieren.*

*Freundliche Grüsse*

*Amt für Raumplanung, Abt. Administration Baugesuche“*

6. November 2012 — Laut einem Schreiben des DJS an das Polizeikommando i.S. Strafvollzug ist U.K. am 1. November 2012 nicht für den Vollzug der 9-monatigen Freiheitsstrafe abzüglich 25 Tage U-Haft erschienen. (vgl. 23.4.12 und 2.7.12)

12. Dezember 2012 — Der Rechtsdienst DIV informiert den Rechtsanwalt von UK i.S. Parteientschädigung von Fr. 3'000 (aufgrund von BGE zu DZ 2008). Der Betrag wird an das Betreibungsamt überwiesen.

13. Dezember 2012 bis 17. Mai 2013 — U.K. im Strafvollzug (Halbgefangenschaft) (vgl. 23.4.12 und 6.11.12).

19. Dezember 2012 — Urteil des BVGer B-1374/2012 i.S. DZ 2008: Die Beschwerde von U.K. wird teilweise gutgeheissen und der Entscheid des DIV vom 7. Februar 2012 bzgl. der Kürzung um Fr. 4'000 wegen Verstosses gegen das Gewässerschutzgesetz aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

# 2013

23. Januar 2013 (versandt 1. März) — Das VGer tritt nicht auf die Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrats betr. Tierschutzattest ein (Entscheid VG.2012.158). Ein Tierschutzattest sei kein anfechtbarer Entscheid, so dass der Regierungsrat zur Behandlung der Beschwerde gegen den DIV-Entscheid zuständig gewesen sei. Der Entscheid des Regierungsrats könne nicht beim VGer angefochten werden.

29. Januar 2013 — Unangemeldete BTS-, RAUS- und Tierschutz-Kontrolle durch die externe Kontrollstelle: Die BTS-Anforderungen sind bei verschiedenen Tierkategorien nicht erfüllt. Stichworte: morastige Einstreue im Fress- und Tränkebereich, Überbelegung um ein Tier. Meldung Neubau wegen Gewässerschutz.

31. Januar 2013 — Die externe Kontrollstelle überweist ihren Bericht vom 29. Januar an das LA. Es wurden Tierschutzmängel festgestellt. Das LA erkundigt sich beim VetA nach dem Handlungsbedarf und verweist für Fragen an die Kontrollstelle.

5. März 2013 — Das DIV lädt zu einer Orientierungssitzung bzgl. Kontrolltätigkeit auf dem Hof von U.K. ein. Die Einladung geht an das VetA, AfU und die Kapo.

10. April 2013 — StA Bischofszell, Nichtanhandnahmeverfügung der Anzeige von U.K. i.S. Amtsmissbrauch. Das VetA soll einige Unterlagen nicht zurückgegeben haben und U.K. habe mehrere Pferde unter Preis verkaufen müssen. Gemäss der StA ergibt sich aus den Schilderungen nicht, dass das VetA seine Amtsgewalt missbraucht habe.

23. April 2013 — In den Unterlagen findet sich ein Ausdruck zum Pferdebestand auf dem Betrieb U.K.: 110 Equiden.

24. April 2013 — Das AfU und das VetA führen auf dem Hof von U.K. eine unangemeldete Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den landwirtschaftlichen Gewässerschutz und der Tierschutzvorschriften durch. Anwesend sind sechs Beamte der Polizei, Vertreter des VetA und des AfU sowie (schliesslich) U.K. und sein Anwalt.

U.K. befindet sich noch in Halbgefangenschaft, kann aber tagsüber das Gefängnis ab 7 Uhr verlassen. Drei Polizeifunktionäre sollen ihm die Anwesenheit bei dieser unangekündigten Kontrolle ermöglichen und sein Fahrzeug, das beim Kantonalgefängnis im Frauenfeld abgestellt ist, überführen. Er macht geltend, er habe noch andere wichtige Termine und erklärt, dass sie

die Kontrolle durchführen sollen und er die Personen vor Ort für solche Fälle instruiert habe. Er verlangt den Beizug seines Anwalts.

Die Polizeifunktionäre orientieren auf dem Betrieb, dass U.K. es den *„Krawattenträgern“* in Frauenfeld schon noch zeigen und sie rechtlich belangen werde. Der Chef VetA kontaktiert das DIV. Wenig später teilt die kantonale Notrufzentrale den auf dem Betrieb anwesenden Polizisten mit, dass die Kantonale Verwaltung aufgrund eines *„Telefonates von U.K.“* einen Bedrohungsalarm ausgelöst und die Türen geschlossen habe. Ein Polizist tätigt weitere Abklärungen und nimmt sich der Lage in Frauenfeld an. U.K. taucht später auf dem Hof auf und nimmt am Kontrollgang teil.

Die Polizei klärt bei den eingesetzten Mitarbeitern die von U.K. gemachten Aussagen auf eine mögliche Drohung ab. Er habe offenbar lediglich erklärt, dass er es den Krawattenträgern in Frauenfeld zeigen und diese rechtlich belangen werde. Direkte Drohungen gegenüber Personen oder Amtsstellen soll er keine ausgestossen haben. Auch die kontaktierte StA Bischofszell sah in den gemachten Aussagen keinen Straftatbestand. Da sich U.K. anlässlich der Kontrolle soweit korrekt verhalten habe und keinerlei Drohungen gegen Personen oder Amtsstellen ausgestossen habe, sei er nach Beendigung des Einsatzes auf dem Hof belassen worden, schliesst der Polizeirapport vom 5. Mai 2013.

Diverse (unter anderem auch erhebliche) Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung werden festgestellt. Gemäss Entscheid des VetA vom 8.8.13 präsentiert sich der Betrieb *„unverändert negativ“*; *„Betrieb kann so niemals in allen Teilen vorschriftsgemäss geführt werden“*. Die Kontrolle führt in der Folge zum Teiltierhalteverbot vom 8. August 13, bzw. zu einer Beschränkung des Pferdebestands auf maximal 60 Tiere. Verschiedene bauliche und organisatorische Massnahmen zur Mängelbehebung bis am 1. September 2013 werden angeordnet.

Das AfU erstellt eine Mängelliste und ein Fotoprotokoll zu Verstössen gegen die Gewässerschutzgesetzgebung.

Der Gemeindepräsident, der vorgängig nicht über die Kontrolle informiert wurde und bei der Kontrolle auch nicht zugegen war, dem Chef VetA aber vor dem Gemeindehaus begegnete, erstellt eine eigene Aktennotiz. Stichworte: kein spezieller Anlass, Routine-Kontrolle, gemäss Chef VetA werde der Tierbestand von U.K. durch dessen Frau immer korrekt und fristgerecht gemeldet. Diese Aussage widerspricht jedoch dem gleichentags erstellten Entscheid des VetA.

U.K. verteidigt sich später in seiner Beschwerde vom 28. April 2014 dahingehend, dass er aufgrund seiner 5-monatigen Haft vom 13. Dezember 2012 bis am 17. Mai 2013 in Halbgefangenschaft nicht in der Lage sei, Verbesserungen auf dem Hof vorzunehmen.

14. Mai 2013

Der Chef Aussendienst der Kapo führt im Kantonalgefängnis ein Gespräch mit U.K. Ziel ist es, den künftigen Ablauf von Kontrollen zu klären. Er stellt fest, dass sich der Widerstand von U.K. nicht gegen die Kontrollen richte, sondern personenbezogen sei. Einzelne Verwaltungsbeamte würden als inkompetent oder menschlich schwach bezeichnet, andere würden akzeptiert. Der Chef Aussendienst empfiehlt gestützt darauf, künftige Kontrollen durch Personen vornehmen zu lassen, die wüssten, wie U.K. *„zu nehmen“* sei und ihm den nötigen Respekt erweisen würden. Dann seien Kontrollen auch ohne Polizeischutz unangemeldet möglich. Er bietet U.K. das *„offene Ohr“* der

| | |
|---|---|
| | Kapo im Sinne der Vermittlung und Entschärfung schwieriger Situationen an.<br><br>Der Chef Aussendienst der Kapo beurteilt U.K. nicht als gefährlich, sondern nur als laut: Es bereite U.K. Freude, anderen einen Schreck einzujagen, er sei aber clever und wisse, was das für Konsequenzen hätte. Gemäss den Ausführungen erachtet der Kantonspolizist den Umgang des Chef VetA mit U.K. als nicht zielführend und respektlos. U.K. scheine sich nicht ernst genommen zu fühlen, niemand höre ihm richtig zu. |
| 17. Mai 2013 | Auf dem Hof von U.K. findet eine unangemeldete RAUS-, Tierschutz- und QM-Kontrolle durch die externe Kontrollstelle statt. Alle Pferde sind bei RAUS abgemeldet, alle Anforderungen betr. Rindvieh erfüllt, mit Ausnahme einer Überbelegung bei Kälbern und drei Eseln. |
| 16. Juni 2013 | Der zuständige Polizeibeamte stellt dem Chef VetA zu dessen Akten den Polizeibericht zur Betriebskontrolle vom 24. April 2013 zu. |
| 20. Juni 2013 | Entscheid des VetA: Die Kosten für den Aufwand einer erschwerten Tierschutzkontrolle vom 13. November 2009 werden U.K. in Rechnung gestellt (Fr. 3'000, davon Fr. 2'000 abgewälzter Polizeiaufwand). Das LA hatte diesen Betrag mit den DZ verrechnet, was von der höheren Instanz korrigiert wurde. Dies sei erst zulässig, wenn ein entsprechender (anfechtbarer) Kostenentscheid des VetA rechtskräftig sei. Daher wird das nun nachgeholt. |
| 22. Juli 2013 | Das AfU stellt in seinem an diesem Tag datierten Entscheid fest, dass U.K. mindestens seit dem 21. Oktober 2009 die Gewässerschutzvorschriften nicht eingehalten habe und verlangt bis 31. Juli 2013 bzw. 16. August 2013 mehrere Massnahmen. Es entzieht die aufschiebende Wirkung, die auch im weiteren Verfahren nicht wiederhergestellt wurde. Zu den Massnahmen gehört: Haltung von Tieren ab 30. September 2013 nur noch in bewilligten, gewässerschutzkonformen Stallungen. Der Betrieb gilt gemäss dem Entscheid erst wieder als gewässerschutzkonform, wenn er durch das AfU gestützt auf den aktualisierten Entwässerungsplan und den Kontrollbericht der Fachfirma abgenommen wurde und eine schriftliche Bestätigung des AfU vorliegt. Für den Fall, dass die Massnahmen nicht umgesetzt werden, wird die Ersatzvornahme angedroht. |
| 22. Juli 2013 | Der Chef Aussendienst der Kapo führt ein Telefonat mit U.K. Dieser bezeichnet die Kapo als Handlanger unfähiger Amtsträger, worauf die Kapo am nächsten Tag das VetA informiert. Die Hoffnungen des Chefs Aussendienst, U.K. würde zur Vernunft kommen, sind auf ein Minimum gesunken. Vermutlich sei es unumgänglich, auch künftig Polizeischutz bei Kontrollen zu gewährleisten. Zwar gehe von U.K. keine grosse Gefahr aus, es werde aber jedes Mal eine Lagebeurteilung notwendig sein. Der Chef Aussendienst bittet den Chef VetA, den E-Mail-Verkehr nicht in den Akten abzulegen. Begründung: *„meine Bemühungen haben keinen offiziellen Charakter und zielen lediglich darauf ab, mit U.K. in Kontakt zu bleiben“*. [Anmerkung der Kommission: Während seiner Befragung hat der Chef Aussendienst die E-Mail selber eingebracht]. |
| 5. August 2013 | Der Anwalt von U.K. legt das Mandat nieder und teilt dies dem VetA mit. |
| 5. August 2013 | Das DBU entscheidet i.S. Rekurs U.K. gegen den Entscheid des AfU vom 9. März 2011 wegen Mängeln im Bereich Gewässerschutz. In einem Punkt wird der Rekurs gutgeheissen (kein Anschluss des Wohnhauses an die Schmutzwasserkanalisation), ansonsten abgewiesen. Beim Rekurs geht es um vom AfU bereits 2005 angeordnete Massnahmen, die es mit Entscheid |

| | |
|---|---|
| | vom März 2011 bekräftigt hatte. Das DBU hält in seinem Entscheid fest, dass auf dem Betrieb ein Stapelvolumen von bestenfalls 688.33 $m^3$ vorhanden sei. Es sei offensichtlich, dass dieses Volumen für die in einem Zeitraum von vier Monaten anfallenden Abwässer von 1'534 $m^3$ bei weitem nicht ausreiche. Daran würde auch der allfällige Einsatz eines Gülleseparators nichts ändern. |
| 8. August 2013 | Mit einem Entscheid dieses Datums ordnet das VetA gestützt auf die Kontrolle vom 24. April 2013 die Beseitigung der tierschutzrechtlichen Mängel an und forderte U.K. insbesondere auf, seinen Pferdebestand von 123 auf 60 Pferde zu reduzieren. Der Entscheid erwächst in Rechtskraft, nachdem das DIV auf einen Rekurs nicht eingetreten war und U.K. diesen DIV-Entscheid nicht angefochten hat.<br><br>Was die diversen Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung anbelangt herrscht bei allen Sachverständigen Klarheit, dass der Betrieb so niemals in allen Teilen vorschriftsgemäss geführt werden kann. Die Beschränkung der Tierzahl wird als einzige zielführende Massnahme gesehen. Kurz zusammengefasst: *„Betrieb in seiner Gesamtheit unverändert negativ und unter den gegebenen Umständen nicht verbesserungsfähig"*.<br><br>Im Sinne der Deeskalation soll eine letzte Chance zur Aufrechterhaltung des Betriebs gewährt werden. |
| 12. August 2013 | Der Chef VetA antwortet auf die E-Mail des Chefs Aussendienst der Kapo. Die Rückmeldung entspreche seinen Erwartungen. Persona non grata sei, wer den Hof von U.K. betrete und ihm auf die Füsse trete. Das VetA werde weiterhin auf die Unterstützung der Kapo angewiesen sein, solange nicht auf allen Ebenen Einigkeit herrsche, dass man auf Kontrollen verzichte. |
| 12. August 2013 | Die Gemeinde Hefenhofen bestätigt U.K. den Eingang eines Antrags für Sozialhilfeunterstützung. |
| 27. August 2013 | U.K. reicht Rekurs zum Entscheid des VetA vom 8. August 2013 ein und ersucht um unentgeltliche Rechtspflege, bis dahin bestreitet er alle Vorwürfe. Vorwurf Amtsmissbrauch: willkürliche Amtsführung, richtet sich gegen Gefängnisanstalt Frauenfeld: *„bis 7 Uhr im Gefängnis Frauenfeld unter falschen Aussagen zurückgehalten"*. |
| 29. August 2013 | Weil der Rekurs ohne Begründung und Antrag erfolgte, fordert das DIV U.K. mit einer Frist zur Ergänzung auf. Mit Beschwerde vom 28. April 2014 bestreitet U.K. später die Zustellung dieser Aufforderung. Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde das Einschreiben des DIV von U.K. am 3. September 2013 am Schalter abgeholt. |
| 17. September 2013 | Nichteintretensentscheid des DIV in Bezug auf den Rekurs von U.K. gegen den Entscheid des VetA, Widerhandlung TSchG. Gründe: Rekurs ohne Begründung und Antrag; keine Wahrnehmung der Frist zur Ergänzung; kein Eintreten auf Rekurs möglich, weil nicht erkennbar, was U.K. will; unentgeltliche Rechtspflege kann erst gewährt werden, wenn klar ist, worum es geht (zwecks Beurteilung der Aussichtslosigkeit). Das Schreiben wird am 18. September 2013 per Einschreiben (gemäss Post nicht abgeholt) und gleichzeitig per A-Post an U.K. verschickt. |
| 26. und 30. September 2013 | Es findet eine angemeldete ÖLN-Kontrolle der externen Kontrollstelle statt. Die Nährstoffbilanz stimmt am 26. September 2013 nicht mit den bewirtschafteten Flächen überein und muss zur Neuberechnung zurückgewiesen werden. Die am 30. September vorgelegte Bilanz entspricht den ÖLN-Anforderungen. Im baulichen Tierschutz wird bei beiden Kontrollen ein Vor- |

| | |
|---|---|
| | behalt angebracht, da dessen Prüfung vom Kontrollauftrag nicht erfasst ist. Bei 12 Pferden wird vermerkt: *„Krippe reinigen“*. |
| 31. Oktober 2013 | Das VGer bestätigt die Rechtskraft des Entscheids des DBU vom 5. August 2013. |
| 5. November 2013 | Schreiben des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR an U.K..16 Sömmerungspferde sind trotz mehrmaliger Aufforderung zur Abholung noch im Sömmerungsgebiet. Frist bis 10. November, um alle Pferde abzuholen. |
| 12. November 2013 | Im DIV findet eine departementsinterne Sitzung zum Thema *„aktuelle Verstösse gegen Tierschutzvorschriften = Wiederholungsfall i.S. DZV“* statt. |
| 12. November 2013 | Verfügung des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR. Drei Pferde wurden nicht abgeholt (konnten von U.K. nicht gefunden werden): Frist bis 17. November 2013, um sie zu suchen und abzutransportieren. |
| 6. Dezember 2013,<br>12. Dezember 2013,<br>18. Februar 2014 | Dreimal gehen Schreiben des VetA an U.K. i.S. fehlerhafte Equidenmeldungen. |
| 11. Dezember 2013 | Das LA fällt einen Entscheid über die DZ 2013: Es kommt zu Kürzungen wegen Verwaltungsmassnahmen (Verrechnung) im Bereich Tierschutz und Gewässerschutz. Der ÖLN ist erfüllt. Der Betrag von Fr. 44'234.35 wird an das Betreibungsamt ausbezahlt. |

## 2014

| | |
|---|---|
| 1.Januar 2014 | Rekurs U.K. gegen Entscheid LA i.S. DZ 2013: Die Verstösse seien reine Behauptungen des VetA und des AfU. Einige Abzüge seien verjährt. |
| 25. Januar 2014 | Rapport Kapo mit Beilagen zu Auffinden eines Tierkadavers am 22. Januar 2014 (Jersey-Kuh, halb verwest, z.T. ausgeweidet). Die Kuh gehörte zu einer Gruppe von 11 Rindern, die U.K. einem anderen Tierhalter zur Sömmerung gegeben hatte. Weder von U.K. noch vom zweiten Tierhalter wurde das Verschwinden des Tieres bemerkt. Es bestanden Ungereimtheiten beim Tierverkehr. |
| 6. Februar 2014 | Stellungnahme zum Rekurs von U.K. i.S. DZ 2013: BTS-Anforderungen bei verschiedenen Tierkategorien nicht eingehalten (Kontrollbericht vom 29. Januar 2013; bei mind. 140 GVE die Tierschutzvorschriften nicht eingehalten (Kontrolle VetA vom 24. April 2013); Wiederholungsfall, daher höhere Kürzungen; Antrag auf Ablehnung der Einwände von U.K. (mit einer Ausnahme). |
| 21. Februar 2014 | Stellungnahme der Gemeinde Hefenhofen zur Abnahme Liegenschaftsentwässerung auf Ersuchen von U.K. vom 18. Februar 2014: Die Gemeinde hat zu gegebener Zeit sämtliche Unterlagen zur Liegenschaftsentwässerung an die zuständigen Amtsstellen weitergeleitet. Für die Gemeinde ist die Angelegenheit bereits per Ende 2009 erledigt. Das entsprechende Abnahmeprotokoll vom 21. Oktober 2009 sei von allen Amtsstellen unterzeichnet worden. Es ist für die Gemeinde nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Klärung des Sachverhalts mehr als vier Jahre beansprucht, insbesondere da ein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll vorliegt. |

Am 26. August 2014 ergeht ein weiteres Schreiben der Gemeinde Hefenhofen an U.K.: *„Auf Ihre Anfrage hin können wir Ihnen bestätigen, dass von Seiten der Gemeinde Hefenhofen weder baulich noch qualitativ bezüglich Gewässerschutz Pendenzen offen sind“*.

6. März 2014

Die externe Kontrollstelle überprüft im Auftrag des VetA mit einer unangemeldeten Nachkontrolle die Umsetzung der im Entscheid des VetA vom 8. August 2013 angeordneten Massnahmen. U.K. erteilt den Kontrolleuren die Erlaubnis, die Kontrolle in seiner Abwesenheit selbständig durchzuführen. Stichwort-Auszug aus dem Bericht: 93 Rinder, 123 Pferde; alle Tiere vital, gesund, guter Nährzustand, keine Verschmutzung, keine Mängel; *„ausser in Stall 9 bis 12 hätten schon mehr Pferde Platz“*; Läger immer noch gleich wie bei Kontrolle vom 17. Juni 2010; Futterkrippe Jungpferde nicht überdacht; *„Auslaufaufzeichnungen sind vorhanden. Sehr genau ausgeführt. Siehe gelbes Blatt. Fragwürdig???*"; *„Ausläufe sehr morastig, hat in der Nacht vorher geregnet, auch sehr tief und v.a. am Eingang schlimm“*. Das LA erhält die Unterlagen am 1. April 2014 und leitet sie an das VetA weiter. Die Schlussfolgerung des VetA lautet, dass U.K. zwar verschiedene Verbesserungen in die richtige Richtung vorgenommen habe, die Tierhaltung aber immer noch mangelhaft sei. Der Pferdebestand ist nicht auf die verfügten maximal 60 Tiere reduziert; es seien rund 120 Pferde (gemäss TVD sogar 130). Das zeige, dass U.K. das vom VetA in seinem Entscheid vom 8. August 2013 verfügte Teil-Tierhalteverbot nicht umgesetzt habe.

## Phase AGUK (Arbeitsgruppe in Sachen U.K.)

28. März 2014

Der Chef VetA erstellt ein Aide-Mémoire im Hinblick auf eine Besprechung vom 2. April 2014 in Sachen U.K. Er stellt darin fest, dass das VetA jetzt die Zwangsvollstreckung des Teil-Tierhalteverbotes anordnen und demzufolge auch durchführen müsste. Dem würden sich verschiedene Hindernisse in den Weg stellen, die kaum oder nur mit enormem Aufwand überwindbar seien, wie die Verwertung von 70 Pferden auf einen Schlag, was nicht ohne enorme Publizität durchgeführt werden könne. Weitere Knackpunkte seien die Sicherheit aller Beteiligten und die Kosten, die rasch mehrere hunderttausend Franken betragen könnten und U.K. als Verursacher nicht decken werde. Ohne Zwangsvollstreckung hingegen sei so gut wie sicher, dass die Tierhaltung nie als tierschutzkonform bezeichnet werden könne. Weiterhin müssten Kontrollen in beträchtlichem Umfang durchgeführt werden. Das Aide-Mémoire des Chef VetA schliesst mit folgenden *„möglichen Lösungswegen“*: „1. *Zwangsvollstreckung, 2. Fall nicht weiterverfolgen (Betrieb im rechtsfreien Raum), 3. Status quo: Kontrollen, Nachkontrollen, Verfahren, Strafanzeigen, ungedeckte Kosten etc. auf Zusehen hin.“* Die persönliche Beurteilung lautet: *„Variante 1: Riesige Herausforderung mit enormer Publizität und kaum absehbaren, aber jedenfalls sehr hohen Kosten für den Kanton. Setzt unkonventionelles Vorgehen voraus (Verwertung der Tiere, Umgang mit Tierhalter, Zusammenarbeit innerhalb Behörden mit Dritten). Variante 2: Verantwortung kann nicht von der Fachstelle übernommen werden. Variante 3: Aufwendig, nicht zielgerichtet, kaum erklärbar, schliesst Vorgehen gemäss Variante 1 oder 2 wenn nötig nicht aus. Rechtsungleichheit.“*

31. März 2014

Entscheid DIV im Rekursfall DZ 2013: Da im zweiten Schriftenwechsel keine Stellungnahme von U.K. eingegangen und die Frist ungenützt verstrichen ist, erfolgt ein Entscheid aufgrund der Akten. Der Rekurs wird abgewiesen, das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit abgewiesen. Der Entscheid wird von U.K. beim BVGer angefochten.

2. April 2014

An einer *„Besprechung in Sachen U.K."* nehmen teil: Chef DIV, Chef VetA, Chef LA, Kommandant Kapo, Regionenchef Ost Kapo, Oberstaatsanwalt Bischofszell, Mitarbeiter landwirtschaftlicher Gewässerschutz AfU, Mitarbeiterin Rechtsdienst AfU, Leiter Rechtsdienst DIV. Grundlage der Besprechung ist das Aide-Mémoire des VetA.

*„Als Ersatzvornahmen zur Reduktion des Pferdebestandes von ca. 120 Tieren auf die Hälfte werden folgenden Möglichkeiten diskutiert und skizziert: ca. 60 Pferde an einem Tag vom Betrieb wegführen und schlachten (wirft emotional hohe Wellen);*

*ca. 60 Pferde auf dem Betrieb beschlagnahmen und zum Verkauf ab Hof ausschreiben oder schlachten (es ist mit grosser Publizität und mit beträchtlichen Kosten für die Unterbringung, Betreuung und Bewachung der Tiere sowie für die Gewährleistung der Sicherheit der involvierten Personen zu rechnen);*

*Kanton kauft ca. 60 Pferde (Preis pro Pferd kann zwischen Fr. 2'000 und 2'500 oder aber zwischen Fr. 3'500 und 6'000 liegen) / Es besteht die Gefahr, dass U.K. danach sofort wieder neue Pferde anschafft."*

Im Moment bestehe keine unmittelbare Gefahr für die Tiere auf dem Betrieb von U.K., und auch in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht sei ein Eingreifen nicht dringend. Der Chef VetA werde den Entscheid vom 8. August 2013 nachträglich noch als Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Eine Verurteilung gestützt auf die Strafanzeige könnte zu einem Widerruf der bedingt ausgesprochenen Haftstrafe führen.

*„Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis Mitte Jahr 2014 einen Bericht über das weitere Vorgehen im Fall U.K. auszuarbeiten und danach dem Regierungsrat zur strategischen Entscheidung vorzulegen hat."* Als Mitglieder dieser Arbeitsgruppe (AGUK) sind gemäss dieser Sitzung folgende Personen vorgesehen: Leiter Rechtsdienst DIV (Leiter der AGUK), Chef VetA, Chef LA, Regionenchef Ost Kapo, Oberstaatsanwalt Bischofszell sowie stv. Chef AfU und Leiter Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit.

28. April 2014

Beschwerde U.K. an das BVGer: Antrag auf Nachzahlung aller DZ (Kürzungen, Verrechnungen, Abzüge; plus BTS-Beiträge) plus 5% Verzugszins sowie unentgeltlicher Rechtsbeistand.

28. April 2014,
1. Sitzung AGUK
13:30–15:45h

Anwesend: Je ein Vertreter des AfU, der Staatsanwaltschaft, des LA, des VetA und des Rechtsdienstes DIV sowie zwei Vertreter der Kapo.

Auf die 1. Sitzung hin erfolgte durch jedes der vertretenen Ämter eine Problemerfassung aus seiner Sicht. Nach der Präsentation der Problemerfassungen an der Sitzung werden in der anschliessenden Diskussion in Ergänzung oder Präzisierung der Problemerfassungen Feststellungen gemacht. *„Eine erste Beurteilung ergibt, dass eine Zwangsvollstreckung mit einem grossen Aufwand, erheblichen Kosten, welche aller Voraussicht nach der Staat zu tragen hat, und mit einer nach der durchgeführten Zwangsvollstreckung schwer einschätzbaren, aber sicher nicht unerheblichen Gefahr für die Personen, welche die Aktionen zu verantworten haben (insbesondere Chef*

*VetA) verbunden ist. Es sind grundsätzlich drei Möglichkeiten denkbar:*
- *Zwangsvollstreckungen werden durchgeführt mit dem Ziel, die damit verbundenen Probleme so gut als möglich in den Griff zu bekommen;*
- *Entscheide VetA werden nicht vollstreckt;*
- *VetA spricht gegen U.K. ein totales Tierhalteverbot aus, womit (noch) keine Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat und Zeit gewonnen wird."*

Im Hinblick auf die nächste AGUK-Sitzung werden folgende Aufträge erteilt:

*VetA: Konkreter Ablauf und Aufwand der Kosten für die Zwangsvollstreckung des Entscheids vom 8. August 2013 darlegen; Vor- und Nachteile eines totalen Tierhalteverbotes präsentieren.*

*AfU: Konkreter Ablauf und Aufwand der Kosten für die Zwangsvollstreckung des Entscheids vom 22. Juli 2013 darlegen.*

*Kapo: Aufwand und Kosten für die Gewährleistung der Sicherheit der beteiligten Personen während und nach der Ersatzvornahme des VetA darlegen (Ausgangslage: Ersatzvornahme VetA und Kontrolle AfU erfolgen an einem einzigen Tag, allfällige Ersatzvornahme AfU folgt später); Personenschutz erklären und Kostenfolge dieser Massnahmen darlegen.*

*LA: Situation von U.K. mit Bezug auf die diesem für das Jahr 2014 zustehenden Direktzahlungen darlegen (Ist U.K. als Bewirtschafter gemeldet? Hat er Gesuch eingereicht? Wer führt die Kontrollen durch? Besteht aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen für den Fall, dass Kontrollen von U.K. nicht verlangt werden, von diesem verunmöglicht oder stark erschwert werden, die Möglichkeit einen Teil oder die gesamten Direktzahlungen 2014 zu kürzen bzw. zu verweigern?).*

Es ist nach wie vor vorgesehen, dem Regierungsrat noch vor den Sommerferien einen Bericht der AGUK abzugeben.

12. Mai 2014 — Das AfU erstellt einen Kontrollplan und eine interne Zusammenstellung inkl. Kosten.

16. Mai 2014 — Das VetA reicht gestützt auf die Kontrolle vom 24. April 2013 Strafanzeige gegen U.K. wegen Tierschutzverstössen ein. Es habe zum damaligen Zeitpunkt auf die Einreichung einer Strafanzeige verzichtet, in der Hoffnung, dass dies zur Deeskalation im Verhältnis zwischen Tierhalter und Behörden beitragen möge. Nachdem U.K. die Chance, seine Tierhaltung zu verbessern, nicht wahrgenommen habe, komme das VetA nicht umhin, erneut eine Strafanzeige wegen mehrfacher und wiederholter Widerhandlungen gegen das TSchG einzureichen. Die Überprüfung der Zustände durch die externe Kontrollstelle am 6. März 2014 habe ergeben, dass die im Entscheid des VetA vom 8. August 2013 angeordneten Massnahmen, insbesondere die Reduktion des Pferdebestands auf maximal 60 Tiere, nicht umgesetzt worden sei (am 6. März 2014 waren mehr als doppelt so viele Pferde auf dem Hof). Weitere Verstösse betreffen die Unterschreitung der Mindestflächen bei diversen Tieren der Rinder- und Pferdegattung, die ungenügend witterungsgeschützte Futterkrippe und die mangelhafte Pflege der Tiere.

20. Mai 2014 — I.S. DZ 2013 reicht U.K. ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege an das BVGer ein.

20. Mai 2014,
2. Sitzung AGUK
15:00 – 17:05h

Anwesend: Je ein Vertreter von AfU, LA, VetA und Rechtsdienst DIV sowie zwei Kapo-Vertreter.

Der Chef VetA präsentiert den möglichen Ablauf der Zwangsvollstreckung des Teil-Tierhalteverbotes gemäss dem Entscheid vom 8. August 2014. Sein Papier enthält auch Angaben zum Aufwand (Mittel, Zeit, Raum) sowie zu den Kosten (ohne Polizei/Sicherheit) und zum möglichen Erlös (Verkauf der Pferde, ca. Fr. 40'000). Netto sei für die Reduktion des Pferdebestandes mit Drittkosten von rund Fr. 100'000 zu rechnen. In einem weiteren Papier präsentiert er einen Vergleich zwischen den Vor- und Nachteilen eines Total-Tierhalteverbotes im Vergleich zum bisher verfügten Teil-Tierhalteverbot.

In der Diskussion wurden namentlich folgende Punkte angesprochen:

- Gemäss Kapo besteht ihre Aufgabe darin, für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Aktion zu sorgen. Kommunikation hat durch den Chef VetA oder eine andere Fachperson des VetA zu erfolgen. Der Chef VetA muss nicht unbedingt anwesend sein und kann einen Mitarbeiter mit der Leitung der Zwangsvollstreckungs-Aktion beauftragen. Der Chef VetA klärt diesen Punkt noch ab.
- Der Chef DIV wäre bereit, nochmals mit U.K. zu sprechen.
- Die Vollstreckung des Tierhalteverbots hat Auswirkungen auf zu vollstreckende Massnahmen des AfU (wenn weniger oder keine Tiere auf dem Betrieb sind, brauche es andere bzw. weniger Massnahmen im Bereich des baulichen Gewässerschutzes)
- Neben dem LA, das sich zu den DZ 2014 und die entsprechenden Kontrollen äussert, und dem AfU, das den Vollzug seiner Entscheide skizziert, präsentieren die Vertreter der Kapo ihre Abklärungsergebnisse für die Zwangsvollstreckung:
- Der polizeiliche Einsatz umfasst Observation, Aussensicherung, Begleitung Kontrolleure, Einsatzleitung, Intervention, Verkehrsregelung und Betreuung der Medien. Notwendig sind 28-30 Leute; gerechnet wird mit Tagesaktion von 8 Stunden; der Betrieb muss zu dieser Zeit von anderen Leuten weitergeführt werden können. U.K. werde nach Aktion ca. 24 Stunden von Kapo observiert (notwendig für 24h 10-12 Mann); dringe er in ein Gebiet ein, wo Amtsträger wohnen, wird er mitgenommen und es werden entsprechende Massnahmen eingeleitet. Seine Gefährlichkeit sei nicht abschätzbar, und er reagiere bei Wegnahme von Tieren sehr empfindlich, da dies seine Existenz gefährde. Gemäss Offerte einer privaten Sicherheitsfirma koste der Personenschutz pro Person für eine Woche knapp Fr. 38'869.05 (7x24h, entsprechendes Dispositiv). Eventuell auch Schutz der Personen, die Pferde am Unterbringungsort überwachen müssen.

Die AGUK kristallisiert aus der Präsentation der Ämter zwei mögliche Lösungswege heraus:

- Die Entscheide des VetA vom 8. August 2013 bzw. des AfU vom 22. Juli 2013 werden im Sinne der präsentierten Unterlagen vollstreckt, und die Sicherheit der an der Aktion Beteiligten wird im Sinne der von der Kapo eingereichten Unterlagen gewährleistet.
- Der Chef DIV führt ein Gespräch mit U.K. und fordert diesen nochmals eindringlich auf, das Teil-Tierhalteverbot selber umzusetzen, ansonsten ein Total-Tierhalteverbot ausgesprochen wird. U.K. lenkt ein und setzt Teiltierhalteverbot um. VetA fällt einen neuen anfechtbaren Entscheid, mit dem es ein Totaltierhalteverbot gegen U.K. ausspricht. Parallel dazu

wird U.K. darauf aufmerksam gemacht, wie er eine Umsetzung eines Total-Tierhalteverbots auf legale Weise verhindern bzw. umgehen kann (Tierhalter und/oder Bewirtschafterwechsel) in der Hoffnung, dass ein neuer Tierhalter und Bewirtschafter die Tiere tierschutzgerecht hält bzw. den Betrieb tierschutzkonform führt. Damit würden die Zwangsvollstreckung und vermutlich auch die Sicherheitsproblematik wegfallen, und gegenüber der Öffentlichkeit könnte kommuniziert werden, das U.K. nicht mehr Tierhalter und Bewirtschafter sei.

Eine Beschlussfassung der AGUK soll an einer nächsten Sitzung erfolgen, wenn der Entwurf für den Schlussbericht vorliegt und diskutiert worden ist.

27. Mai 2014

Das BVGer heisst in einer Zwischenverfügung das Gesuch für die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege gut: Der Rechtsanwalt von U.K. wird zum unentgeltlichen Rechtsbeistand erklärt. Die Begründung lautet, dass U.K. bedürftig sei und das Verfahren nicht offenkundig aussichtslos. In der Folge lädt das BVGer das LA, das DIV sowie das BLW zur Stellungnahme in der Hauptsache ein.

1. Juni 2014

Der neue Chef DBU tritt das Amt an.

4. Juli 2014,
3. Sitzung AGUK
10:00-12:50h

Anwesend: Je ein Vertreter des AfU, der Staatsanwaltschaft, des LA, des VetA und des Rechtsdienst DIV sowie zwei Kapo-Vertreter.

Ein erster Entwurf des Schlussberichtes (Fassung 30. Juni 2014) liegt vor, und die AGUK-Mitglieder sind mit Inhalt, Umfang und Gliederung des Berichtes grundsätzlich einverstanden. Von den drei möglichen Lösungsmöglichkeiten streichen die Sitzungsteilnehmer aus rechtsstaatlichen Gründen die dritte, die lautete: *„Die Entscheide des VetA und des AfU aus dem Jahr 2013 werden mangels Umsetzbarkeit nicht zwangsweise vollstreckt und U.K. wird auf seinem Betrieb von den kantonalen Behörden in einem rechtsfreien Raum gelassen. Die Behörden reagieren nur noch auf Anzeigen hin oder bei offensichtlichen Missständen.“*

Die AGUK beschliesst, dem Gesamtregierungsrat einen Bericht mit folgender Vorgehensweise zu unterbreiten:

- In einer ersten Phase ist U.K. nochmals aufzufordern, das Teil-Tierhalteverbot selber umzusetzen, ansonsten ein Total-Tierhalteverbot ausgesprochen wird. Der Chef DIV wird dies in einem Gespräch U.K. mitteilen.
- Wenn U.K. dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist androhungsgemäss und in Ergänzung zum rechtskräftigen Teil-Tierhalteverbot ein Total-Tierhalteverbot zu verfügen und in den Erwägungen darauf hinzuweisen, dass auf das Total-Tierhalteverbot zurückgekommen wird, wenn U.K. das rechtskräftige Teil-Tierhalteverbot selber umsetzt. Parallel zum Total-Tierhalteverbot ist U.K. mit strafrechtlichen Verurteilungen und Direktzahlungskürzungen weiter zum Einlenken zu bewegen.
- Wenn U.K. das Total-Tierhalteverbot anficht und seinen Tierbestand nicht im Sinne des Teil-Tierhalteverbotes reduziert, wird in einer zweiten Phase das bereits rechtskräftige Teil-Tierhalteverbot vollstreckt. Sollte später das Total-Tierhalteverbot in Rechtskraft erwachsen, würde auch dieses vollstreckt.
- Sollte die Zwangsvollstreckung aus organisatorischen Gründen nicht mit einer einzigen Aktion möglich sein, würde sie schrittweise durchgeführt. In einem ersten Schritt würden nur so viele Tiere vom Betrieb weggeführt, wie an einem anderen Ort untergebracht und verwertet

werden können. Danach würden weitere solche Aktionen folgen, bis sich auf dem Betrieb von U.K. nur noch 60 Pferde bzw. (bei Vollstreckung des Total-Tierhalteverbots) keine Nutztiere mehr befinden. Vor jedem einzelnen Schritt würde die Lage, insbesondere auch die Sicherheitsproblematik, wieder neu beurteilt.

21. Juli 2014 — Der Bericht der AGUK ist erstellt und liegt in der Schlussfassung vor (AGUK Bericht vom 21. Juli 2014): Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem Beschluss vom 4. Juli 2014 und ist ergänzt durch verschiedene mögliche Szenarien rechtlicher und taktischer Art.

12. August 2014 — Die externe Kontrollstelle führt eine ÖLN-Kontrolle durch. Der Bericht ist in der abgelegten Kopie nicht lesbar. Gemäss Aussage des Rechtsvertreters von U.K. im Gesuch vom 23. März 2015 bestehen keine Mängel im Tierschutz. Die Kontrollstelle überweist ihren Bericht am 29. August 2014 dem LA. Demgemäss wurde lediglich die Nährstoffbilanz überprüft, während tierschutz- und tierwohlrelevante Aspekte nicht Gegenstand der Kontrolle bildeten. Gemäss einem Dokument der externen Kontrollstelle sind ÖLN und Tierschutz qualitativ (baulich nicht kontrolliert) in Ordnung.

26. August 2014 — Der Chef DIV bringt dem Gesamtregierungsrat den Bericht der AGUK zur Kenntnis und zur allfälligen Beratung. Grund dafür sei, dass der Fall bisher bekannte Dimensionen sprenge und nicht nur das DIV, sondern auch das DBU (AfU), das DJS (Polizei und Staatsanwaltschaft), das DFS (aussergewöhnliche Kosten) und den Informationsdienst (allenfalls riesige Publizität) betreffe. Das Dilemma bestehe bei diesem Fall darin, *„dass wir mit Nichtstun gleichsam einen 'Staat im Staat' dulden würden und dass umgekehrt ein Vollzug personell, finanziell und sicherheitsmässig fast nicht vertretbar ist...“* Das Begleitschreiben vom
21. August 2014 schliesst mit den Worten: *„Ich gehe davon aus, dass ich nicht darum herumkomme, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu befolgen.“* Die Regierungsmitglieder sind der Auffassung, dass auf die von der AGUK vorgeschlagene Weise vorgegangen werden soll.

8. September 2014 — Departement für Volkswirtschaft und Soziales GR: Abweisung der Beschwerde von U.K. gegen Verfügung vom 12. November 2013 VetA GR (Alppferde).

9. September 2014 — Schreiben des VetA an U.K. i.S. fehlerhafte Equidenmeldungen.

16. September 2014 — Stellungnahme von U.K. zu den Eingaben des LA, des DIV und des BLW z.Hd. BVGer: keine Dauerwirkung, kein Eventualvorsatz, kein besonderer Schweregrad; erneut Abstreiten der Zustellung des DIV-Entscheids vom 17. September 2013.

23. September 2014 — Schreiben an U.K. i.S. DZ-Kürzung: wegen verspäteter Anmeldung sind Kürzungen zwischen 200-5000 Franken möglich. Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit beträgt die DZ-Kürzung konkret Fr. 400.

30. September 2014 — Das LA fordert bei U.K. die Unterlagen zur Sömmerung 2013 ein (Belege und Abrechnungen der gesömmerten Pferde für Alpsommer 2013, Frist bis 10. Oktober 2014). Die Zustellung des Schreibens wird später von U.K. bestritten.

4. Oktober 2014 — Der Rechtsvertreter von U.K. ersucht im Verfahren Beschwerde DZ 2013 Einsicht in bestimmte vorinstanzliche Akten.

6.Oktober 2014

Das VetA spricht ein Total-Tierhalteverbot gegenüber U.K. aus und stellt ihm diesen Entscheid per A-Post und eingeschrieben zu. Die Rekursfrist habe nach Einschätzung des VetA am 16. Oktober 2014 zu laufen begonnen und werde voraussichtlich am 4. November 2014 enden.

Aus dem Entscheid des VetA (Total-Tierhalteverbot) geht hervor, dass seit rund 12 Jahren immer wieder Mängel festgestellt worden seien, die behördliche Massnahmen in den Bereichen Tierschutz, Gewässerschutz und Tierseuchen erfordert und zu DZ-Kürzungen und strafrechtlichen Verurteilungen geführt hätten. Genannt werden mehrfache Tierquälerei, mehrfache Widerhandlung TSchG, TSG, USG, LMG; Gewalt und Drohung gegen Beamte. Unzweifelhaft seien sämtliche Voraussetzungen für ein Tierhalteverbot gegeben. Verwiesen wird auch auf das nicht vollstreckte Teil-Tierhalteverbot vom 8. August 2013. Die Erweiterung des Teils-Tierhalteverbots auf das Totaltierhalteverbot ergibt sich gemäss dem Entscheid daraus, dass U.K. nicht gewillt sei, seinen Bestand zu reduzieren und die Vorschriften einzuhalten. Festgehalten wird auch, dass das Teil-Tierhalteverbot gegenüber dem Total-Tierhalteverbot mit unwesentlich geringerem Aufwand verbunden und schwieriger überprüfbar sei.

U.K. wird das Halten, die Zucht und der Handel mit Tieren in der ganzen Schweiz auf unbestimmte Zeit verboten; er muss die Tierhaltung bis am 31. Dezember 2014 aufgeben. Das Teil-Tierhalteverbot bleibt rechtskräftig und ist jederzeit vollstreckbar. Angedroht wird eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung einer behördlichen Verfügung. Kostenauferlegung: Fr. 500.

Das VetA nimmt auch Bezug auf seinen Entscheid vom 8. August 2013: eine anstandslose Betriebsführung mit *„ca."* 60 Pferden und weiteren Nutztieren kann demnach nicht von Vornherein ausgeschlossen werden.

16. Oktober 2014

Eine Stute *(„Lady")* mit alter, schlecht gepflegter, infizierter Wunde am Kronsaum wird auf einem anderen Thurgauer Betrieb tierärztlich untersucht. Der Tierarzt rät aufgrund der schlechten Pflege und des Allgemeinzustands des Tieres zur dringenden *„Liquidation"* des Tieres. Befund: *„Hochgradige Lahmheit HR, Pferd in sehr schlechtem Nähr- und Pflegezustand, diverse Liegeschwielen an exponierten Stellen wie Hüfthöckern beidseits und Tarsis. Hochgradige Muskelatrophie Kruppe rechts. Grosse, schon ältere Verletzung unterhalb Fessel HR, Kronrand hochgradig geschwollen und abszediert, z.T. blutig, vor allem medial. Selbstmutilation lateral wo möglich, Strahl am Huf nicht mehr durchblutet und mit Hufkratzer ablösbar"*. U.K. transportiert das Pferd gleichentags auf seinen Betrieb und lässt es erneut untersuchen. Auch der zweite Tierarzt rät zur sofortigen Tötung. Das VetA beauftragt die Polizei, das Pferd zu töten, U.K. will das Pferd selber erschiessen. Unklar ist, ob das Tier nach dem Bolzenschuss (Stirn und Genick) entblutet wird, die Polizei kann das nicht mit Sicherheit bestätigen. Die Tötung erfolgte nach Auffassung des VetA aufgrund der von der Polizei gemachten Bilder nicht vorschriftsgemäss. Das VetA erlässt eine Feststellungsverfügung: schwer verletztes Tier nicht seinem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt, nicht transportfähiges Tier ohne besondere Vorsichtsmassnahmen transportiert, Pferd nicht fachgerecht getötet, Kadaver nicht korrekt entsorgt. Am 21. Oktober 2014 wird Strafanzeige gegen U.K. eingereicht.

| | |
|---|---|
| 21. Oktober 2014 | Zwischenverfügung des BVGer: Gutheissung des Gesuchs von U.K. vom 4. Oktober 2014 um Akteneinsicht in Bezug auf das Verfahren Beschwerde DZ 2013; Zustellung der Akten in Kopie. |
| 21. Oktober 2014 | Das VetA reicht Strafanzeige gegen U.K. wegen Tierquälerei ein (Vorfall vom 15./16.10.2014). |
| 27. Oktober 2014 | In einer Zeitung erscheint ein grosser Artikel über U.K. |
| 28. Oktober 2014 | Der Rechtsvertreter von U.K. ersucht beim VetA um Akteneinsicht. Aus dem Urteil des BGer vom 18. Juli 2016 betr. Fristwiederherstellungsgesuch von U.K. (2C_35/2016) geht hervor, dass sein Anwalt nach Medienberichten am 27. Oktober2014 über das mögliche Total-Tierhalteverbot am 28. Oktober 2014 um Akteneinsicht für alle vergangenen und zukünftigen Verfahren ersucht hat. In seiner Eingabe unter dem Titel *„Prüfung eines Tierhalteverbots“* zeigt er sich überrascht, dass U.K. *„keine Gelegenheit gegeben wurde, den Sachverhalt aus seiner Sicht darzustellen.“* Gemäss BGer lief zu diesem Zeitpunkt die Beschwerdefrist gegen den Entscheid vom 6. Oktober 2014 noch bis zum 3. November 2014, falls die Zustellfiktion zur Anwendung gekommen wäre (Urteil des BGer vom 18. Juli 2016). |
| 30. Oktober 2014, 4. Sitzung AGUK, 14:00-17:00h | Anwesend: Chef DIV sowie je ein Vertreter AfU, Staatsanwaltschaft, LA, VetA, Rechtsdienst DIV und zwei Vertreter Kapo sowie eine weitere Vertretung des VetA.<br><br>Der Chef DIV teilt mit, dass er den Bericht in der Schlussfassung vom 21. Juli 2014 dem Gesamtregierungsrat vorgelegt und erläutert habe. Die Regierung habe davon Kenntnis genommen, aber keinen Beschluss gefasst, da sie sich nicht als zuständig erachte und der Meinung sei, dass das weitere Vorgehen allein in der Verantwortung der zuständigen Stellen liege. U.K. sei der Einladung zu einem Gespräch mit ihm als Chef DIV, das am 2. Oktober 2014 hätte stattfinden sollen, nicht gefolgt.<br><br>Bei der Besprechung des weiteren Vorgehens beschliesst die AGUK, das rechtskräftige Teil-Tierhalteverbot noch vor Ostern 2015 zu vollstrecken. Wenn das Total-Tierhalteverbot in Rechtskraft erwachse und U.K. sich weiterhin renitent und nicht kooperativ verhalte und nicht einlenke, würden ihm auch noch die restlichen Tiere im Rahmen der Zwangsvollstreckung weggenommen. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird ein Stab eingesetzt, der nicht vom Chef VetA, sondern von einer anderen, dafür geeigneten externen Person geleitet werden soll. Sobald die leitende Person bestimmt sei, werde der Stab zusammengesetzt, dem auch der Chef VetA angehören werde.<br><br>Nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist gegen das Total-Tierhalteverbot wird die Kapo informiert, die unmittelbar darauf die Umwandlung der von U.K. geschuldeten Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 7'000 in Haft in die Wege zu leiten. Das LA und das VetA klären zusammen mit dem Rechtsdienst DIV ab, in welchem Umfang die DZ an U.K. aufgrund des Teil-Tierhalteverbots zu kürzen seien. Auf Medienanfragen sollen die beteiligten Stellen erklären, dass ein Verfahren laufe und die Medien davon ausgehen können, dass die erforderlichen Massnahmen geprüft und ergriffen werden. |

| | |
|---|---|
| 31. Oktober 2014 | In der Regionalzeitung erscheint ein Artikel über U.K.: *„Wie lange schaut der Kanton noch zu?“* Der Rechtsvertreter von U.K. wirft dem Chef VetA unter Verweis auf diesen und weitere Medienartikel vor, U.K. mehrfach öffentlich angeprangert und vorverurteilt zu haben. |
| 4. November 2014 | Das BGer schreibt in seinem Urteil vom 18. Juli 2016, dass das VetA die Anfrage des Anwaltes vom 28. Oktober 2014 erst am Tag nach Ablauf der Rekursfrist mit folgender knappen Feststellung beantwortet habe: *„Akteneinsicht werden wir Ihnen zum uns richtig erscheinenden Zeitpunkt gewähren“.* |
| 6. November 2014 | Der Anwalt von U.K. reicht beim VGer ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ein. Er stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und einen Verzicht auf den Kostenvorschuss. |
| 7. November 2014 | Verfügung des LA i.S. DZ 2014: Kürzungen im Umfang von rund Fr. 56'000. |
| 19. November 2014 | Die Aktion der Kapo auf dem Hof von U.K. läuft gut ab. U.K. habe der Gemeinde die ausstehenden Hundesteuern bezahlt und sei wegen ausstehender Bussen in Haft genommen worden, da er nur Fr. 2'000 bei sich gehabt habe. Nach erfolgter Zahlung des Restbetrages sei er um 12.30 Uhr wieder aus dem Gefängnis entlassen worden. |
| 29. November 2014 | Rekurs von U.K. gegen den Entscheid vom 7. November 2014 i.S. DZ 2014. Antrag auf Aufhebung der Verfügung und Auszahlung der Beiträge 2014 ohne Kürzungen sowie unentgeltliche Rechtspflege. Begründung: Die Tierdaten für Pferde würden seit 2013 direkt von TVD gemeldet, eine Einforderung beim Bewirtschafter sei daher nicht notwendig. |
| 4. Dezember 2014 | Der Rechtsanwalt von U.K. moniert in einem Schreiben an das VetA, dass dieses seinem Mandanten am 18. November 2014 kommentarlos und ohne beabsichtigte Massnahmen und Sanktionen zu nennen, einen Sachverhalt mit Anlagen zur Stellungnahme zugestellt habe und das vollständige Akteneinsichtsrecht verweigere. Es geht dabei um den Fall des getöteten Pferdes vom 15./16.10.14. |
| 10. Dezember 2014 | Entscheid des VGer i.S. Fristwiederherstellung (Verfügung 8.8.13, Teil-Tierhalteverbot): Die Zustellfiktion gilt. Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb nicht von einem schuldhaften Säumnis auszugehen sei. Verwiesen wird auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Das Gesuch um Fristwiederherstellung wird abgewiesen, ebenso das Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung. |
| 11. Dezember 2014 | Entscheid des VetA im Zusammenhang mit dem auf dem Hof von U.K. getöteten verletzten Pferd (vgl. Eintrag vom 16.10.14). U.K. erhob Rekurs beim DIV gegen diesen Entscheid. Gemäss dem VetA war das schwer verletzte Pferd nicht seinem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt. Das nicht transportfähige Pferd sei verschiedentlich ohne besondere Vorsichtsmassnahmen unnötig von A. nach K. und zurück transportiert worden. |
| 12. Dezember 2014, 5. Sitzung AGUK 08:00-11:00h | Anwesend: Chef DIV, je eine Vertretung der Staatsanwaltschaft, des AfU, des LA, des Chefs Rechtsdienst DIV sowie je zwei Vertreter des VetA und der Kapo. Zudem der für die Aufgabe als Stabschef der Durchsetzung der VetA-Entscheide vorgesehene Person (externer Sachverständiger).<br><br>Das vom Anwalt von U.K. eingereichte Fristwiederherstellungsgesuch wird zur Kenntnis genommen; es erscheint der AGUK als aussichtslos. An der Sit- |

zung wird ein externer Sachverständiger vorgestellt, der sich bereit erklärt hat, die am 30. Oktober beschlossene Aktion zu leiten. Er und der Chef VetA informieren über das Gespräch, das sie mit einem Psychiater geführt haben. Sie sehen zwei Wege:

- Deeskalation: Gespräche mit U.K. sollen Vertrauenspersonen ausserhalb der Verwaltung führen. Es wird eine Reihe von möglichen Personen genannt.
- Repressives Vorgehen: Wenn U.K. absolut keine Gesprächsbereitschaft zeige oder trotz Gesprächen nicht kooperativ sei und weiterhin renitent und uneinsichtig bleibe, sei das Tierhalteverbot[4] zu vollstrecken; 50 Pferde liessen sich grundsätzlich in einer Woche verwerten.
- Mit dem Beizug von Personen ausserhalb der Verwaltung stelle sich die Frage der Entbindung der Verwaltungspersonen gegenüber den beigezogenen Personen.
- Als weiteres Vorgehen beschliesst die AGUK:
- Im Moment die parallele Verfolgung beider Wege (Deeskalation und repressives Vorgehen)
- Besprechung auftauchender Einzelprobleme durch den externen Sachverständigen und den Chef VetA mit den dafür zuständigen Mitgliedern der AGUK.
- Versuch eines Psychiaters, ob U.K. sich freiwillig zu einem Gespräch bereit erklärt. Wenn dieses stattgefunden hat, führt der externe Sachverständige Gespräche mit U.K. und mit dessen Vertrauenspersonen.
- Lenkt U.K. ein und trifft die Massnahmen zur Umsetzung des Teil-Tierhalteverbots, wird er dabei unterstützt und begleitet, auch in ökonomischer Hinsicht.
- Erfolgt eine Übertragung der Tierhaltung auf einen neuen Tierhalter oder des Betriebs auf einen neuen Bewirtschafter, müsste die Situation neu abgeklärt werden (vermutlich müsste man die Aktion stoppen und wieder von vorne beginnen).
- Wenn die erwähnten Gespräche mit Vertrauenspersonen nicht stattfinden, wird das repressive Vorgehen weiterverfolgt und die Zwangsvollstreckung des Total-Tierhalteverbots so vorbereitet, dass die Aktion ca. Mitte April 2015 durchgeführt werden kann. Kapo und Staatsanwaltschaft bekommen den Termin ca. 3 Monate vor der Aktion mitgeteilt.
- Wenn die erwähnten Gespräche mit Vertrauenspersonen zwar stattgefunden haben, U.K. aber nicht einlenkt, wird grundsätzlich ebenfalls das Total-Tierhalteverbot umgesetzt. Wenn noch eine leise Hoffnung besteht, dass U.K. einlenkt, wird das Total-Tierhalteverbot in zwei Etappen vollstreckt.

2. Dezember 2014

Das VetA reicht eine Ergänzung zur Strafanzeige vom 21. Oktober 2014 ein, weil im Verlauf des Verwaltungsverfahrens zusätzliche strafbare Sachverhalte in diesem Zusammenhang ans Licht gekommen seien. Die Anzeige betrifft die nicht fachgerechte Tötung des Pferdes sowie die nicht korrekte Entsorgung der entsprechenden Schlachtabfälle. Im Weiteren erstattet das VetA Strafanzeige gegen Unbekannt bzw. gegen die auf der Alp für die Betreuung des Pferdes zuständige Person, die eine adäquate Versorgung und Behandlung des Tieres hätte sicherstellen müssen.

[4] Aus dem Kontext heraus ist hier das Total-Tierhalteverbot gemeint.

# 2015

| | |
|---|---|
| 5. Januar 2015 | Schreiben VetA an U.K. i.S. Aufhebung der Milchliefersperre vom 19. Dezember 2014. |
| 5. Januar 2015 | Rekurs U.K. gegen Entscheid VetA vom 11. Dezember 2014. |
| 13. Februar 2015, 6. Sitzung AGUK, 14:00-16.30h | Anwesend: Chef DIV und der externe Sachverständige, sowie je ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, des AfU, des Rechtsdiensts DIV sowie je eine Doppelvertretung von VetA, LA und Kapo.<br><br>Der externe Sachverständige schildert seine Erfahrungen mit U.K. und dessen Anwalt. Aufgrund der Gespräche mit einem Psychiater habe er eine gute Einschätzung von U.K. Der externe Sachverständige hat U.K. und seinem Anwalt erklärt, dass das Teil-Tierhalteverbot Ausgangslage für eine Lösung sein müsse. Er schlägt vor, relativ schnell in einer ersten Phase eine Tierschutz- und in einer zweiten Phase eine Gewässerschutzkontrolle durchzuführen und so den Weg der *„Deeskalation"* weiter zu verfolgen. Er habe das Vertrauen von U.K. gewinnen können, und die Chancen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, seien im Moment nicht schlecht. Das ganze weitere Vorgehen müsse jedoch über ihn (den externen Sachverständigen) laufen.<br><br>In der Diskussion über das weitere Vorgehen stellt die AGUK fest, dass es aufgrund des guten Kontakts zwischen dem externen Sachverständigen und U.K. und in Berücksichtigung der Kosten und des Sicherheitsaspekts sinnvoll sei, die *„Deeskalations-Linie"* weiter zu verfolgen und U.K. eine allerletzte Chance einzuräumen. Beschlossen wird:<br><br>- Leitung des externen Sachverständigen sollen bis ca. März 2015 auf dem Hof von U.K. zuerst eine angemeldete Kontrolle des VetA (ohne den Chef VetA) und danach eine angemeldete Kontrolle des AfU stattfinden.<br>- Bei diesen Kontrollen ist zu prüfen, ob und inwieweit die festgestellten Mängel gemäss den Entscheiden des VetA und des AfU vom Sommer 2013 behoben worden sind.<br>- Die festgestellten Mängel sind unmittelbar nach der Kontrolle mit U.K., seiner Frau und seinem Anwalt zu besprechen und soweit als möglich sofort zu beheben oder erste Schritte für die Behebung einzuleiten, mit Fristen. Dabei ist auch auf die Zwangsvollstreckung des Tierhalteverbots hinzuweisen.<br>- Nach den Kontrollen erstellen VetA und AfU schriftliche Mängellisten mit Fristen für die Behebung der Mängel zuhanden der AGUK. |
| 8. März 2015 | Schreiben des Anwalts von U.K. an die Staatsanwaltschaft Bischofszell mit dem Rechtsbegehren auf Reparationszahlungen in der Höhe von Fr. 247'499. als direkten oder indirekten Schadenersatz u.a. für die Verunreinigung von U.K.s Weiden und Ackerflächen durch das rechtswidrige Auspumpen und Entsorgen seiner Güllegrube in seiner Abwesenheit im Mai 2010, für die Entwendung von Mist etc. |
| 11. März 2015 | Die angekündigte Kontrolle des VetA, geleitet vom externen Sachverständigen, wird ohne Polizeischutz durchgeführt. Die Vertreter des VetA fühlen sich zu keinem Zeitpunkt bedroht bzw. in Gefahr, auch wenn U.K. zwischendurch aufbrausend sei, sich aber auch sofort wieder beruhige. Die im Entscheid des VetA vom 8. August 2013 festgestellten Mängel sind grösstenteils auch am 11. März 2015 nicht behoben. |

| | |
|---|---|
| 13. März 2015 | Stellungnahme des LA zum Rekurs U.K. vom 29. November 2014 i.S. DZ 2014: Antrag auf Ablehnung der Anträge von U.K. Begründung: Er habe die Frist zur Anmeldung (Betriebsdatenblatt bis 4. Mai 2014) verpasst (tatsächlich eingereicht am 14.5.2014), Kürzung um 10% vorgesehen. Die Belege für die gesömmerten Pferde für den Alpsommer 2013 seien trotz Aufforderung nicht eingereicht worden. |
| 13. März 2015 | Eine Mitarbeiterin des AfU und der externe Sachverständige führen die angekündigte Kontrolle ohne Polizeischutz durch und stellen fest, dass einige Punkte der im Entscheid des AfU vom 22. Juli 2013 festgestellten Mängel verbessert worden sind, aber immer noch kein korrekter, vollständiger und aktueller Liegenschaftsentwässerungsplan (LSEP) vorliege und auch das vorhandene Güllengrubenvolumen nicht ausreiche. Gemäss dem externen Sachverständigen habe man gemerkt, dass sich U.K. auf die Kontrolle vorbereitet habe, vieles sei anders als sonst gewesen. U.K. haben sich grundsätzlich gewillt gezeigt, die Voraussetzungen zu erfüllen, um endlich wieder einmal DZ zu bekommen. Mit diesem Geld wolle er eine Biogasanlage errichten. |
| 23. März 2015 | Gesuch U.K. um Wiederherstellung der Rekursfrist i.S. Entscheid VetA vom 6. Oktober 2014 betr. Total-Tierhalteverbot. U.K. stellt den Antrag auf Wiederherstellung der Rekursfrist und auf unentgeltliche Rechtspflege. Er begründet dies damit, dass er vom Entscheid des VetA vom 6. Oktober 2014 erstmals am 20. März 2015 durch die Zustellung der Stellungnahme des LA vom 13. März 2015 erfahren habe. Ein Berufsverbot sei ein schwerwiegendster Eingriff in die Berufsfreiheit und könne nicht *„nebenbei“* ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs und auf nur vier Seiten ausreichend begründet werden. Angemerkt wird weiter, dass die Ergebnisse der ÖLN-Kontrolle vom 6. März 2014 nicht korrekt wiedergegeben seien. Festgestellt wird zudem, dass ein totales Tierhalteverbot im Dispositiv vom 8. März 2013 nicht angedroht sei; nur Androhung Ersatzvornahme bei Nichtreduktion des Tierbestands. Es wird als Willkür bezeichnet, mehr als ein Jahr später ein Berufsverbot auszusprechen, nachdem sieben Monate nichts unternommen wurde. Bis anhin habe U.K. keine Akteneinsicht zum Tierhalteverbot erhalten.<br><br>Die unentgeltliche Rechtspflege wird am 30. März 2015 vom DIV abgelehnt und von U.K. an das VGer weitergezogen. |
| 24 März 2015,<br>7. Sitzung AGUK<br>14:00-17:20h | Anwesend: Chef DIV und der externe Sachverständige sowie je ein Vertretung der Staatsanwaltschaft, des LA und des AfU sowie eine Doppelvertretung von VetA und Kapo.<br><br>Bei der Besprechung des weiteren Vorgehens ist die AGUK der Meinung, dass in jedem Fall das rechtskräftige Teil-Tierhalteverbot umzusetzen sei, und dieses, wenn U.K. das nicht selber mache, zu vollstrecken sei. Allenfalls könne es später auch wieder etwas gelockert werden. Die AGUK stellt fest, dass es sehr schwierig werden dürfte, U.K. und seinen Anwalt zu überzeugen, dass U.K. das Teil-Tierhalteverbot selber umsetzt. Sein Verhalten ziele in eine andere Richtung; das zeige seine Anmeldung von 7 ha zusätzlicher landwirtschaftliche Nutzfläche.<br><br>Die AGUK skizziert das Vorgehen bei einer Zwangsvollstreckung: Ansetzung einer letzten Frist für selbstständige Umsetzung bis 30. Juni 2015. Bei unbenutztem Ablauf der Frist Zwangsvollstreckung, z.B. am 2. Juli 2015. Ein grosser Teil der Tiere sei dann auf der Alp, wo sie beschlagnahmt werden könnten. Auch erwähnt wird, mit Schlachtung oder Tötung zu drohen, wenn keine Fremdplatzierung möglich sei und U.K. die Beschlagnahmekosten nicht sel- |

ber tragen könne. Ziel ist, dass nach der Sömmerung nur noch 60 Pferde auf dem Betrieb von U.K. sind.

27. März 2015

Schreiben Rechtsvertreter von U.K. an VetA: Verlangen um ordnungsgemässe Eröffnung des Entscheids vom 6. Oktober 2014.

1. April 2015

Es findet eine Besprechung des Chefs DIV mit dem externen Sachverständigen, U.K. und dessen Anwalt statt. Das Gespräch verläuft gemäss dem externen Sachverständigen sehr harzig (dokumentiert in einem späteren AGUK-Protokoll). Zuerst wollen U.K. und sein Anwalt nur einer Reduktion auf 80 Pferde zustimmen, erklären sich aber nach einer kurzen internen Besprechung einverstanden mit einer Reduktion auf 60 Pferde. Das relativieren sie gemäss der Darstellung des Sachverständigen aber wieder mit Überlegungen in die Richtung, dass in 6 bis 8 Jahren die Tierhaltung zwischen U.K. und einem seiner Söhne aufgesplittet werden könnte. Zudem erklären sich U.K. und sein Anwalt einverstanden, die Güllensache, das Erstellen eines Entwässerungsplans sowie die Reduktion auf 60 Pferde und die verlangte Überdachung der Futterkrippe bis zum 30. Juni 2015 umzusetzen. Als Gegenleistung erwarten sie, dass U.K. wieder DZ erhält. Der externe Sachverständige entgegnet darauf, dass die Reduktion auf 60 Pferde erfolgt sein und alles andere in Ordnung sein müsse, U.K. hat aber nichts versprochen.

9. April 2015

Antwort der StA Bischofszell an den Anwalt von U.K. vom 9. April 2015 auf sein Schreiben vom 8. März 2015 betr. Reparationszahlungen, mit Verweis auf die drei in dieser Sache rechtskräftigen Entscheide der Staatsanwaltschaft, des Obergerichts und des BGer. Es erfolgten keine Zahlungen.

4.Mai 2015,
8. Sitzung AGUK
14:00-17:00h

Anwesend: Chef DIV und der externe Sachverständige sowie je ein Vertreter von Staatsanwaltschaft, LA, AfU und Rechtsdienst DIV sowie je eine Doppelvertretung von VetA und Kapo.

Gemäss der Mitarbeiterin des AfU soll in Absprache mit dem externen Sachverständigen ein Ingenieurbüro nochmals beauftragt werden, einen Liegenschaftsentwässerungsplan aufgrund der aktuellen Verhältnisse zu erstellen. Im E-Mail des Anwalts von U.K. vom 2. Mai 2015 werde nun wieder alles verdreht. Nach weiteren Informationen und Diskussionen beschliesst die AGUK folgendes Vorgehen:

- In Zusammenarbeit mit AfU und VetA wird der externe Sachverständige bis Ende der Woche eine E-Mail schreiben als Antwort auf die E-Mail des Anwalts von U.K. Von einer Androhung der Vollstreckung des Teil- oder Total-Tierhalteverbot soll abgesehen werden, dies könne der externe Sachverständige allenfalls mündlich machen, wobei U.K. und sein Anwalt wissen, was drohen kann.
- Genehmigung der Antwort auf dem Korrespondenzweg.
- Am 3. Juli 2015 findet eine Kontrolle auf dem Betrieb von U.K. statt, ohne Polizeischutz, zur Überprüfung, ob die Massnahmen gemäss den Verfügungen von AfU und VetA vom Sommer 2013 umgesetzt sind.
- Das LA wird die externe Kontrollstelle informieren, dass sie eine ÖLN-Vollkontrolle mit dem qualitativen Tierschutz und den dazugehörenden Tierwohlprogrammen zwischen dem 6. Juli und dem 7. August 2015 durchführen soll. Der externe Sachverständige soll an dieser Kontrolle teilnehmen.

Im Ordner der AGUK-Unterlagen findet sich im Anschluss an die Sitzung ein nicht datierter Entwurf einer Medienmitteilung, die nie veröffentlicht wurde. Einleitung: *„I.D. Gegen einen Tierhalter im Oberthurgau bestehen ein rechts-*

| | |
|---|---|
| | *kräftiges Tierhalteverbot und ein Total-Tierhalteverbot. Diese Verbote wurden von den zuständigen Stellen bisher jedoch nicht vollzogen, weil sie personell, finanziell und sicherheitsmässig ausserordentlich aufwändig wären und kaum abschätzbare Folgeprobleme mit sich bringen würden. Aus diesem Grund wird immer noch intensiv nach Alternativlösungen gesucht."* |
| 6. Mai 2015 | In den Akten findet sich ein Entwurf des externen Sachverständigen für eine Antwort an den Anwalt von U.K. auf seine E-Mail vom 2. Mai 2015. Auszug: *„Grundsätzlich: auf den Vollzug des rechtskräftigen Total-Tierhalteverbots kann allenfalls verzichtet werden, wenn alle im Teiltierhalteverbot verlangten Vorschriften (…) spätestens am 30. Juni 2015 erfüllt sind."* Es müsse festgehalten werden, dass an der Besprechung vom 1. April 2015 der Chef DIV keinerlei Zusicherungen abgegeben habe oder Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Das Dispositiv des Entscheides des VetA vom 8. August 2013 müsse bis am 30. Juni 2015 umgesetzt sein. Mit einem Pferdesachverständigen sei man sich einig gewesen, die Futterkrippe der Pferde gemäss dem vorhandenen Modell zu überdecken. Die Punkte 3-12 des Entscheides VetA seien möglichst buchstabengetreu umzusetzen. Betr. Zumietung von Gülle-Volumen und Pumpschacht und Punkte müssen Mietverträge und Volumen- und Dichtheitsprüfung dem AfU bis spätestens 30. Juni 2015 vorliegen, und innert gleicher Frist sind die schadhaften Stellen und Einläufe des Pumpschachts zu sanieren. Der externe Sachverständige denkt, alle Themen seien bereits mündlich besprochen worden, und er gehe davon aus, dass alle Anforderungen per 30. Juni 2015 erfüllt sein müssen. Eine offizielle Überprüfung der Situation werde anschliessend vom VetA bzw. der externen Kontrollstelle vorgenommen. |
| 6. Mai 2015 | Das DIV weist ein am 23. März 2014 eingegangenes Gesuch von U.K. um Fristwiederherstellung i.S. Tierhalteverbot (Entscheid VetA vom 6.10.14) ab. |
| Ende Mai/anfangs Juni 2015 | U.K., sein Anwalt sowie der externe Sachverständige und die für den Gewässerschutz verantwortliche Person im AfU unterzeichnen eine Vereinbarung, mit der aufgrund der gegenwärtigen finanziellen Situation von U.K. das AfU vorerst die Kosten für den Auftrag an das Ingenieurbüro für die notwendige Aktualisierung des Liegenschaftsentwässerungsplans aus dem Jahr 2008 trägt (Kostendach Fr. 7'000 inkl. Mehrwertsteuer und inkl. definitive Rechtsöffnung Bezirksgericht Arbon). U.K. verpflichtet sich, dass er den vollen Betrag dem AfU zurückerstattet, sobald er wieder über finanzielle Mittel verfügt (Nachzahlung DZ). Das AfU beauftragt das Ingenieurbüro, und der externe Sachverständige übernimmt vor Ort die Vertretung des AfU. Dieses überprüft die ausgeführten Arbeiten. |
| 1. Juni 2015 | Der neue Chef DJS tritt das Amt an. |
| 30. Juni 2015 | Auflagen AfU (nicht in Verfügungs- oder Entscheidform) bzgl. Liegenschaftsentwässerungsplans (LSEP), Volumen Güllegruben, Pumpschacht, vermutlich in Bezug auf die Kontrolle vom 13. März 2015. Betreffend LSEP gibt es seit 28./29. Mai/1. Juni 2015 (siehe Eintrag oben) eine Vereinbarung. |
| 30. Juni 2015 | Das VetA überprüft mit einer Kontrolle auf dem Betrieb von U.K., ob die angeordneten Massnahmen gemäss den Verfügungen des AfU und des VetA vom Sommer 2013 umgesetzt sind. Auch der externe Sachverständige ist bei dieser Kontrolle dabei. Details gehen aus dem Protokoll der AGUK vom 13. August 2015 hervor. Die Kontrollierenden bemerken demnach ein Fohlen im Stall und ordnen mündlich an, dass U.K. noch am selben Tag den Tierarzt beiziehen soll. Der Chef VetA orientiert die Kontrollierenden über eine gera- |

de empfangene Tierschutzmeldung aus dem Kanton Graubünden: der Meldeerstatter habe ein verletztes Fohlen auf einer Alp bei Davos gesehen, das nicht angebunden in einem viel zu grossen Anhänger eines Autos mit Thurgauer Nummer abgeholt worden sei. Halter des Autos ist U.K.

1. Juli 2015

Der weitere Verlauf (siehe Eintrag oben) ist in einer Aktennotiz des VetA vom 2. Juli 2015 dokumentiert: Bis am Mittag habe das VetA nichts in dieser Sache gehört, und der von U.K. jeweils zugezogene Tierarzt wisse auch nichts von einem verletzten Fohlen auf dem Betrieb von U.K. Daraufhin erlässt das VetA als Sofortmassnahme eine Verfügung, mit der das Fohlen zur weiteren Abklärung im Tierspital Zürich beschlagnahmt werden soll. Um 14.30 Uhr wird U.K. die Verfügung mündlich von einem ATA eröffnet; dies in Anwesenheit von zwei Kantonspolizisten und des Ambulanzfahrers des Tierspitals. U.K. macht geltend, das Tier sei behandelt worden, will aber nicht sagen, von welchem Tierarzt. Eine Fachperson kann es gemäss Aktennotiz nicht gewesen sein, wie die laienhaft angelegte Bandage zeige. Auf die Weigerung von U.K., den Namen des Tierarztes zu nennen, eröffnet der ATA U.K. die Beschlagnahme des Fohlens zur Überführung und tierärztlichen Untersuchung ans Tierspital Zürich. U.K. reagiert emotional, er werde das Tier erschiessen. Während der ATA abklärt, ob das Ambulanzfahrzeug auch tote Tiere transportiert, kommt U.K. mit dem Bolzenschussgerät und dem Fohlen auf den Hofplatz, wo er dem Fohlen in einer Hast zuerst in die Stirn und danach ins Genick schiesst. Auf die Bemerkung des ATA, dass er das Tier korrekt entbluten müsse, sagt er gemäss der Aktennotiz, er entblute seine Tiere immer, dies sei im Übrigen auch im Oktober 2014 so gewesen. Er entblutet das betäubte Fohlen.

Die Bemühungen des ATA, ihn zur Herausgabe des Tieres zu bewegen, fruchten nichts. U.K. erhebt, nach der Erinnerung des ATA, mit dem Messer in der Hand, das er zum Entbluten gebraucht hatte, Beschimpfungen gegen den Chef VetA. Er wisse schon, wie er diesen um die Ecke bringen könne, das werde er nicht selber machen, sondern fünf Rumänen 1000 Franken in die Hand drücken. Ausserdem sitze ihm das Messer relativ locker in der Hand. Nach kurzer Besprechung mit den Kantonspolizisten erklärt sich der ATA damit einverstanden, wenn U.K. wenigstens die betroffene Gliedmasse distal des Vorderfusswurzelgelenks herausgeben würde, um diese bei der Veterinärpathologie in Zürich untersuchen zu lassen. Nach gutem Zureden ist U.K. einverstanden damit, sofern ein Staatsanwalt das verfügen würde und er das schwarz auf weiss hätte. Der zuständige Staatsanwalt verlangt zuerst die Verfügung der Sofortmassnahme, die vom VetA gefaxt wird. Zusätzlich wurde eine Strafanzeige verlangt, die ebenfalls vom VetA umgehend eingereicht wird. Das Schreiben der Staatsanwaltschaft fordert dann die umgehende Herausgabe des Beins an die Staatsanwaltschaft. Diese schreibt unter Rechtsmittel: *„Gemäss Art. 248 Abs. 1 StPO sind Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden. Das Begehren um Siegelung solcher Aufzeichnungen ist gegenüber der Staatsanwaltschaft sofort, d.h. mit Herausgabe der Aufzeichnungen geltend zu machen.“*

Im Journaleintrag der Kantonspolizei vom 1. Juli 2015, 18;47;01h heisst es zu diesem Punkt: *„Als dieser Herausgabebefehl endlich um 18 Uhr beim PP Amriswil angelangte, wurde dieser an U.K. vorgelegt. Da jedoch folgender Satz geschrieben stand: ‚Zudem ist dem Beschuldigten zu eröffnen, dass er nicht*

*verpflichtet ist, den Gegenstand herauszugeben', lachte er und sagte, dass er dieses Recht genau beanspruchen wird. Er habe gewusst, dass er nicht dazu verpflichtet sei, weshalb er dies von der STAWA hören wollte. Das Veterinäramt habe überhaupt keine Ahnung, zu was diese befugt sind und wie dessen Handlungsspielraum aussieht. Somit verliessen wir den Hof nach 4 Stunden ohne etwas. Der Erhalt des Herausgabebefehls unterzeichnete K.U. mit einem grossen Lachen."*

[Anmerkung der Kommission: Die einzige schriftliche Unterlage zum Herausgabebefehl ist dieser selber, mit dem erwähnten Rechtsmittel betr. Siegelung. Einen Vorbehalt zugunsten des Beschuldigten, über die Herausgabe selber entscheiden zu können, ist nicht ersichtlich. Möglich ist, dass die anwesenden Funktionäre das Instrument der Siegelung nicht kannten und es anders interpretierten. Im Journaleintrag wie im Rapport finden sich auch keine Angaben, dass U.K. ohne Begleitung der Polizei das Bolzenschussgerät holen ging und er beschrieben hat, wie er den Chef VetA um die Ecke bringen könne.]

2. Juli 2015

Der Chef VetA schreibt eine E-Mail an den Chef DIV und den Leiter Rechtsdienst DIV. Fazit: Aktivitäten seitens VetA, die an mangelnder Unterstützung anderer Verwaltungsstellen scheitern, bestärken U.K. und wirken kontraproduktiv. Der Chef VetA beantragt eine Aussprache zwischen der StA, dem Polizeikommando und dem VetA im Beisein der zuständigen Departementschefs bzw. Generalsekretäre zur Klärung von Verantwortlichkeiten allgemein und im Fall U.K.

8. Juli 2015

Die Hauptkontrolle der externen Kontrollstelle in den Bereichen ÖLN, Tierschutz, BTS und RAUS findet angemeldet statt: In den Bereichen Tierschutz, BTS, RAUS werden keine Mängel festgestellt.

17. Juli 2015

Das AfU leistet den Vorschuss für den LSEP an das involvierte Ingenieurbüro.

24. Juli 2015

Es findet eine Nachkontrolle der externen Kontrolle statt, weil die Aufzeichnungen über gewisse Bestandteile des ÖLN (Suisse-Bilanz und Wiesenjournal) in der ersten Kontrolle mangelhaft waren. In der Nachkontrolle sind die Mängel bereinigt. Die Kontrollstelle übermittelt die Berichte zu den Kontrollen vom 8. und 24. Juli 2015 am 18. August 2015 an das LA, welches sie an das VetA weiterleitet. Bemerkung: *„allfällige DZ-Kürzungen müssen auf eindeutigen Resultaten basieren; hat VetA zusätzliche Infos?"*

13. August 2015,
9. Sitzung AGUK
14:00 -17:30h

Anwesend: Chef DIV und der externe Sachverständige sowie je eine Vertretung von StA, Rechtsdienst DIV, AfU und LA sowie je eine Doppelvertretung von VetA und Kapo.

Besprochen wird die Rolle der Polizei während des Einsatzes vom 1. Juli 2015, namentlich die Frage, weshalb U.K. nicht begleitet wurde, als er ins Haus ging, um das Bolzenschussgerät zu holen. Auch die Schnittstelle zur StA wird diskutiert sowie die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Grundsatz der Deeskalation. Auch sollte künftig vor jeder Aktion eine Absprache stattfinden, mit Festlegung der Absicht und des Vorgehens und der Besprechung von Alternativen und Varianten. Auch ist das Rollenverständnis zu definieren. Hier gibt es eine Differenz zwischen dem Chef VetA und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Thema in der Sitzung sind auch folgende Kontrollergebnisse:

- Ergebnisse der Kontrolle des VetA vom 30. Juni 2015: Weniger als 60 Pferde sind auf dem Betrieb, die restlichen befinden sich auf insgesamt

sieben Alpen. U.K. ist immer noch als Besitzer/Eigentümer von 120 bis 130 Pferden im TVD registriert. Weitere Auflagen gemäss Entscheid VetA sind nur teilweise oder nicht erfüllt.

- Kontrolle der kurzfristig angemeldeten Kontrolle der ÖLN durch die externe Kontrollstelle (in Anwesenheit des externen Sachverständigen): ÖLN-Auflagen sind bis auf ein paar wenige Details erfüllt. Die an der Kontrolle vom 30. Juni 2015 festgestellten und bis 20. Juli 2015 zu beseitigenden Mängel waren bereits behoben. TVD-Meldung ist bereinigt;

Das LA ist noch nicht im Besitz der ÖLN-Kontrollresultate der externen Kontrollstelle.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob U.K. die 60-70 Pferde auf der Alp wieder auf den Hof zurückbringe. Zu prüfen sei auch, ob das Teil-Tierhalteverbot erfüllt sei, wenn die Pferde von der Alp nachher auf andere Betriebe verteilt würden. Schliesslich wird die Grundsatzfrage gestellt, ob das Total-Tierhalteverbot vom 6. Oktober 2014 aufgrund der Kontrollergebnisse vom 8. Juli 2014 aufgehoben werden kann und wenn ja, in welchem Zeitpunkt. Als weiteres Vorgehen wird beschlossen:

- Darauf hinwirken, dass nach dem Alpabzug nicht mehr als 60 Pferde auf dem Hof von U.K. sind. Der externe Sachverständige soll U.K. und dessen Anwalt darauf hinweisen. Das Gesuch für mehr Pferde sei aussichtslos, und das Güllegruben-Problem sei von U.K. auch noch zu lösen. Sind diese Punkte erfüllt, könne U.K. mit DZ rechnen.
- Absehen von zwangsweiser Wegnahme von Tieren wegen der Gefährlichkeit von U.K. und dem entsprechenden Sicherheitsrisiko.
- Hält U.K. nach Alpabzug mehr als 60 Tiere, ist die Situation neu zu beurteilen: Kürzungen der DZ, auch bei Drohungen gegen die ÖLN-Kontrolleure.
- Keine Zustellung von Entscheiden an U.K. mehr und Verzicht, ihm gegenüber behördliche Drohungen auszusprechen, die nicht umgesetzt bzw. vollstreckt werden können.
- Festhalten am Entscheid von 8. August 2013 (Teil-Tierhalteverbot) und formell auch am Total-Tierhalteverbot, es wird (noch) nicht aufgehoben.
- Tierschutzmeldungen ist weiterhin nachzugehen.
- Das AfU ordnet aufgrund der noch nicht behobenen Mängel die erforderlichen Massnahmen mit Entscheid an. Es stellt auch Mängel im Bereich Gewässerschutz weiterhin mittels Entscheid fest, als Grundlage, auf der die zuständige Stelle DZ kürzen oder verweigern kann.

19. September 2015

U.K. verzichtet darauf, ein Pferd mit Kolik einem Tierarzt vorzustellen. Eine Person auf dem Hof von U.K. bringt das Pferd zum Tierarzt und bezahlt die Rechnung selbst; gemäss Tierarzt ist das Pferd *"verschlagen"* und hat schon seit mindestens zwei Tagen starke Bauchschmerzen. Der Tierarzt meldet den Vorfall dem VetA.

22. Oktober 2015

Eine dafür zuständige Organisation kontrolliert die Dichtheit und das Volumen der Güllegruben auf dem Hof U.K.: grösstenteils in Ordnung.

26. Oktober 2015, 10. Sitzung AGUK 14:00-16.50h

Anwesend: Chef DIV und der externe Sachverständige sowie je eine Vertretung von StA, LA, AfU und Rechtsdienst DIV sowie zwei Vertretung der Kapo. Der Sachverständige hat im Gespräch mit U.K. erfahren, dass dessen Frau mit den jüngeren Söhnen den Betrieb verlassen hat. U.K. gebe den kantonalen Behörden die Schuld, dass seine Frau ausgezogen sei und sich von ihm scheiden lassen wolle.

Gemäss VetA sind keine Tierschutzfälle gemeldet worden und seit der letzten AGUK-Sitzung auch keine Kontrollen auf dem Betrieb von U.K. erfolgt. Gemäss der massgeblichen Equidenbestandesliste müssten sich zurzeit 136 Equiden auf dem Betrieb von U.K. befinden, die entweder im Eigentum von U.K. oder einer GmbH stehen. Gesellschafter sind als Vorsitzender der Geschäftsführung der älteste Sohn von U.K., dieser selber ist Geschäftsführer, je mit Einzelunterschrift. Gemäss einem Schreiben des Anwalts vom U.K. von Mitte November 2015 sei die GmbH kein Familienbetrieb. U.K. sei Gesellschafter mit Minderheitsbeteiligung. Sein ältester Sohn habe eine Mehrheitsbeteiligung und sei Geschäftsführer.

U.K. hat kein Gesuch um Erhöhung des Pferdebestandes gestellt. Es ist aber unklar, wie viele Equiden sich auf dem Betrieb befinden. Der Anwalt von U.K. teilte dem externen Sachverständigen in der Woche vor dieser Sitzung mit, dass sich gemäss Angaben von U.K. nicht mehr als 60 Pferde auf dem Hof befinden.

Die AGUK ist gespalten in der Einschätzung, was erreicht worden ist. Ein Teil meint, es sei doch schon einiges erreicht worden, gemäss den anderen sei im Vergleich zum Aufwand bisher sehr wenig erreicht worden. Falls U.K. nach der Alpung wieder mehr als 60 Pferde auf seinem Betrieb halte, sprechen sich im Moment 4 AGUK-Mitglieder (LA, Vertretung Polizei (2), StA für und 2 (Chef VetA und Chef Rechtsdienst DIV) gegen eine Zwangsvollstreckung des Teil-Tierhalteverbotes aus. Zwei Mitglieder (Chef DIV, Vertretung AfU) enthalten sich sinngemäss der Stimme. Ein Mitglied hält fest, dass ein Mehrheitsbeschluss der AGUK vermutlich nicht genügen dürfte bzw. der oder die Vertreter des betroffenen Amtes ausdrücklich zustimmen müsste(n).

Die AGUK beschliesst als weiteres Vorgehen:

- Der externe Sachverständige nimmt mit dem Anwalt von U.K. Kontakt auf mit dem Ziel, dass dieser dafür sorgt, dass die TVD-Liste mit dem Equidenbestand so übereinstimmt, dass nicht mehr als 60 Equiden darin aufgeführt sind. Die Liste ist bereinigt dem VetA einzureichen, mit der Erklärung, wo sich die restlichen der 136 Tiere gemäss der Liste vom 26. Oktober 2015 befinden.
- Der externe Sachverständige führt unangemeldet Stichproben auf dem Betrieb von U.K. durch und prüft, ob sich tatsächlich nicht mehr als 60 Pferde dort aufhalten, und informiert die AGUK.
- Das AfU informiert die AGUK über die schriftlichen Kontrollergebnisse der dafür zuständigen Organisation betr. Güllegruben.
- Die bei der Staatsanwaltschaft hängigen Verfahren gegen U.K. betr. Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung bleiben zumindest im Moment weiterhin sistiert.
- Im Hinblick auf die nächste AGUK-Sitzung sollen sich die Mitglieder Gedanken machen über die verschiedenen Szenarien:
- Zwangsvollstreckung ja oder nein, wenn immer noch mehr als 60 Pferde auf dem Betrieb sind;
- Sicherheitsproblematik in den betroffenen Ämtern diskutieren, insbesondere im VetA (ob die Personen auf dem Radar von U.K. bereit sind, dieses Risiko auf sich zu nehmen und Sicherheitsmassnahmen zu erdulden; welche Sicherheitsmassnahmen würden gewünscht?).
- Auflösung der AGUK, wenn im Moment nicht mehr als 60 Pferde auf dem Hof sind und TVD-Listen korrekt nachgeführt sind?

27. Oktober 2015

Entscheid DIV zum folgenden Vorfall: Am 1. Juli 2015 (vgl. Chronologie) fällt das VetA einen Entscheid, dass U.K. gegen die mündliche Anordnung des Amtstierarztes verstossen habe, das am Fuss verletzte Pferd bis zum Abend seinem Tierarzt vorzustellen und somit gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen habe. Zudem sei das Tier - nachdem der Tierarzt nicht beigezogen worden war -zu beschlagnahmen, alles mit Entzug der aufschiebenden Wirkung. Das DIV stellt fest, dass der angefochtene Entscheid des VetA mit den Sofortmassnahmen rechtmässig war und der dagegen erhobene Rekurs abzuweisen sei. Wäre der Rekurrent (U.K.) nach Abschluss der Kontrolle vom 30. Juni 2015 seiner Verantwortung als Tierhalter nachgekommen, wäre ein Einschreiten des VetA am folgenden Tag und somit eventuell auch eine Tötung des Fohlens nicht nötig gewesen.

28. Oktober 2015

Verwaltungsgerichtsentscheid VG 2015.109. Das VGer bestätigt den Entscheid des DIV vom 6. Mai 2015 (Ablehnung Gesuch U.K. um Wiederherstellung der Rekursfrist gegen Entscheid VetA vom 6.10.2014 (Total-Tierhalteverbot). Das VGer teilte die Meinung des DIV, dass der Entscheid des VetA korrekt eröffnet worden sei (Zustellfiktion, U.K. musste mit behördlicher Post rechnen); und auch das rechtliche Gehör von U.K. sei nicht verletzt worden, indem es dem Anwalt von U.K. keine Akteneinsicht gewährt hatte (vgl. Entscheid BGer vom 18.7.16).

30. Oktober 2015

Wegen Drohung anlässlich der Kontrolle vom 1. Juli 15 reicht der Chef VetA Strafanzeige gegen U.K. ein. Am 4. November 2015 erlässt die StA eine Nichtanhandnahmeverfügung in dieser Sache, weil die Frist von drei Monaten für Antragsdelikt verpasst wurde.

14. November 2015

Die Kapo führt einen Augenschein auf einer Weideparzelle durch. Auslöser ist angeblich mangelndes Wasser bei den Schafen. Am 24. November 2015 erfolgt ein Rapport in der gleichen Sache, am 21. Dezember 2015 ein weiterer [mehrere Kontrollen].

27. November 2015

Die Fachstelle GABM erstellt zuhanden des Polizeikommandanten einen Bericht für die Einschätzung der Gefährlichkeit von U.K. gegenüber Amtspersonen, insbesondere Chef VetA und Chef DIV bei Durchsetzung des Teiltierhalteverbots. Es enthält

- die in den Registraturen der Kapo verzeichneten Vorgänge von U.K.;
- die Abklärungen beim zuständigen Polizeiposten;
- Foto von U.K.;
- Abfrage Waffendatenbank, keine Einträge;
- Fahrzeugdaten;
- Grund für Bericht;
- Biographie;
- Bisher vorgenommene Massnahmen;
- Gefahreneinschätzung;
- Opferbezogen Massnahmen: keine;
- Täterbezogene Massnahmen, Auszug: *„Zusammenfassend geht von U.K. eine geringe Gefährdung für eine schwere Gewalttat gegenüber Behördenvertreter (Kantonstierarzt/Regierungsrat) aus. In der ersten Phase nach der Umsetzung des Teil-Tierhalteverbots ist die Gefahr als mittel einzustufen.“*

18. Dezember 2015, 11. Sitzung AGUK, 13:30-15:40H

Anwesend: Chef DIV und der externe Sachverständige sowie je eine Vertretung von AfU, Rechtsdienst DIV, Kapo sowie je eine Doppelvertretung von VetA und LA

Gemäss AfU hat die Auswertung der Dokumente der dafür zuständigen Organisation ergeben, dass die Vorgaben betr. Güllevolumen nun doch nicht erfüllt seien. Eine der beiden zugemieteten Gruben sei i.O., die Andere könne gar nicht betrieben werden. Der Entscheid AfU mit Feststellung der Rechtsverletzung und Handlungsfrist zur Behebung des Mangels sei vorbereitet. Es werden noch die Ergebnisse dieser AGUK-Sitzung abgewartet, der Versand erfolge im Januar 2016. In einer Notiz AfU in Bezug auf Gewässerschutz heisst es später: *„wichtigstes erledigt, kleinere Mängel vorhanden“*.

Die Kapo unterstützt das VetA in einem neuen Fall, in dem es um eine mangelhafte Schafhaltung von U.K. ging (ungenügende Wasserversorgung der Tiere). Der Chef VetA fragt sich, was passiert, wenn dieser Fall öffentlich wird. U.K. ist nicht als Schafhalter registriert. Jetzt sei von der gleichen Person gemeldet worden, dass die Schafe nicht mit genügend Futter versorgt würden.

Der externe Sachverständige stellt fest, dass die verweigerten oder zurückgehaltenen DZ bei U.K. Wirkung zeigen würden: Er beklage sich, verhalte sich in letzter Zeit sehr auffällig und habe auch ihn bedroht. Sein ältester Sohn als Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung an der GmbH halte nach dem Alpabzug ca. 80 Pferde in einem gemieteten Stall auf dem Betrieb von U.K.

Schon zu Beginn der Sitzung hatte der Chef DIV festgehalten: *„Heute findet bereits die 11. AGUK-Sitzung statt, und wir kommen einfach nicht weiter.“* Bei einer Zwangsvollstreckung bestehe ein sehr grosses Sicherheitsrisiko. U.K. sei gefährlich und unberechenbar, bewaffnet und scheue sich nicht, seine Waffe einzusetzen: Er habe den Chef VetA mit einer Pistole bedroht und zwei Tiere vor den Augen von Anwesenden getötet sowie eine Drittperson mit einer Schussabgabe bedroht. Die Polizei könne bei einer Räumungsaktion die Sicherheit gewährleisten, aber nach 24 Stunden liege der Entscheid bei einer Drittbehörde. Dazu kämen die Kosten einer Zwangsvollstreckung von ca. ½ Mio. Franken. Eine Gewähr, dass das Verbot eingehalten werde, bestehe nicht. U.K. habe gewisse Auflagen umgesetzt, unmittelbare Tierquälerei liege im Moment nicht vor.

Gestützt auf Abwägung aller Interessen erachtet der Chef DIV eine Zwangsvollstreckung als nicht verhältnismässig. Er habe Verständnis dafür, wenn das VetA in der gegebenen Situation keine Zwangsvollstreckungsmassnahmen einleite und vornehme. Das Tierhalteverbot und allfällige weitere festgestellte Tierschutzverstösse hätten aber trotzdem nach wie vor Auswirkungen auf die DZ. Abschliessend hält der Chef DIV fest: *„Bei einem solchen weiteren Vorgehen könnte die AGUK aufgelöst und, wenn nötig, allenfalls später wieder einberufen werden.“*

Der Leiter AGUK stellt fest, dass sich die AGUK seit Monaten im Kreis drehe und nicht weiterkomme. Wegen des Verhaltens von U.K. sei zurzeit eine vollzugstaugliche Lösung, die alle Aspekte der Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit, Aufwand/Kosten und Nachhaltigkeit gleichermassen berücksichtige, nicht in Sicht. Schliesslich brauche U.K. Geld, und eine Verweigerung der DZ könne die Gefahrensituation zusätzlich verschärfen. Allenfalls ermögliche die GmbH einen Ausweg aus dem Dilemma. *„Aus der anschliessend intensiv geführten Diskussion ergibt sich, dass die AGUK trotz intensiver Bemühungen keinen*

*mit allen beteiligten Dienststellen koordinierten Weg zur Lösung der verschiedenen Probleme in Sachen U.K. findet. Der Chef DIV will die AGUK deshalb auflösen. Von den Anwesenden wird kein Widerspruch erhoben."*

Danach beschliesst die AGUK Folgendes:

- *„Die AGUK wir per sofort aufgelöst. Wenn nötig wird sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder einberufen, eventuell in einer anderen Zusammensetzung.*
- *Jede in der AGUK vertretene Dienststelle bearbeitet die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden hängigen Geschäfte in Sachen U.K. selbstständig weiter.*
- *Die AGUK-Mitglieder bleiben weiterhin Ansprechpersonen in aktuellen und zukünftigen Fällen. Geschäfte, die eine Zusammenarbeit der Dienststellen erfordern oder sich auf die Tätigkeit einer anderen Stelle auswirken können, sind frühzeitig zwischen den Ansprechpersonen dieser Stellen zu besprechen.*
- *Die Dienststellen entscheiden selber, ob sie für ihre Kontrollen auf dem Betrieb von U.K. Polizeischutz beanspruchen wollen oder nicht.*
- *Der externe Sachverständige steht bis auf Weiteres im Dienst des VetA für die Behandlung von Fällen in Sachen U.K.*
- *Der Leiter Rechtsdienst DIV steht den Dienststellen weiterhin als Ansprechperson bei rechtlichen oder koordinativen Fragen zur Verfügung."*

# Phase Mediation 2016-2017

## 2016

15. Januar 2016

Per E-Mail verschickt der Leiter des Rechtsdienst DIV einen Brief an die AGUK-Mitglieder und blickt anlässlich der Auflösung auf die Arbeitsgruppe zurück. Stichworte: Auftrag AGUK gescheitert; Regierungsrat hat entgegen Erwartung keinen Entscheid gefällt; Koordination Ämter fällt jetzt weitgehend dahin; Aufruf zur gegenseitigen Amtshilfe.

18. Januar 2016

Vom 18. bis 26. Januar 2016 erfolgen weitere Kontrollen der Weidehaltung der Schafe und Lamas von U.K. durch die Kapo und das VetA. Alle Kontrollen sind fotografisch dokumentiert. Gemäss Aktennotiz werden folgende Situationen festgestellt:

*18.01.2016, ca. 16:15 Uhr: Raufe enthält etwas Heu, Lamas im grossen Unterstand (in welchem sich die Raufe befindet), Schafe ausserhalb, Wassertrog leer, im Schnee frische Spuren zum Personeneingang ersichtlich*

*20.01.2016, ca. 08:15 Uhr: Frische Schneedecke, keine Spuren zur Weide ersichtlich, Raufe leer, Lamas im grossen Unterstand, Schafe in kleinem Unterstand, Wassertrog leer*

*21.01.2016, ca. 08:15 Uhr: Kein Schneefall über Nacht, Traktorspuren zur Weide, Fussspuren zum schmalen Eingang, Tränkewagen hinter kleinem Unterstand, Raufe leer, Lamas liegen im grossen Unterstand, Schafe teilweise im kleinen Unterstand*

*21.01.2016, ca. 16:15 Uhr: Kein Schneefall seit letzter Kontrolle, Tränkewagen hinter kleinem Unterstand, Raufe leer, grosser Heuballen im kleinen Unterstand, 1 Lama am Heu welches bis ausserhalb des Unterstandes am Boden verstreut ist, 3 Lamas liegen im grossen Unterstand. Der Tränkewagen war am 18.und 20.01.2016 mit Sicherheit noch nicht in der Weide. Die grosse Heuballe ist erst ab 21.01.2016 ersichtlich.*

9. Februar 2016

Verfügung 2C_35/2016 des BGer: Sistierung der Vollstreckungsmassnahmen bzgl. Totaltierhalteverbot, nachdem VetA, DIV und VGer keine Einwände gegen das entsprechende Gesuch von U.K. geltend gemacht haben.

25. Februar 2016

Das VetA erstellt eine Aktennotiz wegen einer erneuten telefonischen Meldung: Es sei seit einiger Zeit wieder kein zusätzliches Futter für die Tiere auf der bekannten Weide vorhanden. Insbesondere jetzt, wo eine geschlossene Schneedecke liege, sei dies völlig unverständlich. Auch sei auf einem beträchtlichen Teil der Weide Mist ausgebracht worden. Die Schafe würden an der Grasnarbe herumknabbern. Vom VetA wird der Meldeperson erklärt, dass, wenn Heu zugefüttert werde, dieses nach seiner Erkenntnis an zwei Stellen ausgebracht werde, nämlich in einer Raufe im neuen Unterstand, wo sich vornehmlich die Lamas aufhalten und unter einer Art Vordach beim alten Unterstand. Es wird bei der Meldeperson nachgefragt, ob sie sicher sei, dass an beiden Stellen kein Heu vorhanden sei. Die Meldeperson bestätigt dies später am gleichen Tag nach erneutem Augenschein vor Ort.

Eine Überprüfung durch das VetA am Folgetag ergibt, dass auch zu diesem Zeitpunkt kein Zusatzfutter verabreicht wurde. Der Chef VetA schildert die Situation dem externen Sachverständigen, damit dieser einmal mehr Einfluss auf U.K. direkt oder allenfalls indirekt über seinen Anwalt nehmen könne, dass nur eine bedingungslose Vermeidung solcher Situationen Druck von U.K. wegnehmen könne.

Eine weitere Kontrolle des VetA am 29. Februar 2016, ca. 17:15 Uhr, ergibt Folgendes: Die Schafe sind weit hinten (Richtung Waldrand) auf der Weide dem Zaun entlang verteilt. Es sieht aus, als ob sie nach Futter suchen. Als sie den Vertreter des VetA sehen, kommen sie angerannt. Auf etwa halber Strecke stocken sie, weil sie wohl bemerkt haben, dass es sich nicht um die erwartete Person handelt. Das Gitter liegt nach wie vor im Durchgang von Weide zu den Unterständen. In beiden Unterständen ist kein Futter zu sehen. Die Lamas befinden sich wie bei fast jeder Kontrolle im grossen Unterstand mit der Raufe. Die Raufe ist leer. Es macht nicht den Anschein, dass die Tiere übers Wochenende kein Futter erhalten haben.

23. März 2016

Die externe Kontrollstelle führt eine unangemeldete BTS- und RAUS-Kontrolle durch. Mängel betreffen den morastigen Laufhof und verschmutzte Tiere.

9. Mai 2016

Der Chef Rechtsdienst DIV bezieht sich in seinem Mail an den externen Sachverständigen auf eine Sitzung vom 25. April, an der letzterer eine Bemerkung gemacht habe, wonach der Chef DIV, der Chef VetA und der Chef Rechtsdienst DIV am meisten gefährdet seien, und fragt: *„Hat U.K. konkrete Morddrohungen gegen uns ausgesprochen? Was hat er genau gesagt?“*

Der externe Sachverständige bestätigt am gleichen Tag in einem Mail an den Chef Rechtsdienst DIV, dass U.K. bei seinem Ausrasten jeweils immer den Chef VetA und den Chef DIV in einem Atemzug erwähne. Einmal oder sogar zweimal habe U.K. gesagt, er wisse schon jemanden, der bei genügender

Stimulation ins Büro des Chef DIV stürmen würde, um diesen zu erledigen, und hoffentlich wären dann auch andere Leute dort. Der Chef Rechtsdienst sei nie so direkt als Zielscheibe genommen, aber auch als Reizfigur getitelt worden, die eigentlich auch getilgt werden müsste, da diese nur immer gegen ihn (U.K.) *schaffe*. Der externe Sachverständige schliesst mit dem Hinweis, dass seine Aussagen sinngemäss und nicht wörtlich zu verstehen seien, da er die Worte nie aufgezeichnet habe.

17. Mai 2016

Der Chef DIV wendet sich vierzehn Tage vor seinem Rücktritt aus dem Regierungsrat mit einer Anfrage für einen Bericht in Sachen U.K. an das DJS / Kantonspolizei / Sicherheitspolizei Gefahrenabwehr-Bedrohungsmanagement (Fachstelle GABM). Seit über zehn Jahren seien auf dem Betrieb von U.K. bei Kontrollen immer wieder Mängel festgestellt worden, die behördliche Massnahmen in den Bereichen Tierschutz, Gewässerschutz und Tierseuchen erfordert hätten und nach Abschluss vieler auf kantonaler und Bundes-Ebene geführten Verfahren Kürzungen oder Verweigerungen von DZ sowie strafrechtliche Verurteilungen von U.K. zur Folge gehabt hätten. U.K. halte sich weder an die Gesetze noch die behördlichen Anordnungen und mache, was er wolle beziehungsweise was er für richtig halte. Bei Kontrollen sei er sogar gewalttätig gewesen, weshalb er auch mehrmals wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verurteilt worden sei. Amtliche Kontrollen auf dem Betrieb von U.K. könnten nur noch mit Polizeischutz durchgeführt werden. Das VetA habe am 8. August 2013 ein Teil-Tierhalteverbot verfügt und U.K. insbesondere verpflichtet, seinen Pferdebestand auf 60 Tiere zu reduzieren. Auch die am 6. Oktober 2014 vom VetA verfügte Erweiterung auf ein Total-Tierhalteverbot sei rechtskräftig, wegen der noch vor BGer hängigen Frage der ordnungsgemässen Zustellung jedoch noch nicht vollstreckbar. Eine Zwangsvollstreckung des Total-Tierhalteverbots würde bedeuten, dass sämtliche 200 Nutztiere vom Hof weggeführt und bestmöglich verwertet werden müssten. Der Chef DIV geht in seinem Schreiben davon aus, dass die Polizei die Sicherheit der an der Aktion beteiligten Personen während der Zwangsvollstreckung wohl gewährleisten könne, aber spätestens nach 24 Stunden könnte sich U.K. wieder auf freiem Fuss befinden. Seitens des Departements würden Racheakte von U.K. befürchtet wie Amoklauf, Gewalt gegen seine Frau und/oder seine Kinder, gegen das Betreibungsamt, das Fürsorgeamt oder andere lokale Behörden, Gewalt gegenüber dem Chef VetA, seinen Mitarbeitenden, dem Chef Rechtsdienst DIV und dem Departementschef und gegen zufällig anwesende Dritte. U.K. habe gegenüber dem externen Sachverständigen bereits mehrmals massive Morddrohungen gegen den Chef VetA, den Chef Rechtsdienst DIV und den Chef DIV geäussert. (vgl. 9.5.16) Der Chef DIV gibt die Telefonnummer des externen Sachverständigen an, der nähere Auskünfte geben könne. Die Vorgeschichte zeige, dass für die Frage, ob die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden könne, der Sicherheitsaspekt ein entscheidender Faktor sei. Der Chef DIV stellt in 8 Ziffern eine Reihe von Fragen und bittet um einen Bericht und erste Rückmeldungen bis am 30. Mai 2016.

27. Mai 2016

In seiner Antwort auf das Schreiben des Chef DIV hält der Kommandant Kapo fest: Der Fall beschäftige die Amtsstellen seit langem, auch die AGUK im Zeitraum vom 28. April 2014 bis 18. Dezember 2015. Der Chef DIV habe die AGUK aufgelöst und ausgeführt, dass er eine Durchsetzung der Massnahme gegenwärtig als nicht verhältnismässig erachte und diese ausserdem vernünftig nicht durchsetzbar sei. Neben den Sicherheitsaspekten habe der Chef DIV auch die enormen Kosten einer solchen Aktion erwähnt. Mehrfach habe

die Kapo ausgeführt, dass sie die Sicherheit der involvierten Personen während einer Aktion gewährleisten könne, und auch sei über einen gewissen Zeitraum eine Observation von U.K. möglich, aber für eine längerfristige Bewachung von Amtspersonen müsse ein privater Sicherheitsdienst beigezogen werden. Zudem höre die Kapo von einer konkreten Morddrohung von U.K. zum ersten Mal. Falls eine solche vorliege, wäre diese von den betroffenen Personen umgehend anzuzeigen. Wie jeder Entscheid, der mit Zwangsvollstreckung verbunden sei, würden Risiken bestehen. Der Kommandant hält fest, dass die Kapo das DIV in der Vollstreckung unterstützen könne, wobei der in den AGUK-Sitzungen gesteckte Rahmen zu berücksichtigen sei.

Das von der Fachstelle GABM dem Kommandanten auf dem Dienstweg zugestellte Schreiben (ebenfalls vom 27. Mai 2016), das dieser seinem Schreiben an den Chef DIV beilegte, beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen und eines Gutachtens dürfte U.K. vor allem empfindlich auf ein Total-Tierhalteverbot reagieren. Er hätte plötzlich keine Aufgaben mehr, und die Situation könnte Existenzängste hervorrufen und auch die Frage, wer an dieser Situation schuld sei. Das entsprechende Risiko dürfte ansteigen und könnte mit einer engen Anbindung an Fachpersonen für die gesundheitliche, berufliche und finanzielle Situation nach Vollzug der Massnahme minimiert werden.

2. Bzgl. der Frage, ob eine Zwangsvollstreckung des Teil- oder des Totaltierhalteverbots unter dem Aspekt der Gefährlichkeit von U.K. bzw. Sicherheit noch vertretbar sei, müsste ein forensisches Gutachten eingeholt werden.

3. Auf die Frage, ob es unter dem Aspekt der Gefährlichkeit bzw. der Sicherheit besser sei, wenn die Aktion mit einem anfechtbaren Zwangsvollstreckungsentscheid angekündigt werden soll, antwortet die Fachstelle GABM, ein solcher sollte erfolgen und in einem Tag umgesetzt werden. Sonst wäre ein „Alles-oder-Nichts"-Verhalten durch U.K. wahrscheinlich. Der Rückzug auf seinen Hof und die Verteidigung der Tiere dürfte für die involvierten Kräfte eine bedeutend höhere Gefährdung darstellen.

4. Für die Beantwortung der Frage der Wahrscheinlichkeit einer Gewalttat oder sogar eines Amoklaufes von U.K. während und nach der Zwangsvollstreckung müsste gemäss der Fachstelle GABM ein forensisches Gutachten eingeholt werden.

Auf die Frage, ob es als möglich erachtet werde, dass U.K. seinen Hof verlasse, um eine Gewalttat gegen Dritte auszuüben, kann die Fachstelle GABM das Risiko einer Affekthandlung nach Eröffnung der Zwangsvollstreckung nicht ausschliessen. Ein forensisches Gutachten könnte diese Frage umfassend beantworten. Dasselbe gelte für die Frage, ob es als möglich erachtet wird, dass U.K. Dritte beauftrage, eine Gewalttat auszuüben.

5. Die Frage nach der Einschätzung möglicher Opfer und nach der Reihenfolge der gefährdetsten Personen und Objekte beantwortet die Fachstelle GABM wie folgt: *„Gemäss telefonischer Aussage vom 26. Mai 2016 des externen Sachverständigen habe U.K. Drohungen geäussert, ‚man müsse diese Schlappschwänze umbringen.' Damit soll U.K. den Chef DIV, den Chef VetA und den Chef Rechtsdienst DIV gemeint haben. Eine entsprechende Reihenfolge betr. der ‚gefährdetsten Personen' und Objekte zu erstellen wäre spekulativ. Die Aussage der oben genannten Drohung ist unspezifisch und wenig konkret. Wenn jedoch die Gesamtsituation von U.K. betrachtet wird, sind deutliche Hochrisikofaktoren in seiner Person (Waffenaffinität, mangelnde*

*Normorientierung) sowie nach dem Entscheid auftretender Belastungsfaktoren (finanzielle Sorgen, wegfallender Arbeitsalltag) erkennbar."*

6. Auf die Frage, mit welchen polizeilichen Schutzmassnahmen die gefährdeten Personen wie lange rechnen könnten, ist gemäss GABM bereits im AGUK-Bericht vom 21. Juli 2014 erläutert worden: die Kapo TG könne die Sicherheit der involvierten Personen während der Aktion gewährleisten und die Überwachung von U.K. unmittelbar nach der Aktion sicherstellen.

Die weitere Frage nach dem Verhältnis zwischen der Wirkung dieser Massnahmen im Verhältnis zur Gefährdung kann gemäss GABM nicht beantwortet werden, da erst nach der Umsetzung einer Zwangsvollstreckung und dem anschliessenden Verhalten von U.K. beurteilt werden könne, welche Sicherheitsmassnahmen künftig erforderlich seien.

Auf die Frage, was gefährdete Personen tun können, um sich zu schützen, empfiehlt die Fachstelle GABM, sich bei zufälligen Begegnungen nicht in Gespräche mit U.K. einzulassen, zu deeskalieren, Anonymität zu vermeiden und die Kapo über die Notrufnummer 117 zu informieren, wenn sich U.K. nicht abweisen lasse. Eine Meldung an die Fachstelle GABM wäre sinnvoll zur laufenden Einschätzung der Gefährdungslage. Eine vollständige und dauerhafte Sicherheit gebe es nicht; speziell Amtspersonen würden sich in diesem Spannungsfeld befinden. Ergebe die Lagebeurteilung nach erfolgter Zwangsvollstreckung, dass Personen anhaltend gefährdet seien, wäre zudem der Beizug eines privaten Sicherheitsdienstleiters sinnvoll.

Die Fachstelle GABM verweist in der Beantwortung der weiteren Frage, welche Hilfestellung und Unterstützung sie leisten könne, dass sie bei einer möglichen Zwangsvollstreckung vor Ort wäre, um zu deeskalieren und um einzuschätzen, wie hoch das Risiko für eine schwere Gewalttat von U.K. gegenüber Drittpersonen aufgrund der vor Ort gemachten Feststellungen sein dürfte. Die Situation würde durch die Fachstelle periodisch analysiert und U.K, wenn notwendig, angesprochen, Zusammen mit anderen Stellen würde sie versuchen, Schutz- und Erkennungsfaktoren einzubauen, um U.K. langfristig einschätzen und stabilisieren zu können.

7. Die Frage des Chef DIV, ob ausgehend von der dargelegten Situation und dem Verhalten von U.K. die Fachstelle einen realistisch möglichen Weg sehe, um eine Zwangsvollstreckung und damit ein Herbeiführen einer Gefahrenlage noch abzuwenden, kann durch die Fachstelle nicht beantwortet werden, da ein rechtskräftiges Teil-Tierhalteverbot seit 2013 bestehe.

8. Auf die letzte Frage des Chef DIV, wie viel Zeit die Polizei benötigen würde, um die Aktion und die danach erforderlichen polizeilichen Schutzmassnahmen vorzubereiten, verweist die Fachstelle auf die ausführlichen Erläuterungen in der AGUK.

1. Juni 2016

Der neue Chef DIV tritt sein Amt an und löst seinen Vorgänger ab.

28. Juni 2016

Gemäss seiner Befragung durch die Kommission Ende Juni 2016 geht der per 1. Juni als neuer Chef DIV ins Amt gewählte Regierungsrat mit einem Aussprachepapier in den Regierungsrat, in dem er darstellt, dass praktisch alle Departemente und zahlreiche Amtsstellen im Zusammenhang mit dem Betrieb in Hefenhofen involviert waren (siehe 18. Juli 2016, Papier 'Fall U.K.'). In einem Schreiben vom 20. Juni 2016 hielt er zuhanden der Regierung fest: *„Ihr alle kennt den ausserordentlich komplexen Fall U.K. In der breiten Öffentlichkeit ist U.K. vor allem wegen den wiederholten Verstössen gegen das Tier-*

*schutzgesetz bekannt geworden. Ich verschone euch mit den umfangreichen Akten und stelle euch nur folgende drei Aktenstücke zur Verfügung: 1. Schreiben der Gemeinde Hefenhofen vom 16.09.2008, 2. Bericht der KAPO TG (GABM) vom 27.05.2016, 3. Zusammenfassung der aktuellen Situation vom 27.06.2016."*

18. Juli 2016

Das BGer heisst die Beschwerde von U.K. i.S. Tierhalteverbot gut und hebt das Urteil des VGer vom 28. Oktober 2015 auf. Die Rekursfrist gegen die Verfügung des VetA vom 6. Oktober 2014 (Totaltierhalteverbot) wird wiederhergestellt (2C_35/2016).

18. Juli 2016

Der Chef Rechtsdienst DIV erstellt oder finalisiert ein Papier *„Fall U.K."*. In Kapitel 1 wird die Ausgangslage geschildert, dass

- U.K. einen Landwirtschaftsbetrieb mit über 120 Nutztieren (davon ca. 130 Pferde) führe;
- seit über 12 Jahren auf dem Betrieb wiederholt Mängel in den Bereichen Tierschutz, Landwirtschaft, Bau, Umwelt, Lebensmittel, Tierseuchen, Strassenverkehrs- und Arbeitsrecht festgestellt würden;
- U.K. mehrfach vorbestraft sei wegen mehrfacher Tierquälerei und Verstössen gegen Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung sowie Gewalt und Drohung gegen Beamte. Er leide gemäss forensischem Gutachten an einer Persönlichkeitsstörung;
- aus diesen Gründen Kontrollen nur mit Polizeischutz möglich seien;
- die Medien U.K. den (angeblich) *„brutalsten Tierquäler der Schweiz"* nennen und – wie die Politik und Tierschutzorganisationen – ein konsequentes Durchgreifen des Staates fordern würden;
- es öffentlich bekannt sei, dass vor BGer ein Verfahren über ein Tierhalteverbot hängig sei und U.K. trotz seines negativen Rufes die Medienpräsenz nicht scheue und seine Renitenz öffentlich demonstriere;

In Kapitel 2 werden die Probleme der Vollstreckung des Tierhalteverbotes durch das VetA erwähnt. Es stehe vor der Frage, ob und wie das Tierhalteverbot vollstreckt werden solle. Dabei könne nur ein koordiniertes Vorgehen der gesamten Verwaltung zum Ziel führen. Ein hartes Durchgreifen (u.a. durch Schlachten von Tieren) sei mit grossem Arbeitsaufwand, hohen Kosten, grossen Sicherheitsrisiken und negativer Publizität verbunden: *„Weil kein betroffenes Amt ins ‚Schussfeld' von U.K. und in den öffentlichen Fokus geraten möchte, ist eine Koordination praktisch unmöglich."* Ein dauerhafter Schutz der Akteure durch die Polizei sei nur während der Aktion und unmittelbar danach gewährleistet. Für dauerhaften Schutz würden die rechtlichen Grundlagen wie auch die personellen Möglichkeiten fehlen. Diese Situation sowie die Angst und die fehlende behördliche Koordination nütze U.K. aus. Ein konsequentes und gleichzeitig auch verträgliches *(„verhältnismässiges"*) Vorgehen sei nicht möglich. Nach Ansicht der Kapo *„drehe U.K. durch"*, wenn man ihm auch nur ein Tier wegnehme.

Nach Kapitel 3 sind alle Departemente des Kantons und zahlreiche Amtsstellen sowie die Gemeinde Hefenhofen involviert. Pro Departement und Amt gibt es einen Kurzbeschrieb des Chef Rechtsdienst DIV, was bisher gemacht wurde. Zusammengefasst:

- VetA und AfU würden ihre rechtskräftigen Entscheide aus den in Kapitel 2 dargelegten Gründen nicht umsetzen. Namentlich das VetA gehe davon aus, dass U.K. nach einer Räumung wieder Tiere anschaffen würde.
- Das LA kürze oder verweigere DZ, die ausbezahlten DZ gingen ans Betreibungsamt (BA). Das BA könnte Nutztiere grundsätzlich pfänden, ver-

lange aber von den Gläubigern Kostenvorschüsse von mehr als Fr. 10'000. Zudem sei die Pfändung von Tieren politisch heikel.
- Die Steuerverwaltung sollte der Frage nachgehen, weshalb die Staats- und Gemeindesteuern 2015 auf einer Veranlagung von Fr. 16'000 Einkommen und kein Vermögen komme, nachdem U.K. einen der grösseren Betriebe im Thurgau führe.
- Für die Kapo stehe die Deeskalation im Vordergrund, nicht die Beweisaufnahme als Grundlage für allfällige Massnahmen. Die Fachstelle für Gefahrenabwehr und Bedrohungsmanagement (GABM) der Sicherheitspolizei habe nicht viel zur Sicherheit und Beruhigung der betroffenen Amtspersonen beitragen können.
- Die StA verlange gut dokumentierte Eingaben bei Strafanzeigen, sei aber aufgrund der hohen Geschäftslast froh, wenn keine solchen eingereicht würden; die Strafuntersuchungen würden lange dauern.
- Die Mitarbeiter der Gemeinde, die für Baubewilligungen, Stromversorgung oder Sozialhilfe zuständig seien, hätten Angst vor Drohungen und Gewalttätigkeiten.

Es stelle sich die generelle Frage, wie der Rechtsstaat gegen eine Person vorgehen könne, die sich kaum an die Rechtsordnung halte, offensichtlich gefährlich sei, aber bisher schwere Straftaten erst angedroht und noch nicht begangen habe.

Kapitel 4 zieht Folgerungen: Ein konsequenteres Vorgehen würde die koordinierte Mithilfe verschiedener anderer Amtsstellen voraussetzen, was letztlich immer an der Angst vieler Betroffener scheitere. Die Arbeit der AGUK habe dies deutliche gezeigt. Der Fall liesse sich höchstens dann lösen, wenn alle Amtsstellen ihren Spielraum aufs Äusserste ausreizen würden, damit U.K. zum Schutz der Behörden und der Familie in Gewahrsam genommen werden könnte. Solange er noch keine schwere Straftat begangen habe, würde dies vermutlich an den Gerichten auf kantonaler oder auf Bundesebene scheitern. Das sei aufgrund der Gewaltenteilung zu akzeptieren. Schliesslich könnten die Behörden auch seitens der Medien und der Öffentlichkeit nicht mit Unterstützung rechnen, denn ein Verzicht auf Vollstreckung würde als Kapitulation des Rechtsstaats und nicht als Vernunftentscheid ausgelegt.

Das Papier schliesst mit den Worten: *„Man würde zuerst die Untätigkeit kritisieren und dann – wenn es nach einem konsequenten Durchgreifen zur Eskalation kommt – die Unverhältnismässigkeit des Vorgehens."*

[Anmerkung der Kommission: In ihrer Stellungnahme zur Chronologie führt die Kantonspolizei aus, diese Passage enthalte unhaltbare Feststellungen was die Kantonspolizei betreffe, namentlich bezüglich der Ausführungen zu GABM und dass die Deeskalation bei der Kantonspolizei im Vordergrund stehe und nicht die Beweisaufnahme als Grundlage allfälliger Massnahmen. Das Kommando habe dazu, soweit ersichtlich, vom DIV im Jahr 2016 keine Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Die Kantonspolizei nehme mit Erstaunen von diesen ihr unbekannten und unhaltbaren Unterstellungen Kenntnis. Sie habe im ganzen Fall U.K. immer erklärt, dass sie die Vollstreckung allfälliger Massnahmen des VetA unterstützen werde, namentlich hätte die Polizei den Vollzug eines Tierhalteverbots polizeilich sichern können.]

18. Juli 2016

Das BGer heisst die Beschwerde von U.K. gut und ordnet an, dass ihm die Frist für die Anfechtung des Entscheides betr. Total-Tierhalteverbot wiederherzustellen sei. Neben den formalen Zustellungsfragen (U.K. war betr. To-

tal-Tierhalteverbot nicht in einem Prozessverhältnis mit dem VetA und musste nicht mit einer Zustellung rechnen) hält das BGer fest, dass U.K. das rechtliche Gehör vor der Anordnung oder mindestens mittels Akteneinsicht hätte gewährt werden müssen. *„Es verstösst gegen das Gebot von Treu und Glauben, an das sich auch die Behörden zu halten haben, einem Akteneinsichtsgesuch nicht zu entsprechen und dem Rechtsvertreter erst einen Tag nach Ablauf der Rekursfrist mit dem Hinweis zu antworten, dass er die Akten zu einem späteren Zeitpunkt werde konsultieren können, wenn dies dem Veterinäramt seinerseits „richtig" erscheine. Ein solches Verhalten verletzt ohne dass dafür sachliche Gründe geltend gemacht werden können den verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Bundesverfassung); ausserdem vereitelt es den Anspruch der Verfahrenspartei, eine sie belastende Verwaltungsmassnahme richterlich auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen zu können (Art. 29a Bundesverfassung)."* Der Sachverhalt des BGer zeigt klar, dass der Anwalt von U.K. nach Medienberichten über das mögliche Total-Tierhalteverbot am 28. Oktober 2014 um Akteneinsicht für alle vergangenen und zukünftigen Verfahren ersucht habe. Zu diesem Zeitpunkt lief die Rekursfrist noch. Erst am Tag nach Ablauf der Rekursfrist antwortete das VetA mit der knappen Feststellung: *„Akteneinsicht werden wir Ihnen zum uns richtig erscheinenden Zeitpunkt gewähren."*

17. August 2016

Der neue Chef des DIV erhält ein Schreiben des Anwalts von U.K. Dieser fragt ihn auf ausdrücklichen Wunsch seines Mandanten an, *„ob Ihrerseits Interesse besteht, die Angelegenheit fair und sauber im Sinne der damals begonnenen Mediation zu regeln."* [Anmerkung der Kommission: Am 31. Januar 2018 weist der Anwalt von U.K. die Kommission in einem Schreiben darauf hin, dass die Mediation zwischen dem VetA und seinem Mandanten weder von ihm vorgeschlagen noch vermittelt wurde – dies entgegen der Aktenlage vom 17. August 2016.]

Im Schreiben vom 16. August 2016 legt der Anwalt von U.K. dar, dass der Vorgänger des jetzigen DIV-Chefs eine Rechtsverweigerung ausdrücklich gebilligt habe (Akteneinsicht, Verweis auf BGer). Eine erste Mediation (Vereinbarung vom 1. April 2015) sei vom externen Sachverständigen als erfolgreich bezeichnet worden und nur durch Rechtsverweigerung gescheitert. Der Anwalt schlägt für eine Mediation den externen Sachverständigen vor, der bereits früher (während der AGUK-Phase) als Mediator tätig war.

17. August 2016

Entscheid des VGer (VG.2015.209) bzgl. Entscheid des VetA i.S. unbehandeltes, schwer verletztes Fohlen (vgl. Einträge vom 30.6. und 1.7.15). Der Rekurs gegen die Beschlagnahmung des Pferds wird abgewiesen.

Gleichentags Entscheid des VGer im Verfahren VG.2016.109/E bzgl. Tierhalteverbot / Fristwiederherstellungsgesuch: Die Kosten für das Beschwerdeverfahren gehen zulasten des Staats, U.K. erhält eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren VG.2015.109 im Umfang von Fr. 1'750 und Fr. 1'000 für das vorinstanzliche Verfahren aufgrund des bundesgerichtlichen Urteils 2C_35/2016.

19. August 2016

Der Vorsteher des DIV bestätigt das Interesse seines Departementes (Mediation). Er werde Terminvorschläge machen, sobald der Rekurs von U.K. gegen den Entscheid des VetA vom 6. Oktober 2014 (Tierhalteverbot) beim DIV eingegangen sei.

23. August 2016

U.K. reicht Rekurs gegen das Tierhalteverbot (Entscheid VetA vom 6. Oktober 2014) ein.

| | |
|---|---|
| 23. August 2016 | Das LA schreibt dem Anwalt von U.K., dass geprüft werden, ob sich VGer-Urteil auf die DZ/Akontozahlungen 2016 auswirken. U.K. werde *„zu gegebener Zeit informiert“*. |
| 31. August 2016 | U.K. erklärt, allfällige Parteientschädigungen an seinen Rechtsanwalt abzutreten. |
| 31. August 2016 | Es liegt ein ausführlicher Entwurf des DIV für die Gutheissung des Rekurses von U.K. vom 23.8.16 gegen den Entscheid des VetA vom 6. Oktober 2014 (Totaltierhalteverbot) vor. Der Entscheid des DIV erfolgt jedoch erst am 9. Januar 2017. |
| 1. September 2016 | Der neue Kommandant der Kapo übernimmt sein Amt. |
| 1. September 2016 | Schreiben des Rechtsanwalts von U.K. an DIV: Verzicht auf Beschwerde gegen Entscheid des VGer (VG.2016.109/E) vom 17. August 2016 i.S. Tierhalteverbot/Fristwiederherstellung. Aufforderung zu Zahlung der entsprechenden Parteientschädigung. |
| 12.September 2016 | Ein Schreiben des Anwalts von U.K. vom 8. September 2016 geht beim Chef DIV ein. Er habe am 23. August 2016 fristgerecht seinen Rekurs gegen das Total-Tierhalteverbot eingereicht. Trotz der Ankündigung von Terminvorschlägen nach Eingang des Rekurses habe er vom DIV noch nichts gehört. Zudem sei die DZ 2015 gestützt auf das äusserst fragwürdige Berufsverbot ausgehend vom Total-Tierhalteverbot gekürzt worden. Er verlange eine Verjährungseinredeverzichtserklärung des Kantons betr. Schadenersatzansprüchen von U.K. Schliesslich stelle er als Anwalt fest, dass er noch immer keine Akteneinsicht in sämtliche seinen Mandanten betreffenden Vorgänge erhalten habe. Es werden Schadenersatzforderungen angedroht.<br><br>Der GS DIV bedankt sich am 19. September 2016 für die umgehende Reaktion auf die inzwischen erfolgten Terminvorschläge und bestätigt den Termin vom 30.9.2016. |
| 30. September 2016 | Es findet ein erstes Gespräch zwischen dem Vorsteher und dem GS DIV mit U.K. uns dessen Anwalt statt (informelles Gespräch ohne Protokoll). Gemäss Protokoll der Besprechung vom 4. November 2016 ging es darum, Grundlagen für Verhandlungen zur Gesamtlösung zu definieren mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen der Tierhaltung auf dem Betrieb zu regeln und die kaum mehr überschaubare Prozessflut einzudämmen. Dazu wird eine Liste der Verfahren erstellt und die Frage gestellt, wer zur Unterstützung beigezogen werden könne (externer Sachverständiger, Psychiater). Der Verhandlungsspielraum wird wie folgt umrissen:<br><br>*„Weiter wie bisher ist keine Option. Der Betrieb muss irgendeine konkrete Änderung anbieten, die glaubwürdig umsetzbar ist.*<br><br>*Aufgabe Milchwirtschaft?*<br><br>*Betriebsübergabe, mindestens teilweise?*<br><br>*Reduktion Pferdebestand auf die Hälfte?“*<br><br>[Anmerkung der Kommission. Da kein Protokoll über die Besprechung vom 30. September 2016 im Ordner „Mediation“ zu finden ist, bleibt unklar, was am 30. September 2016 und was am 4. November 2016 im Detail besprochen wurde.] |
| 3. Oktober 2016 | Milchprüfung durch ein Labor: Wegen einer zu hohen Zellzahl verfügt das VetA am 4. Oktober 2016 eine sofortige Milchsperre. Die Milchhandelsge- |

nossenschaft teilt U.K. zwei Tage später mit, dass sie ab sofort [bis auf Weiteres?] auf die Milchübernahme verzichtet. Am 7. Oktober 2016 werden die Voraussetzungen für die Aufhebung der Milchsperre zwischen dem VetA, einem Vertreter des Labors und dem Anwalt von U.K. geklärt. Der Anwalt beschwert sich in der Folge per E-Mail: Die Aufhebung der letzten Milchsperre vom Dezember 2014 sei einfacher gewesen, die aktuellen Anforderungen gingen über die Verfügung hinaus und seien unzulässig. Am 10. Oktober 2016 erläutert das VetA gegenüber dem Rechtsanwalt von U.K. per E-Mail die Rechtsgrundlagen. Es lägen Labor-Prüfberichte vom 10.10., 11.10. und 17.10.2016 vor.

Am 17. Oktober 2016 ersucht der Anwalt von U.K. per E-Mail um einen Termin für eine Kontrolle. Er stellt noch einmal fest, dass die Verfügung des VetA vom 4.10.2016 (und nicht die Anforderungen gemäss Telefongespräch vom 7.10.2016) ausschlaggebend seien. Das VetA teilt ihm mit E-Mail vom 24.10.2016 mit, dass für die Aufhebung der Milchsperre ein schriftlicher Antrag notwendig sei.

25. Oktober 2016

In einem Schreiben an den Chef VetA hält der Anwalt von U.K. fest: Aufhebung der Milchsperre ohne Rechtsgrundlage und entgegen Verfügung vom 4. Januar 2016 von Kostenübernahme abhängig gemacht; zudem Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, indem unüblicherweise ein formelles Verfahren für die Aufhebung der Milchsperre eingeleitet wird; Vorgehen sei willkürlich, weil nicht gemäss Verfügung; Übermassverbot. Er bietet dem Chef VetA „Gelegenheit zur Selbstanzeige" wegen willkürlicher Amtsführung und Amtsmissbrauchs.

Am 26. Oktober 2016 bittet der Anwalt von U.K. zudem den GS DIV um Tätigwerden in Bezug auf den Chef VetA in Sachen Milchsperre (Verweis auf Schreiben vom 25.10.16).

28. Oktober 2016

Beschwerde U.K. an das BGer (Verfahren 2C_1005/2016) i.S. verletztes Fohlen (vgl. Einträge vom 30.6. und 1.7.15).

31. Oktober 2016

Prüfbericht eines akkreditierten Labors bzgl. Milchproben aus dem Betrieb von U.K. im Rahmen der Milchliefersperre. Weitere Prüfberichte datieren vom 14., 21., 23. und 24.11.2016.

3. November 2016

Wegen der Weidehaltung der Schafe und Lamas geht eine weitere Meldung einer Privatperson ein. Den Tieren stehe seit einer Woche kein Trinkwasser mehr zur Verfügung. Der Tränkewagen, welcher während des Sommers in der Weide stand, sei seit mindestens einer Woche nicht mehr da. Ein Trog, wo die Tiere grundsätzlich trinken könnten, sei zwar vorhanden, aber es sei nicht ohne weiteres einsehbar, ob er Wasser enthalte und wieviel. Die Person weist darauf hin, dass die Schafe aus dem Trog nicht trinken könnten, wenn er nicht sehr voll wäre.

Der Chef VetA erstattet um ca.15.45 Uhr telefonisch Anzeige und bittet die Kapo via Hauptposten Romanshorn um eine Abklärung. Das Ansinnen wird von der Person am Telefon entgegengenommen; sie lässt sich aber noch vergewissern, dass die mündliche Anzeige genügt, und verspricht einen Rückruf. Der Rückruf erfolgt schon bald durch einen Polizisten des Postens Amriswil. Dieser erklärt dem Chef VetA, dass eine Abklärung durch die Polizei nicht möglich sei. Die Polizei würde sich nur zusammen mit dem VetA vor Ort begeben und wäre einzig für die Sicherheit zuständig (Directive Aussendienst). Sofern das Veterinäramt vor Ort gehen möchte, müsste die Anforderung der Kapo über 117 erfolgen.

Der Chef VetA beauftragt daraufhin seinen Stellvertreter und einen TSB VetA mit der Abklärung und kontaktiert 117. Ein Polizist nimmt den Anruf entgegen, muss aber zuerst abklären, ob die Kapo den Einsatz leisten kann und verspricht einen Rückruf. Um ca. 16.05 meldet sich der Polizist des Postens Amriswil wieder, um den Treffpunkt mit den Vertretern des VetA abzumachen.

Die Kontrolle findet daraufhin um 17:30 Uhr vor Ort statt. Anwesend sind zwei Vertreter des VetA und zwei Polizeibeamte. Vorgefunden wird folgende Situation: ca. 20 Schafe (Schnucken) und ca. 7 Lamas auf Kurzrasenweide, ca. 1.5. ha, Grünfutter genügend vorhanden. Kein Tränkewagen, Trog zwar vorhanden, aber leer, Tiefe ca. 60 cm, trocken, keine anderweitige Tränkemöglichkeit. Eine weitere Kontrolle durch eine Vertreterin des VetA am 7. November 2016 um 6.45 Uhr ergibt: kein Wasserwagen, Steintrog ca. 0,5 Liter Regenwasser, keine weitere Tränkemöglichkeit. Dieselbe Situation wird bei einem erneuten Augenschein am gleichen Tag abends um 16.30 Uhr angetroffen. Die Schafe haben keine Möglichkeit, an das Regenwasser heranzukommen.

Am 17. November 2016 um ca. 14.30 Uhr geht eine weitere Meldung einer Privatperson ein. Demgemäss befindet sich auf der besagten Schafweide immer noch kein Wasser. Zusätzlich würden auf einer Weide nebenan jetzt auch noch eine Kuh mit Kalb von U.K. ohne Wasser gehalten.

Eine weitere Kontrolle der Schafhaltung erfolgt am 2. Dezember 2016. Ein Wassertankwagen scheint diesmal vorhanden zu sein.

3. November 2016

In den Akten findet sich eine Notiz (Vorbereitungsnotiz?) des GS DIV: Weiter wie bisher sei keine Option. *„Der Betrieb muss irgendeine konkrete Änderung anbieten, die glaubwürdig umsetzbar ist. Aufgabe Milchwirtschaft? Betriebsübergabe, mindestens teilweise? Reduktion Pferdebestand auf die Hälfte?“.* Weitere Stichworte: Ggf. Sistierung ausgewählter Verfahren gegen U.K. (nicht bei Widerhandlungen gegen TSchG); Voraussetzungen Aufhebung Milchsperre erläutern.

Am gleichen Tag reichen das VetA und das DIV Stellungnahmen an das VGer zum Sistierungsantrag von U.K. bzgl. des Verfahrens VG.2016.88 i.S. verletzte Stute "Lady" ein (vgl. Eintrag vom 9.11.16).

4. November 2016

Zwischen dem GS DIV und dem Anwalt von U.K. findet eine Besprechung statt. Thema: Fragen um die Sistierung von Verfahren, namentlich von solchen, bei denen die gesetzliche Frist noch läuft. Eine gesetzliche Frist könne nicht erstreckt werden: Man könne aber die Beschwerde einreichen und bei der Beschwerdeinstanz um Sistierung ersuchen. Gemäss DIV kommt eine allgemeine Sistierung aller laufenden Verfahren nicht in Frage, auch nicht bei Verfahren, die kurz vor dem Abschluss ständen. Ein weiteres Thema ist die Milchsperre, die aufgrund der zu hohen Zellzahl in der Milch verfügt wurde. Ziel der Besprechung: Suche nach Gesamtlösung, Verhandlungsspielraum ausloten.

7. November 2016

Das BGer verfügt auf Basis der Beschwerde von U.K. vom 28. Oktober 2016 die Sistierung des Verfahrens 2C_1005/2016 (verletztes Fohlen, vgl. Einträge vom 30.6. und 1.7.15). Dies aufgrund der von U.K. in Aussicht gestellten *„Vergleichsgespräche mit dem Ziel einer Gesamtlösung“*.

8. November 2016

U.K. reicht Strafanzeige gegen den Chef VetA und den Milchinspektor i.S. Milchsperre ein.

9. November 2016 Schreiben VetA i.S. pendente Meldungen zu Standortwechsel von 26 Pferden von U.K. oder der GmbH.

9. November 2016 Entscheid VGer i.S. verletztes, nicht transportfähiges Pferd "Lady" (Vorfall 15.10.14): Die Beschwerde von U.K. gegen die Feststellungsverfügung des VetA vom 11. Dezember 2014 bzgl. mehrfacher Widerhandlung gegen das TSchG wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, als das das VGer zum Schluss gelangt, U.K. habe auch für das erstinstanzliche Verfahren vor dem VetA Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (nicht aber auf unentgeltliche Verbeiständung) gehabt. Im Übrigen weist es die Beschwerde ab.

10. November 2016 Der Anwalt von U.K. bezieht sich in einem Brief an den GS DIV auf ein Schreiben des VetA wegen angeblich pendenter Meldungen eines Standortwechsels von 26 Pferden seines Mandanten bzw. der GmbH. Das VetA provoziere immer in Situationen, in denen es zu einer friedlichen Regelung der Gesamtangelegenheit kommen könnte. Er habe darum gebeten, dass die Angelegenheit von Seiten DIV nicht weiter eskaliere. Der Anwalt macht ein Vergleichsangebot mit folgenden Vorschlägen:

- Wiedererwägung der Frage des Mehrraumlaufstalles und der Frage, ob es sich tatsächlich um einen solchen handle, unter Beizug des externen Sachverständigen aus der AGUK-Phase und weiteren Experten.
- Rückwirkende Aufhebung des Total-Tierhalteverbotes vom 6. Oktober 2014 und Abschreibung des Rekurses.
- Im Gegenzug Verpflichtung seines Mandanten, nicht mehr als 60 GVE Pferde selbst zu halten. Schon heute habe sein Mandat nicht mehr als 60 Pferde in seinem Eigentum oder Besitz. Erfolge zusätzlich zu den 60 GVE eine Pferdehaltung durch Dritte auf dem Hof, so verpflichte sich sein Mandant, an diesem Dritten wirtschaftlich nicht selber beteiligt zu sein.
- Zahlung der zurückgehaltenen DZ 2014 (rund Fr. 56'000) und 2015 (rund 53‘000) an seinen Mandanten oder das BA Romanshorn
- Abschreibung des Beschwerdeverfahrens vor BVGer betr. DZ und des kantonalen Rekursverfahrens, in beiden Verfahren mit Kostentragung des Kantons.
- Entschädigung seines Mandanten für dessen Anwaltskosten unter direkter Zahlung von Fr. 7'700 zuzüglich Mehrwertsteuer an den Anwalt, und zwar für seine Tätigkeit in der Mediation mit dem externen Sachverständigen und im Beschwerdeverfahren BVGer.
- Beiderseitiges Stillschweigen über diese Vereinbarung und ihren Inhalt.

Die Vereinbarung sei nur sinnvoll, wenn sie bis Ende November 2016 abgeschlossen sei.

Eine Strafanzeige wegen Störung des sozialen Friedens und Medienmiteinbezug wird direkt/indirekt in Aussicht gestellt; das Vergleichsangebot mache *„nur Sinn […], wenn es zu einem schnellen Abschluss kommt“*.

21. November 2016 Es findet ein Augenschein im Zusammenhang mit der Aufhebung der Milchliefersperre und im Hinblick auf eine Gesamtlösung statt. Anwesend sind U.K., sein Anwalt, der Milchinspektor des VetA (nur betr. Milchsperre), der GS DIV und der externe Sachverständige.

Zur Milchqualität: Bei allen Kühen wird ein Schalmtest durchgeführt. Bei der Mehrheit der laktierenden Kühe wird gestützt auf die Resultate eine Milchprobe genommen, bei einer Minderheit der Kühe ist dies nicht notwendig. Der Rundgang auf dem Betrieb führt zur Feststellung, dass eine Kuh am rechten Hinterbein verletzt ist und nur zögernd darauf steht; von den 15 Kälbern

haben drei nur eine Marke und eines gar keine. Vier Pferde befinden sich in Stallhaltung; U.K. weist ein entsprechendes Auslaufjournal vor.

Zur Gesamtlösung: Der GS DIV führt aus, dass sich der externe Sachverständige auf Anfrage des DIV nochmals als Experte zur Verfügung gestellt habe, damit nach Möglichkeit eine Gesamtlösung herbeigeführt werden könne. Der Anwalt von U.K. hat in seinem Schreiben vom 10. November 2016 seine Vorstellungen für eine Gesamtlösung präsentiert und wird den externen Sachverständigen damit noch bedienen.

Der GS DIV weist auf einige Punkte hin, auf die ihn das VetA hingewiesen habe:

- Schafe/Lamas ohne Wasser. U.K. bestreitet das, wird aber aufgefordert, den Tränkewagen wieder dort zu platzieren.
- Kuh mit Kalb auf der Weide ohne Wasser. Von U.K. bestritten.
- Meldung Pferdestandorte. Der Anwalt von U.K. verweist auf sein Schreiben vom 10. November 2016, wonach die Tiere grösstenteils der GmbH gehören würden. Vom LA hätte die GmbH keine TVD-Nummer erhalten, so dass die Tiere nicht hätten eingetragen werden können.

29. November 2016 Aktennotiz VetA betr. Pferdehaltung: Der Chef VetA legt darin verschiedene Möglichkeiten dar, wie die Stalleinrichtungen von U.K. vor dem Hintergrund der tierschutzrechtlichen Bestimmungen (Ein- bzw. Mehrraumlaufställe) zu bewerten sind und zeigt verschiedene Interpretationsmöglichkeiten auf. Er stellt fest, dass die erforderlichen Minimalmasse für die aktuelle Pferdezahl selbst im für U.K. günstigsten Fall nicht erreicht werden.

12. Dezember 2016 Der GS DIV sieht in seinen Vorbereitungsnotizen noch sehr grosse Hindernisse und sehr viel gegenseitiges Misstrauen. Auf der Seite DIV gebe man sich grosse Mühe, das Misstrauen zu überwinden: Beizug des externen Sachverständigen, korrekte Behandlung des Anwalts, Ernstnehmen von U.K. Aber die Gesetze seien einzuhalten. Von der Gegenseite erwarte er, dass sie Argumente anhöre, auch wenn ein Vorschlag des DIV nicht passe, und dass sie die Gesetze einhalte. Ihm fällt auf, dass U.K. seit 2012 bereits dreimal eine Milchsperre auferlegt worden war, was im Kanton TG einzigartig sei. An der Besprechung (U.K., sein Anwalt, GS DIV und der externe Sachverständige) werden die Traktanden formlos und ohne Protokollierung diskutiert und folgendes Vorgehen vereinbart:

- Klärung bis 31. Januar 2017 betr. Mehrraumlaufstall, Federführung externer Sachverständiger;
- Testergebnisse Milchviehhaltung: U.K. und Anwalt werden bis spätestens 31. Januar 2017 einen Bericht über die Sanierungsmassnahmen einleiten.
- Total-Tierhalteverbot: Entscheid DIV bis 31. Januar 2017, oder, sofern überhaupt möglich, Unterbreitung eines Vergleichsvorschlages.
- Sistierung des Bundesgerichtsverfahrens (totes Fohlen) bis 28. Februar 2017.

20. Dezember 2016 Aufgrund eines übereinstimmenden Ersuchens von U.K. sowie des Vorstehers DIV erstreckt das BGer die Sistierung des Verfahrens 2C_1005/2016 bis zum 28. Februar 2017.

# 2017

9. Januar 2017

Das DIV hebt in Gutheissung des Rekurses von U.K. vom 23. August 2016 den Entscheid des VetA vom 6. Oktober 2014 (Totaltierhalteverbot) wegen unrechtmässigen Nichtgewährens des rechtlichen Gehörs auf (Geschäftszeichen 203/2016), vgl. hierzu Urteil des BGer 2C_35/2016 vom 18.7.16.

16. Januar 2017

Angemeldete Kontrolle auf dem Betrieb zur Ermittlung der Anzahl Pferde. Anwesend sind U.K., sein Anwalt, eine Mitarbeiterin des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), ein Vertreter der externen Kontrollorganisation, der Kontrolldienst Kt. AG und Vertreter des VetA. [Anmerkung Kommission: es handelt sich eher um einen Betriebsrundgang zwecks Ausmessung der Haltungseinheiten, Stallplanung, Tierzahlberechnung, Funktionsbereiche]. Von der Kontrolle werden mehrere Aktennotizen erstellt:

Das VetA hält seine Erkenntnisse wie folgt in einer Aktennotiz fest:

- Zwischen zwei Anbindeständen keine Abtrennung;
- Nicht gechippte Pferde; gemäss U.K. ca. 50 Chips an Lager;
- Neben den Anbindeständen eine Boxe mit zwei Kälbern und einem Schwein (diesem fehlt der Sozialkontakt);
- Kalb ohne Sichtkontakt in der Rindermast-Abteilung, wo sich angeblich ausnahmsweise auch Jungpferde befinden; Zwei Kälber und ein Schwein (ohne Kontakt zu Artgenossen) in einer Boxe; einzelnes Kalb ohne Sichtkontakt zu Artgenossen;
- defekte/eingefrorene Wasserleitung;
- erhebliche Verletzungsgefahr bei Shetlandponys;
- 68 Pferde im Freien, für die nirgends ein Stall erkennbar ist;
- Kalb mit extrem engem Halsriemen;
- schlechte Sauberkeit und Ernährungszustand der Kühe;
- Mehr als die registrierten 142 Pferde auf dem Betrieb von U.K.;
- viele Pferde mager und übermässig verschmutzt;
- Schwierige Überwindung eines Höhenunterschieds von 60 cm für 2 Kleinpferde, die in einem Container untergebracht sind;
- Eingefrorene Tränkebecken bei den Shetlandponys; Fohlen hatten grossen Durst, regelrechter Kampf unter den Tieren, um ans spärliche Wasser zu kommen;
- U.K. komme wütend und mit erhobenem Zeigefinger auf den Vertreter des VetA zu und sage: *„Warte nur, bis ich Dich unter vier Augen erwische, dann erlebst Du und hörst du was!“;*
- Der Anwalt von U.K. sei wegen dieses Vorfalls sehr aufgebracht und sage dem Vertreter des VetA, dass die Art und Weise, wie er mit einem Lächeln während der Kontrolle arbeite, unhaltbar sei. Der Anwalt will dem Regierungsrat den Bettel hinwerfen, weil der Vertreter des VetA als einziger immer alles kaputt mache. Alle Anwesenden seien ratlos. Offenbar sei der Anwalt von U.K. über den desolaten Zustand des Betriebs während einer angekündigten Kontrolle enttäuscht.
- Auffälligkeiten auch bei der Rindvieh- und Kälberhaltung, ohne dass dies Kontrollgegenstand gewesen wäre. Halsriemen eines Kalbes zu eng.
- Gleichgültige Präsentation des Betriebs durch U.K. Gleichgültige Haltung von U.K. gegenüber Kontrolleuren (keine Angst vor Konsequenzen) und gegenüber seinen Tieren (selbst offensichtlicher Durst seiner Tiere lasse ihn unbeeindruckt).

Der Vertreter des VetA schliesst seine Aktennotiz mit der Bemerkung, dass er nicht mehr für Kontrollen auf dem Betrieb von U.K. zur Verfügung stehe.

Die Aktennotiz der Vertreterin des BLV vom 26. Januar 2017 schildert detailliert den Besuch der Pferdehaltung auf dem Betrieb von U.K., unter anderem:

- Ausmessen jeder Haltungseinheit, Eintrag der Ergebnisse in den Plan durch zwei Personen;
- Fotodokumentation, mit der auch die teils gravierenden qualitativen Mängel festgehalten sind;
- Dringende und frostsichere Sicherstellung der Wasserversorgung notwendig;
- Wasser fehlt in verschiedenen Haltungseinheiten, auch bei zwei Shetlandponys und bei einer Gruppe von Pensions-Pferden;
- Kritische Situation bei den Fohlen in der Einraumgruppenbox unter dem Hallendach. 10 bis 12 Fohlen habe keine Möglichkeit, Heu zu fressen; tief morastiger Boden, insbesondere im vorderen Bereich.
- Kontrolle der Zulässigkeit der Anbindehaltung (befristet auf 3 Wochen) wegen nicht angebrachter Chips nicht möglich.

Weitere kritische Punkte zur Pferdehaltung: 110 bis 120 Pferde (inkl. Fohlen), Anwesenheit von teils sehr schmutzigen Rindern, in den Einzelboxen nur verschmutztes Einstreu; befestigte Auslaufflächen fehlen (ausser bei den Pferden in den Gruppenlaufställen L), so dass im Frühling, Herbst und bei mildem Winter die Böden morastig sind und die Anforderungen an den Auslauf nicht eingehalten werden können.

In der Aktennotiz der externen Kontrollstelle vom 18. Januar 2017 heisst es: Eindruck von grosser Überforderung bei U.K., trete nicht mehr so sicher auf wie bisher, auch der Anwalt. Der Zustand der Tiere habe sich *„einmal mehr verschlechtert"*, viele Tiere seien stark verschmutzt und *„entsprechen gar nicht den Anforderungen"*. Und weiter: *Einstreue vielerorts sehr bedenklich, fehlt öfters an Futter, Tiere leiden besonders unter der Wassersituation, Besserung nicht in Sicht, Verletzungsgefahren, Überbelegungen, fehlende Rückzugsmöglichkeiten, Auslaufmanagement mit so vielen Tieren nicht nachvollziehbar* (abweichende Beurteilung zu Kälbern: überall Wasser und Raufutter), *Kühe „sicher auch nicht überfressen!!".* Fazit: entweder mehr Arbeiter oder weniger Tiere.

Dokumentiert sind weiter die Tierzahlberechnung mit Stallplan des VetA gestützt auf den Augenschein vom 16. Januar 2017: Die Berechnung ergibt max. 109 Pferde (inkl. Fohlen). Der Auslauf für in Einraumgruppenbuchten gehaltene Tiere reicht aber in keiner Weise. Zudem wurden trotz nicht stabiler Gruppenkomposition in entgegenkommender Weise überall 20% der Mindestfläche für harmonische Gruppen abgezogen.

20. Januar 2017

Auf Nachfrage des GS DIV vom 19. Januar 2017 erteilt ihm der externe Sachverständige per E-Mail einen kurzen Rapport zum Verlauf des Augenscheins vom 16.1.2017: *„Das Thema Mehrraumlaufstall vs. Einraumgruppenbucht konnte gelöst werden, aber die qualitativen Tierschutzmängel sind beträchtlich. Wir stellen die Punkte zusammen."*

Kontrollauftrag gemäss VKKL an die externe Kontrollstelle voraussichtlich zwischen 15. März und Ende April 2017, vor Alpung der Pferde.

31. Januar 2017

Anzeige des BGer: Beschwerdeeingang seitens U.K., Verfahren 2C_108/2017.

6. Februar 2017

Der externe Sachverständige mailt dem Chef VetA. Er verweist auf ein Telefonat mit dem GS DIV und Tierzahlberechnungen der externen Kontrollstelle. Gemäss dessen Einschätzung ist die Tierzahl im Vorschlag des Anwalts und des DIV angesichts der offensichtlichen Überforderung von U.K. zu hoch angesetzt. Im Weiteren schreibt er: *„Für mich steht klar fest, dass U.K. unbedingt mehr auf qualitativen Tierschutz kontrolliert werden muss, sicher 2- bis 3-mal pro Jahr."*

8. Februar 2017

Eine Mitarbeiterin des BLV schreibt dem GS DIV und dem Chef VetA: *„Angesichts der gravierenden Mängel beim qualitativen Tierschutz ist zu bezweifeln, dass U.K. überhaupt fähig ist, Tiere zu halten. Dass dies nicht primär vom verfügbaren Platzangebot in den Stallungen abhängt, wird durch den Vergleich der aktuell errechneten maximalen Besatzdichte ersichtlich, die nur wenig niedriger ist als die am 16.1. angetroffene Anzahl Pferde. Um die Tierschutzanforderungen zu erfüllen, müssen nebst artgemässer Fütterung und Pflege auch ganzjährig nutzbare Bewegungsflächen für den täglichen Auslauf vorhanden sein. Ich bitte darum, dies beim Festlegen des Maximalbestandes mit zu berücksichtigen."*

8. Februar 2017

Zwischen U.K., seinem Anwalt, dem GS DIV und dem externen Sachverständigen findet eine Besprechung betr. *„Mediation im Hinblick auf eine Gesamtlösung"* statt. Die Traktanden werden formlos und ohne Protokollierung diskutiert. Es wird folgendes weiteres Vorgehen vereinbart:

- Bis 28. Februar 2017 reicht der Anwalt ein Konzept für die künftige Pferdehaltung ein. Basis: 25 Zuchtstuten/maximal 80 Pferde /Toleranz plus/minus 10 Tiere;
- Zeitplan zur Umsetzung dieser Reduktion;
- Zukünftiges Auslaufkonzept;
- Milchsperre: Nachweis des Melkmaschinen-Service durch einen zugelassenen Fachmann. Ist Nachweis erbracht, führt der externe Sachverständige eine Schlusskontrolle durch. Probeabnahme bei jeder Kuh und Laborbericht bzgl. Zellzahl und Keimzahl. Der Kanton übernimmt die Kosten der Kontrolle und des Labors.

Das DIV widersetzt sich den derzeit laufenden oder beantragten Sistierungen nicht. Im Gegenzug erwartet es, dass die Strafverfahren gegen den Chef VetA und einen Mitarbeiter vorläufig sistiert bleiben.

13. Februar 2017

Das BGer verfügt die Sistierung des Verfahrens 2C_108/2017 (Stute "Lady", vgl. Eintrag vom 16.10.14).

3. März/ 14. März 2017

Gemäss Schreiben des Anwalts von U.K. gab es offenbar eine Besprechung zwischen dem Anwalt von U.K. und dem DIV. In den Akten finden sich nur die Vorbereitungsnotizen des Anwalts.

Am 14. März 2017 behandelt der Anwalt von U.K. eine Reihe von Verfahrungsfragen, nimmt aber auch Bezug auf eine am 3. März 2017 angedachte Verabredung betr. Pferdebestand, der auf insgesamt 80 Pferde (inkl. Pensionspferde) ab 30. Juni 2017 festgeschrieben werden soll. Nicht mitgezählt werden sollen die Fohlen bei Fuss (bis zu einem Jahr). Gemäss einer verwaltungsrechtlichen Typisierung werde für die Berechnung folgender typisierter Pferdebestand zugrunde gelegt, innerhalb dessen es zu Toleranzen in der Art des Bestandes, nicht aber der Gesamtzahl kommen kann:

25 Zuchtstuten (25 GVE)
3 Hengste (3x0.7=2.1 GVE)
18 Fohlen (Absetzer, über 1 Jahr alt) (18x0.25=4.5 GVE)
12 Pferde zwischen 1 und 2jährig (12x0.48=5.76 GVE)
12 Pferde zwischen 2 und 3jährig (12x0.5=6 GVE)
70 Pferde (43.36 GVE)

10 Pensionspferde
80 Pferde total

Intern ist man beim VetA und DIV skeptisch betr. der Nicht-Zählung der Fohlen bei Fuss und der GVE-Berechnung, die später einmal als argumentative Grundlage für höhere Bestände benutzt werden könnte.

Weitere Forderungen des Anwalts von U.K. betreffen zwei Tierschutzverfahren und zwei DZ-Verfahren: Neubehandlung/Wiedererwägung, versch. Kostenerstattungen, im Gegenzug Rückzug der Beschwerden vor BGer bei Tierschutzverfahren und Rückzug Strafanzeigen gegen den Chef VetA und den Milchinspektor; DZ sollen ausbezahlt werden; Erstattung Anwaltskosten; Entschädigung für ungerechtfertigte Milchsperre ab 24. November 2016.

6. März 2017

Aufgrund eines gemeinsamen Ersuchens der Verfahrensbeteiligten (Vorsteher DIV und U.K.) erfolgt mit Präsidialverfügung des BGer erneut eine Verlängerung der Sistierung der beiden Verfahren 2C_108/2017 und 2C_1005/2016 bis zum 17.3.2017.

14. März 2017

Der Anwalt von U.K. schreibt dem GS DIV. Er habe nichts gehört in Sachen Milchinspektion. Damit bestehe seitens DIV offensichtlich kein Interesse an einer Gesamtlösung. Nun soll eine Staats- bzw. Amtshaftung geprüft werden: Schadenersatz i.S. Milchsperre. Die Strafanzeigen werden nicht zurückgezogen, die Rekursbeschwerden werden weitergeführt. U.K. und sein Anwalt seien aber nach wie vor für Gespräch offen.

22. März / 3. April 2017

Bei der ersten Kontrolle betr. Aufhebung Milchsperre macht sich auch der Chef DIV ein Bild von der Lage: Kein Vormelken und keine Zitzenreinigung sowie Hygienemängel (vgl. Mängelbericht des Milchinspektors vom 22.3.17, externer Prüfbericht vom 27.3.17).

Am 27. März 2017 schreibt der GS DIV an den Anwalt von U.K.: *„Sobald U.K. Massnahmen umgesetzt hat, sind (Name Milchinspektor) und ich so rasch als möglich für Nachkontrolle bereit“.* Die von einem externen Kontrolleur nach eigenen Standards ohne Vorgaben des DIV durchgeführte Tankprobe ergibt bei der Nachkontrolle ein Resultat innerhalb der Toleranz, aber *„nicht besonders gut“*. Hygiene und andere Mängel i.O. Der externe Milchkontrolleur stellte in der Nachtkontrolle fest, dass sich die Situation deutlich verbessert habe und der Betrieb nun so weit sei, dass die Milchsperre wieder aufgehoben werden könne. Er weist U.K. nachdrücklich darauf hin, dass nun unbedingt das Niveau gehalten werden müsse.

22. März 2017

Verfügungen BGer (Verfahren 2C_108/2017 und 2C_1005/2016): Aufhebung der Sistierung aufgrund Erklärung des Beschwerdeführenden U.K., dass die Verhandlungen im Rahmen der Mediation gescheitert seien.

[Hinweis der Kommission: Am 14. März 2018 weist das BGer die Beschwerde von U.K. im Fall der Stute "Lady" (Verfahren 2C_108/2017; vgl. Eintrag vom 16.10.14) und die Beschwerde von U.K. im Fall des verletzten Fohlens (2C_1005/2016; vgl. Einträge vom 30.6. und 1.7.15) ab.]

28. März 2017

Der Chef VetA mailt dem GS DIV Empfehlungen: Mutter mit Fohlen = 1 Tier, aber nicht bis zu einem Jahr, da früher abgesetzt; auf GVE-Berechnung verzichten; Pensionspferde müssen ebenfalls registriert und Eigentümer ersichtlich sein. Er schlägt vor, noch einmal zusammenzusitzen, um die Vereinbarung betr. Pferdebestand unmissverständlich zu formulieren. Er befürchtet ein Eigengoal.

Effektiv an letzter Besprechung abgemacht: 25 Stuten mit aktuellem Nachwuchs, Nachwuchs im zweiten und dritten Jahr (je max. 25) plus 3 Hengste; 78 Pferde plus max. 25 Fohlen im ersten Jahr; da nicht alle Stuten regelmässig erfolgreich Fohlen nachziehen. Platz für Pensionäre.

18. April 2017

Beim VetA geht eine telefonische Meldung einer Privatperson bzgl. der Schafweide ein. Folgende Beobachtungen wurden am Vorabend dort gemacht: Beim Unterstand in der Weide liegen Weidenetze unsachgemäss gelagert. Ein Lamm habe den Kopf darin verheddert, lebe noch und werde befreit. Ein anderes Lamm liege tot dort, aber nicht im Netz. Es bestehen ernsthafte Zweifel, ob Wasser im Tränkewagen vorhanden sei. Beim Schafbock löse sich die Wolle in ungewohnter Weise und hänge vom Körper bis auf den Boden. Im Übrigen meldet die Person, dass sie fast täglich am Betrieb von U.K. vorbeifahre. Seit ca. einer Woche würden sich dort jedes Mal zwei Pferde in einem Rondell an der Strasse befinden, wovon das eine auffällig mager sei.

Gleichentags geht die Meldung einer weiteren Privatperson ein, wonach der Schafbock auf der Weide sehr lange Klauen habe, die schnabelartig hochwachsen würden und ausgebrochen seien. Im Klauenspalt einer Klaue sei eine Strohballenschnur verheddert.

19. April 2017

Das DIV überarbeitet den Vorschlag von U.K. und dessen Anwalts betr. Pferdebestand wie folgt: Der Pferdebestand auf dem Betrieb von U.K. in H. wird ab 30. Juni 2017 auf insgesamt 80 Pferde (eigene oder fremde Pferde) festgeschrieben. Der Berechnung ist folgender typisierter Pferdebestand zugrunde gelegt, innerhalb dem es zu Schwankungen in der Art des Bestandes, nicht aber der Maximalzahl kommen kann:

25 Zuchtstuten (zuzüglich ihre nicht abgesetzten Fohlen bei Fuss)
3 Hengste
30 abgesetzte Fohlen und Pferde bis 2 Jahre
12 Pferde zwischen 2 und 3jährig
70 Pferde
10 Pferde Toleranz (eigene oder Pensionspferde)
80 Pferde total (zuzüglich nicht abgesetzte Fohlen)

20. April 2017

Die externe Kontrollstelle hat eine Kontrolle bei U.K. angemeldet und erkundigt sich nach dem Stand bzgl. Pferdebestand und Milchsperre. Der Kontrolleur möchte wissen, ob er den Tierschutz auch kontrollieren muss. Er äussert die Idee, eine *„ständige Begleitung"* zu besprechen. Der externe Sachverständige schlägt dem GS DIV vor, dass das LA mit der externen Kontrolle betr. DZ bis nach dem 3. Mai 2017 zuwarten solle.

4. Mai 2017

Die Kontrolle soll gemäss E-Mail des GS DIV an den externen Sachverständigen erst am 23. Mai stattfinden. Der Anwalt von U.K. wird vom GS DIV gleichentags über die anstehende Kontrolle informiert.

Stichworte Pferdehaltung: Lösung auf Basis bereinigter Vorschlag vom 19. April 2017 angestrebt (max. 80 Pferde), Frage des Auslaufs noch ungeklärt, daher Besichtigung vor Ort sinnvoll. Empfehlung: gemeinsame Begehung vor

Ort soll erst nach der externen Kontrolle erfolgen, neue Erkenntnisse berücksichtigen; Terminvorschlag folgt bald.

23. Mai 2017

Die externe Kontrollstelle führt die Grundkontrolle ÖLN, Tierschutz, BTS und RAUS mit Voranmeldung durch. Festgestellt werden verschimmeltes Brot, starke Verschmutzung der Schweinebuchten, keine Beschäftigung, generell schmutzig, Überbelegung bei Pferden, keine TAM-Vereinbarung. Deklariert sind 54 Pferde, anwesend 140. Die Hygiene-Mängel, darunter verschimmeltes Brot, werden von der externen Kontrollstelle als *„geringfügiger Mangel"* bezeichnet.

[Anmerkung der Kommission: In den Akten findet sich ein Ordner mit dem Titel *„170505 Kontrolle …"*. Es ist davon auszugehen, dass er zur Kontrolle vom 23.5.2017 gehört. Er enthält Fotos, einzelne sind jedoch mit Datum vom 4.8.2017 betitelt. Zu sehen sind schmutzige Tröge, verschimmeltes Brot, stark verdreckter Boden. Die Aufnahmen sind allerdings schlecht und nicht im Kontext erkennbar.]

28. Mai 2017

Der externe Sachverständige teilt dem GS DIV mit, dass er am 23. Mai 2017 bei der externen Kontrolle auf dem Betrieb von U.K. gewesen sei: *„Wir fanden den Hof mit vielen Tieren und vielen Mängeln, die auf eine dauernde Überforderung von U.K. hinweist; er kann diese Tierhaltung* ***niemals***[5] *tierschutzkonform umsetzen. Es waren 140 Pferde auf dem Hof (ohne Fohlen). Natürlich war es gerade 1 Tag vor der Abreise auf die Alp, aber einige konnten gar nicht im Stall untergebracht werden. In den Laufboxen waren auch zu viele Tiere und einige waren arg verschmutzt. In einigen Einzelboxen wurde seit langem nicht mehr eingestreut. Neuerdings hält er auch Mastschweine zur Verwertung der Milch, da er keinen Milchabnehmer mehr hat. Diese Schweine sind auch nicht tierschutzkonform gehalten. Der Bericht von (Kontrollstelle) wird folgen. Ich habe ihm, aber v.a. (Name des Anwalts), klargemacht, dass wir auch eine valable Auslauflösung brauchen. Vielleicht müssten wir dahinwirken, dass er die Pferdehaltung für max. 80 Pferde vereinfacht, damit er weniger Ausläufe braucht."*

Der externe Sachverständige bittet um eine Besprechung des Vorgehens am 30. Mai 2017. Der GS DIV ist bis zum 5. Juni 2017 in den Ferien.

13. Juni 2017

Der Chef VetA leitet dem GS DIV um 06.20 Uhr ein Mail weiter, das er vom TSB VetA am frühen Abend des 12. Juni 2017 erhalten hat. Eine Frau und ihre Kollegen hätten einen Hof in Brüschwil gesucht und seien dann zufällig auf dem Hof von U.K. gelandet. Sie hätten den Stall durch die Hintertür betreten und nach ihrer Einschätzung schlimmste Zustände gesehen. Diese schilderte sie der TSB VetA wie folgt: *„Stuten und Fohlen komplett abgemagert, die Fohlen seien nur herumgelegen und das im eigenen Kot. Keine trockene Einstreu /Liegefläche. Kein Wasser, kein Futter. Eine grosse Menge verschimmeltes Brot war ersichtlich und werde, gemäss den Angestellten welche sie vor Ort antrafen, verfüttert. Die Weide neben dem Haus sei besetzt durch Fahrende (mehrere Einheiten). K. selber habe sie nicht angetroffen."*

Gleichentags findet eine Besprechung der externen Kontrollstelle mit dem GS DIV zur weiteren Vorgehensweise statt.

16. Juni 2017

Der GS DIV bestätigt dem Anwalt von U.K. und dem externen Sachverständigen den Besprechungstermin. Nach einem längeren Telefongespräch mit dem Anwalt von U.K. teilt der externe Sachverständige dem GS DIV zusam-

[5] Fett im Original.

mengefasst mit, er glaube, *„wir müssen uns auf das Machbare beschränken und versuchen, die Auslaufsituation der Pferde zu verbessern. Ich würde gerne noch mit Dir darüber sprechen, bevor mit dem Anwalt von U.K. am Freitag zusammensitzen“*.

19. Juni 2017

Es geht eine Meldung ein, wonach auf der Schafweide immer noch kein Wasser vorhanden sei, was bereits vor einer Woche gemeldet worden sei. Gemäss Aktennotiz des Chef VetA beträgt die Aussentemperatur aktuell 30°, bereits seit mehreren Tagen seien hohe Temperaturen zu verzeichnen, die Böden seien sehr trocken. Er fragt sich, ob die Futtergrundlage ausreichend sei. Auszug aus der Aktennotiz, in der auch das Telefonat mit der Meldeperson festgehalten wird: *„Weil ich aus Solidarität zur Verwaltung (DIV) nicht sagen will, dass ich unfähig sei zu handeln und deshalb in der Gesprächsfortsetzung zögere, schlägt sie vor, dass sie die Polizei anrufe, was ich sofort begrüsse.“* Weiter schreibt der Chef VetA in seiner Aktennotiz: *„Ich rufe anschliessend (Name GS DIV) an. Anfänglich meint er, es passe gerade, dass am kommenden Freitag wiederum ein Gespräch mit (Anwalt U.K.) stattfinden soll. Er merkt dann aber auch, dass das den Tieren gar nichts nützt. Im Laufe der Diskussion erhalte ich den Eindruck, dass (GS DIV) auch nicht mehr weiss wie weiter.“*

21. Juni 2017

Eine Vertreterin des VetA nimmt einen morgendlichen Augenschein bei der bekannten Schafweide vor. Es ist jetzt neben dem Brunnen ein flacheres Becken mit Wasser für die Schafe vorhanden. Bei einer Kontrolle am gleichen Tag abends ist nur noch wenig schmutziges Wasser im grossen Trog vorhanden. Der kleine Trog für Schafe ist leer. Am 22. Juni 2017 morgens findet eine erneute Kontrolle statt, wobei sich die Situation unverändert zeigt.

23. Juni 2017

Es findet eine Besprechung zwischen dem GS DIV, dem Rechtsanwalt von U.K. und dem externen Sachverständigen statt [ev. nur telefonisch]. Im Anschluss formuliert der GS DIV einen Vereinbarungsentwurf und stellt ihn zur Stellungnahme an einen kantonsinternen Empfängerkreis zu. Nach der internen Bereinigung werde er die Vereinbarung dem Anwalt von U.K. zustellen. Ihm schwebt vor, dass diese Vereinbarung von U.K., dessen Anwalt, dem Chef VetA und ihm selber unterschrieben werde. Gestützt auf die unterzeichnete Vereinbarung könnte dann der Entscheid erlassen werden, der die Ziffern 3 und 11 des rechtskräftigen Teil-Tierhalteverbotes vom 8. August 2013 ersetze. [Anmerkung der Kommission: Der Vereinbarungsentwurf findet sich nicht in den Akten.]

27. Juni 2017

Der Chef VetA teilt dem GS DIV, dem Leiter Rechtsdienst DIV und dem externen Sachverständigen per E-Mail mit, ohne Kenntnis über den Verlauf der Besprechung mit dem Anwalt sei es für ihn schwierig, die vorgeschlagene Vereinbarung zu beurteilen. Zudem kritisiert er verschiedene Punkte, u.a. *„Federführung wird U.K. überlassen“*. Der Chef VetA hat den Eindruck, dass U.K. bzgl. Missstände einfach gebeten werden soll, diese zu beheben. Bemerkungen hat der Chef VetA namentlich zu den Punkten:

- *„überarbeitetes Auslaufkonzept“* (nach seiner Meinung erwecke das den Eindruck, dass schon ein Auslaufkonzept existiere);
- *„ernstzunehmende Missstände“* (nach seiner Meinung geht die Federführung vom VetA an U.K. und seinen Anwalt);
- *„… wird U.K. die Möglichkeit geboten, den möglichen Missstand zu beheben“ (gibt es Verfahren im üblichen Sinn oder bittet man U.K. einfach nur um Behebung der Möglichkeiten? Ist klar, wie es mit den DZ weitergeht?)*. Er schlägt eine Formulierung vor, wonach das VetA bei ernstzu-

nehmenden Hinweisen auf Missstände die Situation nach seinem Gutdünken innert nötig erscheinender Frist ohne Behinderung überprüfen darf. Der Kontakt soll immer über den Anwalt laufen, und beide Seiten bemühen sich dabei um einen korrekten Umgang ohne Schikane, Bedrohung oder Beschimpfung.

Ob er davon ausgehen könne, dass die Strafanzeigen gegen ihn als Chef VetA und einen Mitarbeiter zurückgezogen werde? Das müsste in der Vereinbarung festgehalten werden.

27. Juni 2017 — Die externe Kontrollstelle zieht sich als Kontrollorganisation auf dem Betrieb von U.K. zurück.

29. Juni 2017 — Der externe Sachverständige beantwortet die E-Mail des Chef VetA und stimmt dessen Überlegungen zu.

29. Juni 2017 — Es geht folgende Tierschutzmeldung einer Hufpflegerin beim VetA ein: *„Meine Arbeit führte mich heute (28. Juni 2017) zu meiner Kundin X.Y. Sie hat ein Pflegepferd an der (Adresse). Das Pflegepferd selbst war ein wenig mager, aber nicht gravierend. X.Y. füttert ihr Pflegepferd und das Fohlen eigenfinanziert zu. Was mich schockiert hat waren die Pferde in den anderen Boxen. Im Anhang finden Sie einige Fotos welche ich heute im Vorbeigehen mit meinem Handy schiessen konnte".* Kommentare zu den Fotos*: „**Bitte schicken Sie dort bald möglichst einen Kontrolleur vorbei, es ist dringend.**"*[6]

6. Juli 2017 — Der GS DIV verschickt eine E-Mail an den Anwalt von U.K. und an den externen Sachverständigen mit folgendem Vorschlag und bittet um rasche Rückmeldung, da er vom 17. Juli bis 9. August 2017 in den Ferien sei.

Wortlaut des Vereinbarungsvorschlags:

*„Ziffer 1 Pferdebestand ab 30. Juni 2017**:** Der Pferdebestand auf dem Betrieb von U.K. in H. wird ab 30. Juni 2017 auf insgesamt 80 Pferde (eigene oder fremde Pferde) festgeschrieben. Nicht mitgezählt werden dabei die Fohlen bei Fuss (bis zu einem Lebensjahr), die zu den 25 Zuchtstuten gehören und nicht abgesetzt sind. Der Berechnung ist folgender typisierter Pferdebestand zugrunde gelegt, innerhalb dem es zu Schwankungen in der Art des Bestandes, nicht aber der Maximalzahl von 80 Pferden kommen kann:*

*25 Zuchtstuten*
*3 Hengste*
*30 abgesetzte Fohlen und Pferde bis 2 Jahre*
*12 Pferde zwischen 2 und 3jährig*
*70 Pferde*

*10 Pferde Toleranz (eigene oder Pensionspferde)*
*80 Pferde*

*Ziffer 2 Auslauf: Bis zum 30. September 2017 müssen für alle Pferde, die nicht in einem Mehrraumlaufstall mit ständig erreichbarer Auslauf untergebracht sind, allwettertaugliche und korrekt entwässerte Laufhöfe für den vorschriftsgemässen Auslauf zur Verfügung stehen. Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden. Massgebend ist das Tierschutz-Kontrollhandbuch für Pferde (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).*

[6] Hervorgehoben im Original.

*Ziffer 3 Kontrollen: Der bauliche und qualitative Tierschutz wird bis auf weiteres von der (Name externe Kontrollstelle) kontrolliert. Wenn das Veterinäramt des Kantons Thurgau ernstzunehmende Hinweise auf Missstände auf dem Betrieb erhält, kann das Veterinäramt die Situation innert nützlicher Frist überprüfen. Der Kontakt wird stets über Rechtsanwalt (Name) geführt. Beide Seiten bemühen sich dabei um einen korrekten Umgang ohne Schikane, Bedrohung oder Beschimpfung. "*

14. Juli 2017 Eine Privatperson ruft den Chef VetA an und nimmt Bezug auf ein Telefonat einer anderen Privatperson, das diese mit dem Chef VetA bzw. mit dem GS DIV geführt habe. Die Qualität der Pferdehaltung habe sich, seit vor 2 Jahren die Ehe von U.K. auseinandergegangen sei, massiv verschlechtert. Sie schickt Fotos zu.

24. Juli 2017 Eine Privatperson erstattet auf dem Polizeiposten Amriswil Strafanzeige gegen U.K. und eine weitere Person wegen Tierquälerei und weiteren Verstössen. Gleichentags wenden sich die Strafanzeigeerstatterin und zwei weitere Personen an das VetA. Die ausführliche Zeugenaussage vor Ort (im Amt) wird vom VetA im Wortlaut protokolliert. Diverse Tierquälerei-Tatbestände sind demnach erfüllt, zahlreiche Fotos vorhanden.

2. August 2017 In einer Zeitung erscheint ein Bericht mit dem Titel: *„Neue Schock-Fotos vom Skandalhof!"*

4. August 2017 Die StA bestätigt auf mediale Nachfrage die Aktualität und Authentizität der Bilder aus dem Strafverfahren. Der Informationsdienst der Staatskanzlei veröffentlicht eine Medienmitteilung: Der Vorsteher des DIV habe nach den neusten Erkenntnissen im Fall des Pferdehändlers K. aus Hefenhofen entschieden, unverzüglich eine Task Force einzuberufen*. „Sie tagt am kommenden Montag und wird über die einzuleitenden Schritte befinden."*

7. August 2017 Im Ordner Mediation findet sich ein letztes Einzelblatt mit dem Titel *„Entwurf Pressekonferenz"*. *„Aufgrund der Vorkommnisse der letzten Monate auf dem Betrieb U.K. wurde beschlossen, die Tierhaltung basierend auf dem Artikel 24 Tierschutzgesetz aufzulösen. Konsequenterweise wurde ein Tierhalteverbot ausgesprochen. Alle Tiere werden an einem geeigneten Ort untergebracht und verkauft oder wenn nötig getötet."*

8. August 2017 Der Hof wird durch das VetA und ein Grossaufgebot der Kapo geräumt. Den Fotos der Kapo ist zu entnehmen, dass mindestens ein Schwein, eine Kuh, ein Kalb und zwei Hühner in schlechtem Allgemeinzustand vorgefunden wurden. Ein Schwein, ein Kalb und zwei Hühner wurden vor Ort getötet. Die Aufnahmen zeigen überdies einen schlechten Klauenzustand insbesondere bei Schafen. Ein mangelhafter Zustand von Klauen und Hufen ist auch bei anderen Tieren zu sehen. Die 93 Pferde auf dem Hof werden vorübergehend in das Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetiere, Sand-Schönbühl verbracht und später versteigert. Mit den übrigen Tieren wird gemäss Antwort des Regierungsrats auf eine parlamentarische Anfrage wie folgt verfahren: *„Kühe, Schweine, Schafe und Ziegen gingen zu [einer] Viehhandelsfirma. Dabei wurden sie auch auf ihre Verwendbarkeit geprüft und tierärztlich auf ihre Gesundheit abgeklärt. Zwei Drittel der Kühe wurden aus wirtschaftlichen Gründen geschlachtet, alle übrigen Tiere sofort für den Verkauf freigegeben. Rund ein Drittel der Schweine wurden ebenfalls der Schlachtung zugeführt, weil die Tiere z.B. unter Nabelbrüchen, Hodenbrüchen oder Kryptorchismus litten. Alle anderen Schweine wurden in einen Maststall gegeben, wo sie ordentlich ausgemästet werden. Die Ziegen wurden von einer Tierschutzorgani-*

*sation, die Schafe von einem Schafhalter übernommen. Die Lamas konnten bei einem Besitzer von weiteren Lamas untergebracht werden."*

Die StA Bischofszell eröffnet die Strafuntersuchung gegen U.K. wegen Verdachts auf mehrfache Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz und Gefährdung des Lebens.

16. August 2017 Das VetA verfügt ein vorsorgliches Tierhalteverbot.